

(A)

(C)

497. Sitzung

Bonn, den 13. März 1981

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Zeyer: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 497. Sitzung des Bundesrates.

Die Tagesordnung liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 37 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, Tagesordnungspunkt 30 — Verordnung über eine **Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung** — von der Tagesordnung abzusetzen. Die Vorlage wird an den Rechtsausschuß und den Innenausschuß zurückverwiesen. Im Plenum soll die Verordnung dann möglichst bis zum 5. Juni dieses Jahres behandelt werden.

(B)

Gibt es sonst noch Wortmeldungen oder Bemerkungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die **Tagesordnung so festgestellt.**

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetz 1981 — MinöBranntwStÄndG 1981 — (Drucksache 100/81).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen des Vermittlungsausschusses erstatte ich Ihnen folgenden Bericht.

Der Bundsrat hatte in seiner 496. Sitzung am 20. Februar 1981 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Februar 1981 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werde. Als einzigen Grund des Anrufungsbegehrens hat der Bundesrat beantragt, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung hatte folgenden Inhalt: die **Mineralölsteuer** für Vergaserkraftstoffe — auf Benzin, Super, Flüssiggas — um 7 Pfennig je Liter und für Dieselmotorkraftstoff und andere Schweröle um 3 Pfennig je Liter zu erhöhen; die **Steuer für Branntwein** zu Trinkzwecken um 300 DM je Hektoliter Alkohol und zur Herstellung kos-

metischer Erzeugnisse um 400 DM je Hektoliter Alkohol zu erhöhen; die Verwendung von Propanol und Methanol für kosmetische Erzeugnisse in die Branntweinbesteuerung einzubeziehen und die Frist für den Zahlungsaufschub für Branntweinabgaben zu verkürzen.

Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages empfahlen, den Gesetzentwurf in seinen wesentlichen Teilen anzunehmen. Abweichend von der Regierungsvorlage beschloß jedoch der federführende Finanzausschuß, die Nachversteuerung für den mit Mineralöl handelnden Endverbraucher großzügiger zu regeln und es für Äthylalkohol bei dem bisherigen Steuersatz von 600 DM je Hektoliter Alkohol zu belassen und die Verwendung von Isopropylalkohol für den gleichen Zweck neu derselben steuerlichen Belastung zu unterwerfen.

(D)

In diesem Sinne erging der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages. Dieser soll zu Mehreinnahmen des Bundes führen. So soll sich für das Jahr 1981 ein Mehraufkommen an Mineralölsteuer von 1,7 Milliarden DM und an Branntweinsteuer von 625 Millionen DM ergeben; für 1982 und die Folgejahre sind 2,7 Milliarden DM aus der Mineralölsteuer- und 625 Millionen bis 815 Millionen DM aus der Branntweinsteuererhöhung zu erwarten.

Der Bundesrat hat zur Begründung seiner Anrufungsbegehren die bereits im ersten Durchgang erhobenen Bedenken wiederholt, nämlich: Steuererhöhungen seien zur Begrenzung der Neuverschuldung verfehlt; die notwendige Konsolidierung des Bundeshaushalts müsse im Wege von Ausgabenkürzungen erfolgen; bei der vorgesehenen Konsolidierung würde der überhöhte Staatsanteil festgeschrieben; dies gelte es zu verhindern, damit die Leistungsbereitschaft gefördert und der für das Wirtschaftswachstum notwendige Spielraum für Investitionen der Wirtschaft geschaffen werde; ein großer Teil der durch das Steuerentlastungsgesetz 1981 gewährten steuerlichen Entlastung würde wieder rückgängig gemacht werden.

Der Bundesrat lehnte mehrheitlich vor allem die drastische Erhöhung der Mineralölsteuer ab. Neben grundsätzlichen Erwägungen gegen die Erhöhung der Branntweinsteuer müsse herausgestellt werden — so der Bundesrat —, daß die Einbeziehung von Propanol bei kosmetischen Erzeugnissen zu Preiser-

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

- (A) höhungen und Arbeitsplatzverlusten infolge eines Nachfragerückgangs führen würde.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner ersten Sitzung in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages am 6. März 1981 mit dem Anrufungsbegehren beschäftigt. Dieses fand nach Beratungen nicht die erforderliche Mehrheit. Der Vermittlungsausschuß hat vielmehr darauf den Gesetzesbeschluß bestätigt.

Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu befinden, ob er nach dem beschriebenen Ende des Vermittlungsverfahrens gegen den Gesetzesbeschluß gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einlegen will.

Präsident Zeyer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Vermittlungsausschuß hat das Gesetz bestätigt. Damit liegt das Gesetz heute dem Bundesrat unverändert vor. Es bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Wir haben demgemäß jetzt darüber zu befinden, ob gegen das Gesetz Einspruch eingelegt werden soll.

Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen** hat, gegen das Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **Einspruch einzulegen**.

- (B) Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Staatshaftungsgesetz (Drucksache 92/81).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Uns liegt der Gesetzesbeschluß eines Staatshaftungsgesetzes vom 20. Februar 1981 in der 9. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erneut vor. Der Bundestag nimmt, wie aus der parlamentarisch überraschenden Verweisung des Berichtes seines Rechtsausschusses vom 30. Januar 1981 auf das insoweit inhaltlich enttäuschende Protokoll der 10. Sitzung des Bundestages hervorgeht, den Art. 74 Nr. 1 GG als Grundlage für seine **Gesetzgebungskompetenz** in Anspruch.

Dieser Auffassung hatte der Bundesrat bereits bei der Beratung dieses früheren Gesetzesbeschlusses widersprochen. Sie werden sich erinnern, daß auch die Bundesregierung selbst bei der Einbringung ihres Gesetzentwurfs in der 8. Legislaturperiode zunächst davon ausgegangen war, daß sich dieses Gesetz nicht auf die Kompetenz aus Art. 74 Nr. 1 GG stützen lasse. Sie hatte daher zugleich mit dem Entwurf des Staatshaftungsgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes eingebracht. Damals hatte auch der Rechtsausschuß des Bundestages eine entsprechende Grundgesetzänderung empfohlen. Die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bleiben bei ihrer Auffassung, wonach dem Bund für das vorliegende

Staatshaftungsgesetz die Gesetzgebungskompetenz (C) fehlt. § 1 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses löst nämlich die Staatshaftung von ihren bürgerlich-rechtlichen Bezügen. Die weiteren Regelungen weisen keinen Zusammenhang mehr mit Wesen und Funktion des bürgerlichen Rechts auf.

Ich halte es für ein Verdienst der Hessischen Landesregierung, diese Argumente in ihrem Antrag Drucksache 92/2/81 noch einmal ausführlich zusammengetragen zu haben. Durch die von Hessen beantragte Anrufung des Vermittlungsausschusses kann das Problem indessen nicht gelöst werden, weil die empfohlene Änderung des Grundgesetzes, die in diesem Gesetzesbeschluß nicht enthalten ist, im Vermittlungsverfahren nicht nachgeholt werden kann.

Die fünf Landesregierungen gehen daher davon aus, daß ein Vermittlungsverfahren wegen dieses Gesetzes zu keinem Erfolg führen kann. Mit dem Rechtsausschuß des Bundesrates sind die Länder, für die ich spreche, der Meinung, daß dieses Gesetz nach Art. 104 a Abs. 5 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es in seinen §§ 10 und 11 nähere Regelungen zum Schadensausgleich und Rückgriff enthält.

Ich beantrage, die Zustimmung des Bundesrates aus den vorgenannten und denjenigen Gründen, die in der Empfehlungsdruksache 92/1/81 (neu) enthalten sind, zu versagen.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Regierender Bürgermeister Dr. Vogel. (D)

Dr. Vogel (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Land Berlin hat die sich im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß des Bundestages ergebenden Fragen auf der Grundlage der weiteren Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates noch einmal sorgfältig geprüft. In diese Prüfung hat auch der Sachverstand Eingang gefunden, der infolge des Wechsels im Amt des Regierenden Bürgermeisters aus der vorhergehenden Tätigkeit des Betroffenen verfügbar geworden ist.

(Heiterkeit)

Diese sorgfältige Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt.

Erstens. Dem Land Berlin erscheint die **Gesetzgebungszuständigkeit** des Bundes unzweifelhaft. Der Begriff „bürgerliches Recht“ ist seit Schaffung des Grundgesetzes nie im Sinne von Recht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches verstanden worden, sondern in einem viel umfassenderen Sinne, der auch diese Gesetzgebung voll deckt.

Zweitens. Das Land Berlin ist bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß die **Zustimmungsbedürftigkeit** nicht begründet werden kann. Die einzige Stelle, die dafür noch eine leichte Anknüpfung in der letzten Legislaturperiode bot, nämlich die Stelle, wo von der Zustimmung einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich von Aktivitäten der Sozialversicherungsträger die Rede war, ist bei der Neueinbringung des Entwurfs säuberlich entfernt worden. Da-

Dr. Vogel (Berlin)

(A) mit fehlt also auch für die Zustimmungsbedürftigkeit der letzte Ansatzpunkt.

Drittens. Das Land Berlin ist der Auffassung, daß die **rechtsstaatlichen Verbesserungen**, die dieses Staatshaftungsgesetz bringt, nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig sind. Es wird eine Lücke geschlossen, die unsere Bürger in einer relevanten Art und Weise empfinden. Und in einer Zeit, in der eigentlich in allen Bundesländern und in allen Gemeinden und quer durch alle Parteien das Stichwort der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung, das Stichwort der zunehmenden Bürgernähe, das Stichwort der dienenden Verwaltung eine so allgemeine und fast plakative Verwendung findet, erscheint es dem Land Berlin logisch, daraus auch konkrete Konsequenzen zu ziehen, wie es dieses Gesetz tut.

Wir haben die **Kostenfrage** sorgfältig geprüft. Berlin hat dazu aus Gründen, die nicht der Erläuterung bedürfen, besonderen Anlaß. Die Mehrkosten für dieses Stück mehr Rechtsstaatlichkeit belaufen sich in Berlin nach sorgfältigen Schätzungen auf 800 000 DM im Jahr. Auch 800 000 DM sind ein Preis. Gemessen an anderen unabweisbaren zusätzlichen Ausgaben, scheint uns aber der Betrag von 800 000 DM für dieses Stück mehr Bürgernähe und mehr Rechtsstaatlichkeit in einem durchaus angemessenen Verhältnis zu stehen.

(B) Ich weiß, daß da und dort die Kostenschätzungen bezweifelt und vielfach höhere Kosten genannt werden. Ich darf daran erinnern, daß schon im letzten Jahrhundert, als erstmals in Preußen der Gedanke einer Haftung überhaupt erörtert wurde, dem mit der Befürchtung entgegengetreten wurde, der Staat sei zur Bezahlung solcher Summen völlig außerstande. Schon damals und immer erneut bei Verbesserungen auf diesem Gebiet sind die Kostenschätzungen, die zur Abwehr dieser Verbesserungen vorgebracht wurden — ich sage: erfreulicherweise —, durch die Wirklichkeit nicht bestätigt worden.

Ich bitte deshalb um Verständnis dafür, daß das Land Berlin diesen Standpunkt einnimmt. Bei der Abstimmungssituation ist es nicht ganz einfach, diesem Verhalten auch durch die Abstimmung Ausdruck zu geben. Die einzige geschäftsordnungsmäßige Möglichkeit, die wir nach weiterer Prüfung entdeckt haben, besteht darin, daß wir, wenn die Abstimmungsfrage lautet, ob die Zustimmung erteilt oder verweigert werden soll, unbeschadet unserer rechtlichen Darlegungen für die Zustimmung stimmen werden.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Bundesminister Schmude.

Dr. Schmude, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Bei der heutigen Beratung über die Neuregelung des Staatshaftungsrechts geht es um mehr als nur um das Schicksal eines beliebigen Gesetzentwurfs. Gegenstand und Entstehungsgeschichte dieses Reformvorhabens haben dazu geführt, daß mit ihm zugleich die Frage nach der Glaubwürdigkeit der politischen Amtsträger in den Gesetzgebungsorganen gestellt ist. Wie können wir eigentlich dem Bürger den Ent-

scheidungsverlauf deutlich und verständlich machen, wenn das Gesetzesvorhaben auch im jetzigen zweiten Anlauf scheitert? Bundestagsmehrheit und Opposition haben sich bei unterschiedlicher Akzentsetzung für die Reform des Staatshaftungsrechts ausgesprochen. Die Öffentlichkeit hat den Bundestagsbeschluß als wichtigen Fortschritt in der Stärkung der Bürgerrechte nachdrücklich begrüßt. Auch die Länder stellen die Notwendigkeit der Neuregelung grundsätzlich nicht in Frage. Wie anders könnte unter diesen Umständen ein Scheitern verstanden werden, als daß eine wesentliche Gruppe der beteiligten Politiker anders spricht, als sie denkt? Ich bitte Sie, diese Frage mitzubedenken, wenn Sie sich jetzt erneut mit der Reform des Staatshaftungsrechts befassen. (C)

In der vorigen Legislaturperiode kam das Gesetz nicht mehr zustande, nachdem der Bundesrat es abgelehnt und den Vermittlungsausschuß angerufen hatte. Bei dem Ihnen jetzt erneut vorliegenden Gesetzentwurf hätte sicher im Detail diese oder jene Regelung anders ausgestaltet werden können. Wir sind aber gerade unter den heutigen finanziellen Bedingungen gezwungen, das rechtspolitisch Wünschbare im **Rahmen des finanziell Machbaren** zu verwirklichen. Das vorliegende Staatshaftungsgesetz hält diesen Weg, wie ich meine, konsequent ein. Es wird deshalb die öffentlichen Haushalte, auch die Länder- und Kommunalhaushalte, absolut gesehen nur geringfügig belasten. Die auf eine weitergehende Haftung abzielenden Änderungsanträge der Opposition im Bundestag hätten diesen engen Rahmen gesprengt und sind dort im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage mit Recht abgelehnt worden. Das heißt ganz einfach: Es wird auch in dieser Legislaturperiode nur diesen Gesetzentwurf geben oder keinen. Wer eine Neuregelung nicht will, wer die stärkere Rechtsposition des Bürgers ablehnt, sollte das offen sagen und seine Haltung nicht durch Änderungs- oder Verfahrensanträge verschleiern, deren zerstörerische Auswirkung auf dieses Gesetzesvorhaben mit Händen zu greifen ist. (D)

Ich bitte die Mehrheit des Bundesrates um nochmalige Überprüfung ihrer Haltung. Es ist politisch widersprüchlich und in der Öffentlichkeit unverständlich, wenn die Opposition im Bundestag ein weitreichendes neues Staatshaftungsrecht in Form einer reinen Rechtswidrigkeitshaftung fordert, die Mehrheit des Bundesrates aber das genaue Gegenteil, nämlich die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses.

Die Bundesregierung hat die **Gesetzgebungskompetenz** für dieses Gesetz bereits in der vergangenen Legislaturperiode sorgfältig geprüft und bejaht. Sie hält daran fest. Ich nehme hier auf die sachverständigen Äußerungen Bezug, die wir soeben dazu gehört haben. Auch die Länder können kein Interesse daran haben, daß das bisher bundeseinheitliche Staatshaftungsrecht in ein Bundesrecht und elf Länderrechte zerfällt.

Gleichermaßen hat die Bundesregierung in sorgfältiger Prüfung festgestellt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auch nicht aus den Gründen, die heute morgen hier geltend ge-

Bundesminister Dr. Schmuide

- (A) macht werden. Der § 10 Abs. 3 betrifft den internen Haftungsausgleich zwischen Gesamtschuldern. Diese Regelung wiederholt lediglich die geltende Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung. Die Kodifizierung eines solchen allgemeinen Grundsatzes der Gesamtschuldnerschaft reicht nicht in das Regelungsspektrum hinein, das nach Art. 104 a Abs. 5 GG die **Zustimmungsbedürftigkeit** begründet; und die Rückgriffsregelung in § 11 betrifft deshalb nicht den Fall der Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 104 a, weil sie einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten einer anderweitigen gesetzlichen Regelung enthält. Im Gesetzgebungsverfahren ist von den Vertretern der Bundesregierung denn auch wiederholt betont worden, daß ein Rückgriff des Bundes gegen ein Land im Zusammenhang mit der Staatshaftung auf § 11 nicht gestützt werden könne.

Das für Bürger und Staat gleichermaßen wichtige Recht der Haftung für hoheitlich verübtes Unrecht soll mit dem vorliegenden Gesetzgebungswerk auf eine dem heutigen Verfassungsverständnis entsprechende klare, einheitliche Rechtsgrundlage gestellt werden. Nach jahrelangen gründlichen Vorarbeiten und den sorgfältigen Beratungen im Gesetzgebungsverfahren ist die Zeit für die Entscheidung mehr als reif.

Namens der Bundesregierung bitte ich den Bundesrat, das neue Staatshaftungsrecht mitzutragen.

Präsident Zeyer: Frau Kollegin Dr. Rüdiger gibt eine schriftliche Erklärung zu Protokoll*).

- (B) Wird das Wort weiter gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 92/1/81 (neu) und ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 92/2/81 vor.

Da für die Abstimmung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes von Bedeutung sein könnte, möchte ich zuerst über die Empfehlung der Ausschüsse unter Ziff. 2 auf Seite 8 der Empfehlungsdrucksache abstimmen lassen. Hier empfehlen die Ausschüsse, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 104 a Abs. 5 Satz 2 GG bedarf.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie sich dieser Empfehlung einschließlich der Begründung anschließen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Bundesrat der Auffassung, daß **das Gesetz** gemäß Art. 104 a Abs. 5 Satz 2 GG seiner **Zustimmung bedarf**.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen verlangt wird, ist nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

*) Anlage 1

Damit sind sowohl Ziff. 1 der Empfehlungsdrucksache als auch der hessische Antrag erledigt. (C)

Nun liegt Ihnen der von Herrn Minister Dr. Schwarz mündlich gestellte Antrag vor, dem Gesetz aus den Gründen der Ausschußempfehlung zu Ziff. 1 der Drucksache 92/1/81 (neu) die Zustimmung zu verweigern. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Ich lasse deshalb darüber abstimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 5 Satz 2 GG zustimmt.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

(Heiterkeit)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz aus den oben erwähnten Gründen **nicht zuzustimmen**. Ich gehe von Ihrem Einverständnis aus, daß das Sekretariat des Bundesrates die Gründe für die Zustimmungsverweigerung dem soeben gefaßten Beschluß redaktionell anpaßt.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Zwanzigstes **Strafrechtsänderungsgesetz**
(20. StrÄndG) (Drucksache 93/81).

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Hillermeier, Bayern.

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die von der Koalitionsmehrheit im Bundestag beschlossene Aufhebung der §§ 88 a und 130 a des Strafgesetzbuchs über die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten und über die Anleitung zu Straftaten ist, so meine ich, die falsche Antwort auf die gegenwärtigen schweren Bedrohungen der inneren Sicherheit. (D)

Dazu ist festzustellen: Die Gefahren des **Terrorismus** bestehen fort. Eine **Welle der Gewalt** geht über unser Land hinweg. Brutale Ausschreitungen häufen sich, bei denen eine Vielzahl von Polizeibeamten oder Demonstranten verletzt, Geschäfte geplündert, erhebliche Sachwerte vernichtet oder beschädigt werden. Besorgt haben Innenminister der Länder bei der Veröffentlichung der Kriminalstatistiken ihrer Länder für das Jahr 1980 auf die Zunahme gerade der Gewaltkriminalität und auf die wachsende Bereitschaft der Jugend zur Gewaltanwendung hingewiesen. Angesichts dieser schweren Gefahren für den inneren Frieden ist es uns — aber ich glaube, nicht nur uns, den Verantwortlichen in den Regierungen, sondern vielen, vielen Bürgern — unverständlich, daß gerade jene Strafvorschriften gestrichen werden sollen, deren erklärter Zweck es ist, der Ausbreitung von Gewalt entgegenzuwirken. Mit diesen erst im Jahre 1976 in das Strafgesetzbuch eingefügten Strafvorschriften ist gleichsam ein Signal gegen die Ideologie des Terrors und der Gewalt gesetzt worden.

Ich meine, es lohnt sich, daran zu erinnern, daß es einer unerträglichen Häufung terroristischer und extremistischer Gewalttaten bedurfte, ehe sich SPD und FDP dazu bereit fanden, als Ursachen dieser Entwicklung auch die Befürwortung schwerer Straftaten und die Anleitung hierzu unter Strafe zu stellen. Es ist zutiefst beklagenswert, daß die damals bei allen im Bundestag vertretenen Parteien vorhan-

Dr. Hillermeier (Bayern)

- (A) dene Überzeugung, daß Terror und Gewalt bereits im Vorfeld wirksamer bekämpft werden müssen, nun so schnell verlorengegangen ist.

Wir stehen nach wie vor dazu. Wir halten es für verfehlt, daß in einer Zeit, in der in Flugblättern, wie z. B. vor einigen Monaten in Berlin, zynisch angekündigt wird, über Weihnachten würden nicht nur die Tannenbäume brennen, der Schutz gegen Gewalt und Terror abgebaut wird. Für die Streichung der beiden Straftatbestände, die verfassungsrechtlich unbedenklich sind, sprechen keine sachlich überzeugenden Gesichtspunkte. Der Bundesgerichtshof hat § 88 a des Strafgesetzbuchs ausdrücklich bestätigt. Zweifel und Auslegungsfragen sind inzwischen durch höchstrichterliche Entscheidungen geklärt worden. Wesentliche Schwierigkeiten bei der Handhabung der Strafvorschriften haben sich in den letzten Jahren ganz offensichtlich nicht mehr ergeben. Auch die Bundesregierung konnte im Bundestag keine konkreten Beispiele für eine etwa mißbräuchliche Anwendung dieser Strafvorschriften nennen. Sie haben insbesondere zu keiner überzogenen Strafverfolgung geführt.

- (B) Ihre Streichung läßt jedoch, was auch von Abgeordneten der Koalitionsfraktionen durchaus richtig gesehen wurde, eine Lücke im Strafrechtsschutz entstehen. Von der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis wird die Aufhebung der beiden Strafvorschriften nicht gefordert. Der **Deutsche Richterbund** hat im Gegenteil vor nicht langer Zeit vor einer vorschnellen Aufhebung gewarnt. Der Generalbundesanwalt gar hat sich erst vor wenigen Tagen entschieden gegen eine Änderung der Antiterrorgesetze ausgesprochen. Er war es auch, der auf dem **Richtertag** in Essen im September 1979 unter Hinweis auf das Bestreben zahlreicher linksradikaler Druckschriften, ein Klima der Gewalt zu erzeugen, sowie unter Hinweis auf die an Brutalität zunehmende Gewaltkriminalität eine noch umfassendere Strafvorschrift gegen die Befürwortung von Straftaten für geboten erachtet hatte.

Ich bedaure sehr, daß von der Koalitionsmehrheit der positive Charakter der beiden Strafvorschriften nicht gesehen wird oder, eigentlich richtiger formuliert, nicht mehr gesehen wird; er wurde ja gesehen. Sicherlich ist die Zahl der Verurteilungen nach diesen Vorschriften nicht groß. Aber, meine Damen und Herren, das ist nicht das Entscheidende; denn das **Schwergewicht** der Bedeutung dieser Strafvorschriften liegt im **präventiven Bereich**.

Vergleicht man die Verhältnisse vor 1976 mit den heutigen, so kann gesagt werden, daß diese Vorschriften die Verbreitung von Gewaltliteratur jedenfalls in der Öffentlichkeit zurückgedrängt haben. Es liegen aber auch allein drei **Entscheidungen des Bundesgerichtshofs** aus den Jahren 1979 und 1980 vor, in denen der Tatbestand des § 88 a des Strafgesetzbuchs als erfüllt angesehen wurde. In dem einen Fall ist zwar der Angeklagte freigesprochen worden, jedoch die Einziehung von 103 Exemplaren der Druckschrift angeordnet worden, wobei der Bundesgerichtshof zu Lasten des Betroffenen sogar noch

- entschieden hat, daß die weitergehende Einziehungsvorschrift zur Anwendung hätte kommen sollen. (C)

Ich meine, meine sehr verehrten Damen und Herren, gerade dieser letztere Gesichtspunkt, unser Bestreben, die Verbreitung solcher Druckschriften unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu verhindern, sollte bei der Würdigung der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Vorschriften in besonderer Weise ins Gewicht fallen. Wichtig ist doch, daß solche schädlichen Schriften, die vor allem junge und unausgereifte Menschen zu Gewalthandlungen verleiten können, aus dem Verkehr gezogen werden. Die beiden Strafvorschriften ermöglichen dies, auch ohne daß eine Person verurteilt wird. Ich glaube, das ist das Entscheidende.

Überdies enthält das Strafgesetzbuch eine Reihe von Strafvorschriften, die selten zur Verurteilung führen, deren Aufhebung aber gleichwohl nicht ernsthaft gefordert wird. Ich sage das jetzt schon etwas prophylaktisch, weil möglicherweise wieder der Einwand kommt, es sei nur in wenigen Fällen von dieser Strafvorschrift Gebrauch gemacht worden. Das ist kein entscheidendes Kriterium. Ich glaube, wenn wir alle unsere Strafvorschriften in Haupt- und Nebengesetzen einmal daraufhin durchleuchten, in wie vielen Fällen in der letzten Zeit zu irgendeinem beliebigen Zeitpunkt von ihnen Gebrauch gemacht wurde, dann müßten wir sehr, sehr viele streichen, und vieles, was im Augenblick in vielen Kompendien vorzufinden ist, würde sich wahrscheinlich auf ein relativ bescheidenes Maß reduzieren lassen. Die Häufigkeit der Anwendung ist kein entscheidender Gesichtspunkt. (D)

Aber ein anderer Gesichtspunkt, nämlich daß **Strafvorschriften den Stellenwert eines Rechtsguts** widerspiegeln, scheint mir doch maßgeblich zu sein. Ich hielte es für verhängnisvoll, wenn durch die Beseitigung der beiden Straftatbestände der Eindruck einer verminderten Bereitschaft des Staates zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens erweckt und Propagandisten der Gewalt dadurch zu neuen Aktivitäten ermuntert würden.

Es ist von uns immer als folgenschweres Versäumnis bemängelt worden, daß das zur Bekämpfung des Terrorismus unerläßliche gesetzliche Instrumentarium erst nach spektakulären Gewalttaten, also zu spät, geschaffen worden ist. Wir wenden uns jetzt mit derselben Entschiedenheit dagegen, daß das vorhandene Instrumentarium aus mißverständlicher Liberalität und entgegen dem ernsten Rat der Praktiker beseitigt wird.

Die Bayerische Staatsregierung hat daher zusammen mit Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel beantragt, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages wieder aufzuheben. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

(A) **Präsident Zeyer:** Ich erteile Herrn Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg, das Wort.

(Dr. Eyrich [Baden-Württemberg]: Ich gebe meine Rede zu Protokoll*), Herr Präsident!)

— Vielen Dank!

Das Wort hat dann Herr Bundesminister Dr. Schmude.

Dr. Schmude, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herrn! In Erwiderung auf die Ausführungen des Kollegen Dr. Hillermeier möchte ich Sie in aller Kürze bitten, diesen Gesetzentwurf mitzutragen und ihm Ihre Zustimmung nicht zu versagen. Die Entscheidung des Bundestages ist auf Grund jahrelanger Erfahrungen mit diesen beiden Gesetzesvorschriften zustande gekommen, von denen sich gezeigt hat, daß sie praktisch leergelaufen sind. Es gab so gut wie keine Anwendungsfälle; es gab aber ein erhebliches **Gefühl der Unsicherheit** über den Anwendungsbereich und die Bedeutung dieser Vorschriften.

Es ist auch nicht richtig, daß der **Generalbundesanwalt** vor wenigen Tagen noch gefordert habe — so sollte es hier wohl erscheinen —, diese Vorschriften bestehenzulassen. Die Äußerung des Generalbundesanwalts bezog sich auf andere Gegenstände unseres Strafrechts.

(B) Ich habe im Deutschen Bundestag darlegen können, daß eine Vielzahl von Strafvorschriften bereitsteht, um alle Tatbestände zu erfassen, die uns in diesem Zusammenhang strafwürdig erscheinen, und daß es dieser beiden Strafvorschriften nicht bedarf. Ich würde es zudem für außerordentlich bedenklich halten, wenn vor dem Hintergrund der derzeitigen Ereignisse die Streichung dieser beiden, wie Herr Kollege Dr. Hillermeier mit Recht sagt, auf die Bekämpfung des gewalttätigen Terrorismus abzielenden Strafvorschriften abgelehnt würde. Das würde ja die in der Öffentlichkeit leider schon vertretene Theorie unterstreichen, bei den Vorgängen, die wir in Berlin, in Brokdorf, in Nürnberg, in Freiburg und anderwärts, auch im Ausland, zu verzeichnen haben, handele es sich um solche, die zumindest in den Zusammenhang des Terrorismus zu stellen seien.

Vor einer solchen mehr oder weniger direkten Gleichsetzung oder auch nur Verbindung muß man mit größtem Nachdruck warnen. Wer diese Verbindung herstellt, sollte bedenken, daß er den gewalttätigen Terrorismus, den wir in seiner Schrecklichkeit und Gefährlichkeit kennengelernt haben, verharmlost, wenn er etwa sagt, das, was bei Hausbesetzungen oder bei Demonstrationen vorgehe, sei ebenfalls schon eine Art von Terrorismus, es berge den Kern des Terrorismus in sich, und was noch alles gesagt wird.

Zum anderen: Bei aller Betonung der Tatsache, daß mit Hausbesetzungen und mit der Durchführung verbotener Demonstrationen strafrechtliche Verbote übertreten werden, auf deren Einhaltung wir alle Wert legen müssen und Wert legen werden, wäre es doch eine völlig maßlose, eine **unvernünftige**

*) Anlage 2

Kriminalisierung der daran beteiligten Jugendlichen, sie in den Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stellen. Gerade nachdem diese Erwägung aufgekommen ist, scheint mir eine besonders eindeutige Antwort angezeigt. Sie können sie heute geben, indem Sie der Abschaffung dieser beiden Strafvorschriften zustimmen.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg, Schleswig-Holstein.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den ausführlichen Erörterungen der letzten Jahre gibt es sicherlich gute Gründe dafür, hier nur eine sehr knappe Debatte zu führen. Aber die Ausführungen des Herrn Bundesjustizministers und seine Bezugnahme auf öffentliche Kontroversen der letzten Wochen veranlassen mich doch, hier einiges hinzuzufügen.

Ich bin schon sehr erstaunt, aus dem Munde des Bundesjustizministers die lapidare Behauptung zu hören, es bedürfe dieser Vorschriften nicht mehr, weil andere Rechtsbestimmungen, auf die auch die Mehrheit des Bundestages in ihrem Bericht hingewiesen hat, die Schutz Aufgabe und die Prävention voll erfüllten. Ich habe mich noch einmal mit den Beratungen des Jahres 1976, der Argumentation der Mehrheitsfraktionen des Deutschen Bundestages und auch der damaligen Vertreter der Bundesregierung für die Einführung dieser Vorschriften vertraut gemacht. Damals ist die Mehrheit des Bundestages mit mindestens der gleichen juristischen Überzeugungskraft, wie sie heute für die gegenteilige Behauptung angeführt wird, zu einem anderen Resultat gekommen.

(D) Ich finde es in einer Zeit, in der es um **Rechtssicherheit** und **Rechtsklarheit** und auch um die prägende Kraft des Rechts für eine weithin verworrene öffentliche Meinung geht, schon bedenklich, mit welcher Leichtfertigkeit eine vollkommen andere Bewertung dieser Bestimmungen im Gesamtzusammenhang der Rechtsvorschriften völlig im Kontrast zu dem abgegeben wird, was, ich will nicht sagen, dieselben Personen, Herrn Bundesminister Schmude, aber dieselben Vertreter der Mehrheit des Bundestages und der Bundesregierung damals vorgetragen haben.

Die sachkundigen Juristen unserer Landesregierung kommen zu einem anderen Ergebnis. Sie halten die rechtliche und tatsächliche Bewertung des Jahres 1976 für zutreffend, und sie halten aus der größeren Nähe zur Praxis, als sie hier in Bonn manchmal gegeben ist, auch eine Aufrechterhaltung, eine weitere Gültigkeit dieser Vorschriften für angemessen. Ich kann mich zu der Argumentation über die Häufigkeit der Verfahren und der Verurteilungen auf das beziehen, was Herr Staatsminister Dr. Hillermeier bereits ausgeführt hat.

Meine Damen und Herren, hier wurden die Stichworte Berlin, Brokdorf, Demonstrationen und Hausbesetzungen genannt. Ich möchte dem etwas hinzufügen. Es ist im Grunde an der Zeit, daß Bund und Länder sowie alle demokratischen Parteien unseres Landes in ein offenes Gespräch über die Frage der

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

- (A) Ausgestaltung der Rechtsvorschriften für den **Gemeinschaftsfrieden**, für die **innere Sicherheit** und die **Abwendung von Gewalt** eintreten. Ich habe es in den letzten Wochen als nicht befriedigend empfunden, daß diese Diskussion im wesentlichen über Presseerklärungen geführt wurde.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung, die in Verbindung mit den bundesweiten Großaktionen gegen das Kernkraftwerk **Brokdorf** in besonderer Weise gefordert war, hat ihre **endgültige Meinungsbildung** zur Ausgestaltung der Rechtsvorschriften für den Schutz des Gemeinschaftsfriedens deswegen auch noch **offengelassen**. Wir sind der Meinung, daß **Änderungen im geltenden Recht** notwendig sind, nicht zum **Abbau der Sicherung gegen Gewalt** und **Propagierung der Gewalt**, sondern zum **verstärkten Schutz**.

Aber es hat mich schon nachdenklich gestimmt, daß in der auch aus früheren Jahren bekannten Weise das alles im wesentlichen nur durch **Presseveröffentlichungen** der verschiedenen Beteiligten ausgetragen wurde, bevor es möglich war, zu einer **wirklichen Gesamtwürdigung** des z. B. in der **Wilster Marsch Geschehenen** oder sich jetzt in **Berlin Vollziehenden** oder in **Nürnberg und Freiburg kritisch Diskutierten** zu kommen. Ich bin dafür, daß wir **keine abschließenden Festlegungen durch Pressemitteilungen** vollziehen, bevor die **Entscheidungs-träger** auch in **Bonn** überhaupt voll zur Kenntnis genommen haben und voll zur Kenntnis nehmen konnten, was in den letzten Wochen dort geschehen ist und welche Konsequenzen daraus eventuell zu ziehen sind.

- (B) Man braucht wohl den **Abschlußbericht** der Polizei, um den Vorgang in **Brokdorf** wirklich bewerten zu können. Man braucht wohl die **Ergebnisse der Prüfungen** der **Oberstaatsanwaltschaften** und vielleicht auch die eine oder andere **Gerichtsentscheidung**. Wir wollen das letzte Wort in der Frage der weiteren Ausgestaltung der Rechtsordnung zum **verstärkten Schutz** erst dann sprechen, wenn wir die **Dokumente der Organe** in unserem eigenen Lande haben. Ich kann jedem hier in **Bonn** nur empfehlen, sich **ähnlich zu verhalten**, weil **Agenturberichte**, **Fernsehmitteilungen** und **Pressebetrachtungen** in der verschiedenen Gewichtung nicht ausreichen, einen so **schwerwiegenden Vorgang** in seinen verschiedenen **Tiefenschichten** und **Erscheinungsformen** wirklich zu beurteilen. Denn darüber, daß wir über die heute strittige Frage hinaus vor einer **wirklich großen Herausforderung unseres Staates** stehen, kann doch kein Zweifel bestehen. Wir reden ja nicht von **Demonstrationen**, Herr Bundesminister, sondern wir reden von **unfriedlichen Demonstrationen**, wir reden von **Gewalt- und Rechtsbruch**. Das Problem heißt doch nicht: **Demonstration im Sinne des Grundgesetzes**, **friedlich** und **ohne Waffen**. Die **Erfahrungen** sind doch anders.

Ich kann nur dazu raten, in dieser Diskussion **offen zu sein**. Daß es sich hierbei um **sehr unterschiedliche Erscheinungsformen** handelt — auch bei **einzelnen Vorgängen** wie etwa der **großen Demonstration in Brokdorf** —, wissen wir genau. Das ist weder in die **Schlagzeile** zu bringen, die wir am Montag in

einzelnen großen deutschen Organen gelesen haben, diese **Demonstration** sei **friedlich verlaufen** — das ist **Zynismus** gegenüber mehr als **120 Verletzten**, zum Teil **schwerverletzten Polizeibeamten** —, noch ist es in eine andere **Schlagzeile** zu bringen, in der man sagt, daß dies alles **Gewalttäter** gewesen seien. Das eine ist so falsch wie das andere.

Aber hier muß man genau analysieren, worum es sich handelt. Man muß sich fragen, warum sich **friedliche Kräfte** zum Teil leider eben auch in bestimmten **Vorbereitungskomitees** und in **Nachfolgediskussionen** mit anderen **zusammenfinden**, die auf **Gewalt orientiert** sind, die das vorher **verkündet** haben und die **Gewalt ausüben**. Man muß sich fragen, warum es in der **prinzipiellen Auseinandersetzung** — sehr wohl im **subjektiven Verhalten vor Ort** — nicht zu dieser **Trennung** kommt und was wir **unternehmen müssen**, um das **Rechtsbewußtsein** zu stärken und zu **schärfen**, damit sich diejenigen, die wir sehen und in ihrer **Eigenart erkennen**, die nicht **Gewalt ausüben wollen**, endlich auch in ihrer **prinzipiellen Begründung**, in ihrem **tatsächlichen Verhalten** und in der **Einschätzung solcher Demonstrationen** konsequent und **vorbehaltlos** von jenen **absetzen**, die **organisierte Gewalt** offen **propagieren** und dann leider auch mit **schlimmen Folgen** anwenden.

In diesem Zusammenhang bedaure ich, daß gerade jetzt die **Gesetzesentscheidung** des **Bundestages** so gefallen ist; denn sie führt zu einem **Mißverständnis**. Es ist schon ein **bedrückender Sachverhalt**, daß es im **Grunde** über viele Jahre hinweg, vor allem aber in den letzten Monaten in einer **neuen Steigerung**, möglich gewesen ist, in **Schriften**, in **Flugblättern**, in anderen **Formen von Publikationen**, in **wichtigen Institutionen** und **Bereichen** unserer **Gesellschaft** **unverhüllt** oder **kaum verhüllt** **Gewaltanwendung** zu **propagieren**, ohne daß es **nennenswerte gesellschaftliche Sanktionen** gibt. Das Problem ist ja nicht nur die **Sanktion** durch das **Recht**; das Problem ist, daß **nachhaltige** und **entschiedene öffentliche Kritik** an solchen **Texten** und **Aufrufen** zum Teil gar nicht mehr **geübt** wird.

Natürlich muß man über die Frage der **Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns** ernsthaft diskutieren. Man kann auch im Hinblick auf manche **Vorgänge** der letzten Tage **kritische Fragen** stellen, ob überall vor **Ort Polizei** und **Justiz** diesen **Gesichtspunkt** der **Verhältnismäßigkeit** voll **berücksichtigt** haben. Wogegen ich mich aber nach den **Erfahrungen** der Jahre **1969** und **1970** und auch den **Erfahrungen** in der **Auseinandersetzung** mit dem **beginnenden organisierten Terrorismus**, Herr Bundesminister, **entschieden wende**, ist, daß die **Diskussion** zum Teil wieder so **geführt** wird, daß eine **örtliche Polizei-führung** in der **einen oder anderen deutschen Großstadt** oder **örtliche Staatsanwälte** und **Richter** an den **Pranger** gestellt werden — mit **größter Emotionalität** statt in **rationaler, kritischer, fragender Diskussion** — und die **zugrunde liegenden Sachverhalte**, nämlich die **wiederholte Anwendung organisierter Gewalt**, überhaupt nicht mehr **erörtert** werden.

Diese Form der **Diskussion** ist uns allen und insbesondere **bestimmten deutschen Universitäten** in

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

- (A) der Betrachtung zehn Jahre zurück, in den Jahren 1969/70, überhaupt nicht bekommen. Es gehört ja auch zu dem Erfahrungshintergrund, auf dem wir sprechen, daß, als die später in ihrem verbrecherischen Handeln so verhängnisvolle **Baader/Meinhof-Gruppe** gebildet wurde und damals in einem Prozeß in Berlin ihre ersten **Aufrufe zu Brandstiftungen in Kaufhäusern** veröffentlichte, bedeutende deutsche Intellektuelle und linke Professoren auftauchten und sagten, es sei lächerlich, diese Aufrufe zu Kaufhausbrandstiftungen als eine politische Handlungsanweisung anzusehen; es handle sich um literarische Zeugnisse ohne praktischen Wert. Aber zwei, drei Jahre später brannten die Kaufhäuser, und zwei, drei Jahre später wurden unschuldige Menschen getötet. Deswegen würde ich auch in der Frage der Verbindung bestimmter Erscheinungen bei den jetzigen Gewaltaktionen mit dem Phänomen des Terrorismus etwas vorsichtiger sein.

Ich bin bereit, Ihnen, Herr Bundesjustizminister, wenn Sie und der Bundesinnenminister solche Texte nicht vorgelegt bekommen, was mich sehr überraschen würde — aber ich muß das auch nach den öffentlichen Erklärungen von Herrn Baum vermuten —, einige Texte aus dem Vorfeld der Erörterungen und Erscheinungen der letzten Wochen, auch im Hinblick auf Schleswig-Holstein, vorzulegen, die ich in ihrer Qualität als terroristisch oder als Aufruf zum Terrorismus bezeichnen möchte. Aber das bedeutet doch nicht — man sollte hier Zitate abwesender Kollegen nicht grob entstellen, wie es heute zwar nicht von Ihnen, aber von anderen geschehen ist — eine Gleichsetzung von Hausbesetzern mit Terroristen. Das wäre verhängnisvoll. Mir ist keine Äußerung eines Politikers aus den letzten Wochen bekannt, aus der eine solche Interpretation hergeleitet werden könnte. Das bedeutet auch nicht eine Gleichsetzung derjenigen, die in Brokdorf Ordnungswidrigkeiten begangen haben, mit Terrorismus oder eine Gleichsetzung bestimmter Formen, die schon in Gewaltanwendung hineingehen, mit manchen Erscheinungen des Terrorismus. Aber wir sind hier in mehr als einer Hinsicht durch die Erfahrungen seit den ausgehenden 60er Jahren gewarnt.

In dieser Situation, die wir in ihren verschiedenen Schichten und Erscheinungsformen in den kommenden Wochen etwas anders als in dem Austausch der üblichen Presseerklärungen diskutieren müssen, die ich mit großem Unbehagen lese, wo der eine etwas fordert und der andere es ohne Gespräch ablehnt, sind wir gefordert, uns auf dem Hintergrund schlimmer Entwicklungen der letzten zwölf Jahre und schwerer Schäden, die sie im Rechtsbewußtsein unseres Landes und auch in der konkreten Situation mancher Institutionen angerichtet haben, zu fragen, was jetzt geboten ist.

Hier halte ich einen Gesetzesbeschluß über die Aufhebung der 1976 im Deutschen Bundestag einstimmig beschlossenen und vom Bundesgerichtshof bestätigten Paragraphen für ein falsches Signal in die falsche Richtung. Gerade die Vorgänge der letzten Wochen sind Anlaß, noch einmal darüber nachzudenken, was in der **Ausgestaltung unserer Rechtsordnung im Hinblick auf eine wirksamere**

Schutzfunktion notwendig ist. Das will ich aus diesem Anlaß auch einmal hervorheben. (C)

Wer ist denn von den Aufrufen zur Gewalt und der Anwendung von Gewalt betroffen? Seit Anfang Februar, seit den gewalttätigen Ausschreitungen bei einer Großdemonstration in Hamburg, sind in Hamburg, Berlin, Freiburg, Nürnberg und Brokdorf nach einer vorläufigen, aber zuverlässigen Schätzung mindestens 300 Polizeibeamte in der Ausübung ihres Dienstes verletzt, zum Teil schwerverletzt worden. Ich hätte mir in manchen Bereichen der öffentlichen Meinung, auch von einigen Politikern in Bonn, eine ähnlich engagierte und leidenschaftliche Diskussion über die Zumutbarkeit für die schwerverletzten Beamten in Brokdorf gewünscht, von denen einige vielleicht — auch heute muß man dies sagen — gesundheitliche Schäden auf Lebenszeit davongetragen haben. Ich hätte mir eine ähnlich leidenschaftliche Reaktion gewünscht, wie ich sie auf andere Vorgänge in den letzten Tagen erfahren habe.

Die **Grenze der Zumutbarkeit** für manche, auch für manche Institutionen der öffentlichen Ordnung, ist erreicht. Machen Sie sich darüber hier keine Illusionen! Ein Zustand, bei dem im Abstand weniger Tage in verschiedenen Städten und Orten der Bundesrepublik Deutschland die Polizei in solche Situationen gebracht wird und solchen Belastungen mit gesundheitlichen Schäden ausgesetzt ist, darf nicht mehr Monate und Jahre andauern! Ich will das hier einmal in aller Deutlichkeit sagen, weil ich vielleicht stärker als mancher andere in den letzten Wochen auch mit den Beamten darüber gesprochen habe. (D) Was vor Ort gesprochen wird und die Beamten empfinden, weicht schon von dem ab, was der eine oder andere Spitzenfunktionär auch aus diesem Bereich in den letzten Tagen im deutschen Fernsehen gesagt hat.

Wenn wir das Problem der betroffenen Bürger, der Opfer solcher Gewalttaten, und unserer betroffenen Polizeibeamten sehen — mit einer erkennbaren Grenze der Zumutbarkeit, sage ich Ihnen —, kommen wir, wenn dies nicht anders wird, wenn nicht die öffentliche Diskussion anders geführt wird, wenn nicht die Aufforderung zur Gewalt entschiedener zunächst einer moralischen und öffentlichen Sanktion in allen Institutionen und auch einer angemessenen rechtlichen Sanktion unterworfen wird, in eine Lage, die noch schwieriger als die der ausgehenden 60er und der beginnenden 70er Jahre werden kann.

Ich bin für eine gründliche, sehr differenzierte und unterscheidende Betrachtung der Vorgänge in diesen Monaten. Das habe ich deutlich gemacht. Aber ich bin auch gegen die Verharmlosung und glaube, daß es ein falsches Signal wäre, ausgerechnet jetzt diese Gesetzesvorschriften aufzuheben.

Präsident Zeyer: Das Wort hat der Regierende Bürgermeister von Berlin, Herr Dr. Vogel.

Dr. Vogel (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Diskussion, die wir hier — ich sage das gerade im Hinblick auf den letz-

Dr. Vogel (Berlin)

(A) ten Beitrag — in sehr großem Ernst führen, hat eigentlich den Bereich verlassen, der sich unmittelbar mit der Vorlage beschäftigt, über die wir heute zu befinden haben. Ich möchte mich dazu auch nicht weiter äußern. Das Für und Wider ist sorgfältig vorgebracht worden. In der Debatte, die sich um die Aufhebung der §§ 88 a und 130 a dreht, erkenne ich auch keine wesentlich neuen Gesichtspunkte.

Aber durch Ihre Äußerungen, Herr Kollege Hillermeier, und durch Ihren Beitrag, Herr Kollege Stoltenberg, ist das Thema ja ausgeweitet worden. Es war die Rede von den Vorgängen in Nürnberg, von den Vorgängen in Berlin, von den Vorgängen in Brokdorf. Man könnte Freiburg und noch eine Reihe anderer Orte hinzufügen. Ich bin dankbar, daß hier ein Ansatz erkennbar geworden ist, nicht etwa für gegenseitige Polemik, sondern für ein Gespräch, das uns an unsere **Gesamtverantwortung** erinnert. Zu diesem Gespräch möchte ich zwei Bemerkungen beisteuern.

Erstens möchte ich mit großem Ernst sagen, daß zu unserer Rechtsordnung, zu unserer verfassungsmäßigen Ordnung auch das **Gebot der Verhältnismäßigkeit** gehört. In den Auseinandersetzungen wird gelegentlich so getan, als wenn die Beachtung der Verhältnismäßigkeit Opportunismus sei, als wenn die Beachtung der Verhältnismäßigkeit ein Ausweichen vor dem Recht sei. Dem muß mit Deutlichkeit und Festigkeit entgegengetreten werden.

(B) Das **Bundesverfassungsgericht** hat in einer Vielzahl von Urteilen mit Recht immer deutlicher gemacht, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Grundsatz der Abwägung der Gefahren auf der einen Seite und dessen, was mit der Maßnahme erreicht werden soll, auf der anderen Seite, zu den Grundprinzipien unseres Grundgesetzes gehört. Nicht derjenige kehrt der Verfassung und dem Recht den Rücken, der diesen Grundsatz immer wieder betont; vielmehr muß sich derjenige, der diesen Grundsatz ins Abseits schieben will, die Frage vorlegen lassen, ob er die Tragweite dieses Prinzips verstanden hat.

Dazu gehört dann auch, Herr Kollege Stoltenberg, die Sorge für die Beamten, die Sorge für ihre Gesundheit, die Sorge für ihr Leben. Ich bin ganz offen für das, was Sie hier soeben gesagt haben; denn ich gehöre zu denen, die das immer in Kilometernähe, nein, in Hundertmeternähe miterleben. Ich gehöre auch zu denen, die mit verletzten Beamten sprechen.

Wenn unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch mit abgewogen wird, ob es die Gesundheit, ja, das Leben, Herr Kollege Stoltenberg, von Beamten wirklich wert ist, sogenannte Hausbesetzer in einem Gebiet mit hundert leeren Häusern aus einem Haus hinauszutreiben, damit sie am Abend in das nächste Haus gehen — denn die polizeilichen Mittel reichen einfach nicht aus, Hunderte von Häusern zu sichern —, dann steckt hinter dieser Entscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch Fürsorge für die Gesundheit und das Leben von Beamten.

(C) Der zweite Gesichtspunkt ist die Frage, was uns eigentlich mit Besorgnis erfüllen soll und was uns mit Besorgnis erfüllt. Daß es Kriminelle gibt, die in diesen Bereichen ihre kriminellen Aktivitäten zur Entfaltung bringen, ist unstreitig. Daß es in diesen Bereichen — bei Ihnen in Brokdorf, bei Hausbesetzungen und anderswo — auch solche gibt, die diese Gesellschaftsordnung insgesamt in militanter und gewalttätiger Weise in Frage stellen, kann wohl auch nicht im Ernst bezweifelt werden. Das wissen wir. Aber ist das der eigentliche Grund unserer Sorge?

Der Grund meiner Sorge ist die Frage, woher es denn kommt, daß Tausende junger Leute, die nicht der Gruppe der Kriminellen, in die sie vorschnell eingereiht werden, nicht der Gruppe der Staatszerstörer, in die sie ebenso vorschnell mit Etiketten versehen eingereiht werden, zuzurechnen sind, daß Tausende junger Leute, die nicht zu diesen Gruppen gehören, ihren Protest gegen bestimmte Erscheinungen, ihren Protest gegen Lebensverhältnisse, in denen sie groß geworden sind, auch mit dem Mittel der Duldung von Gewalt, ja — wir müssen es klar aussprechen —, auch mit dem Mittel der Teilnahme an Gewalt zum Ausdruck bringen. Jede Diskussion, die nicht diesen Punkt erreicht, bleibt, glaube ich, an der Oberfläche.

(D) Wieso reden wir nur von den Vorgängen bei uns? Ich kenne Herren, die sicherlich die **Schweiz** und hier wieder die Stadt Zürich als Inbegriff dessen sehen, was ihren Vorstellungen voll entspricht: eine feste Polizei, Strafdrohungen, die noch weit über das hinausgehen, was selbst von der Opposition im Bundestag gefordert wird, eine Regelmäßigkeit von Polizeieinsätzen, die jeder Beobachter nachvollziehen kann. Auch dort gibt es Hunderte, ja, Tausende von jungen Leuten, die ihren Protest in der Weise zum Ausdruck bringen, wie ich es gerade zu beschreiben versucht habe.

Im übrigen ist das auch nicht auf die Schweiz zu beschränken. Schauen Sie einmal nach **Holland!** Ich glaube, wenn wir etwas unter die Oberfläche blicken, dann gilt Ähnliches, wenn auch aus anderen Voraussetzungen heraus, auch für **osteuropäische Länder**.

Wenn wir das Gesprächsangebot gegenseitig aufnehmen, dann müssen wir zu diesem Punkt vorstoßen und der Generation, die wir darstellen — Herr Kollege Stoltenberg und die anderen und ich —, auch die Frage vorlegen, was wir denn selbst etwa falsch gemacht haben, daß diese Entwicklung Platz gegriffen hat.

Ich lade Sie, Kollege Stoltenberg, und andere ein, einmal nachzuforschen, aus welchen Familien denn diejenigen kommen, von denen ich spreche. Das ist inzwischen ein repräsentativer Querschnitt unseres Volkes. Herr Kollege Hillermeier weiß sicher, aus welchen Familien die 141 Festgenommenen in Nürnberg kommen. Das sind ja keine reisenden „Krawallbrüder“. Hier liegt, glaube ich, der Kern der Sache.

Lassen Sie uns in dem Gespräch auch fragen, wie wir diese jungen Menschen wieder zurückholen können: ohne falsche Anbiederung, ohne falsches, aus schlechtem Gewissen fließendes Nachbeten ih-

Dr. Vogel (Berlin)

- (A) rer Parolen, aber mit Mitteln, die nicht Tausende und Abertausende, auf die wir nicht verzichten können, aus unserer Gemeinschaft hinausdrängen und sie zu Bundesgenossen der beiden Gruppen machen, die ich eingangs erwähnte.

Ohne jede Polemik, ohne jede Schärfe — der Bürgermeister von Berlin hat niemand anderem Ratsschläge zu geben; er hat zu sehen, wie er mit seiner Situation verhältnismäßig fertig wird — darf ich mir die Frage erlauben, und sie wird im Gespräch zu vertiefen sein, ob man wirklich meint, durch Massenverhaftungen von Minderjährigen, durch neue Polizeiwaffen, wie Gummikugeln oder zum Erbrechen reizende Mittel, das, worum es wirklich geht, ein Stück nach vorn zu bewegen.

Ich sage jetzt etwas, was sehr kritisch klingen mag. Ich glaube, Politiker haben ein anderes Mittel, das für diesen entscheidenden Teil der jungen Menschen — ich rede nicht von den Kriminellen — wesentlich ist: Das ist das Beispiel, das sie geben. Wenn wir noch mehr Beispiele für die **Einheit von Reden und Handeln und Leben und Tun** als Politiker setzen, wenn wir dem **Gebot der Glaubwürdigkeit** bis in diese Bereiche hinein noch stärker Rechnung trügen, dann würde dies das Gespräch erleichtern, die Skepsis abbauen und ein neues Verständnis mit diesen jungen Menschen ein Stück leichter machen.

Lassen Sie uns über rechtliche Mittel sprechen; aber lassen Sie uns bitte auch über diese Probleme, die für die Zukunft entscheidend sein werden, reden! In diesem Sinne möchte ich für meine Person und für das Land, für das ich spreche, das, Herr Kollege Stoltenberg, was Sie als Gesprächsangebot formuliert haben, gern aufnehmen.

(B)

Nur noch einen Satz, weil ich es in der Gedankenführung vergessen habe, zur Frage der **Verhältnismäßigkeit**. Herr Kollege Stoltenberg, ich war beeindruckt und stimme voll zu, daß die Verantwortlichen in Brokdorf, wenn man den Berichten glauben darf, obwohl die Gerichte das Verbot bestätigt hatten, die Übertretung des Verbots, das Eindringen in den inneren Bereich geduldet und ihre Machtmittel erst um den Bauplatz herum eingesetzt haben. Das war zwar die Nichtbeachtung einer gerichtlich bestätigten Verbotsanordnung; aber es war unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit richtig. Wer auch immer dies zu verantworten hat, er hat ein Beispiel für eine vernünftige Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeben.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Albrecht, Niedersachsen.

Dr. Albrecht (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß es richtig ist, daß der Bundesrat heute nicht nur über den begrenzten Anlaß diskutiert, sondern sich auch mit dem befaßt, was uns allen, die wir vor allem in den Ländern Verantwortung tragen, zunehmend Sorge bereitet. Ich möchte deshalb einen kurzen Beitrag zu dieser Diskussion leisten.

Herr Kollege Vogel, Sie haben auf den Gesichtspunkt der **Fürsorge für die Polizeibeamten** hingewiesen. Ich kann das nur voll unterstreichen. Was

ich nicht verstehe — das sage ich Ihnen ehrlich —, (C) ist die Position, die Sie, wenn ich es recht verstanden habe, soeben eingenommen haben und die etwa so zu formulieren wäre: Aus Fürsorge für meine Polizeibeamten verzichte ich darauf, sie in eine Auseinandersetzung mit denjenigen zu führen, die widerrechtlich Häuser besetzt haben.

Es kann ja nicht sein — lassen Sie mich das einmal aussprechen; Sie werden sich gleich zu Wort melden —, daß wir zurückweichen, weil wir uns nicht in der Lage fühlen, mit dem Problem der widerrechtlichen Hausbesetzungen fertig zu werden.

(Zuruf Dr. Vogel [Berlin])

— Sie werden gleich ein Wort dazu sagen.

Das zweite ist die Frage der **Ausrüstung der Polizei**. Ich meine, daß man sich auch hier vor vorschnellen Antworten hüten muß. Aber eines macht uns sicherlich gemeinsam zu schaffen, nämlich die Überlegung, ob es auf Dauer so weitergehen kann, daß sich unsere Polizei von der „Bewaffnung“ her in der inferioren Position befindet. Gegenüber Stahlstangen, den berühmten Stahlkugeln, die mit Katapulten geschleudert werden, und ähnlichen Dingen ist es schon sehr, sehr schwer, nur mit dem Gummiknüppel und einem Helm, der solchen Stangen gegenüber nicht einmal haltbar ist, antreten zu müssen.

Dies muß mit Behutsamkeit behandelt werden. Ich warne auch davor, nun vorschnell zu neuen Formen der Ausrüstung der Polizei überzugehen. Aber daß hier zur Zeit ein Mißverhältnis zu Lasten unserer Polizeibeamten vorliegt, scheint mir unbestreitbar der Fall zu sein. (D)

Vielleicht ist es im Augenblick aber noch wichtiger, daß die Polizeibeamten spüren, daß sie von der Bevölkerung in ihrer überwältigenden Mehrheit und von allen demokratischen Kräften, auch von den Organen der Öffentlichkeit getragen werden. Was unsere Beamten mir immer wieder sagen, ist: Wir gehen hinaus, wissend, daß das Risiko der Verletzung hoch ist; und wenn wir dann nach Hause kommen, fragen unsere Frauen: Was habt ihr denn da wieder gemacht? Mußtet ihr denn so provozieren? Seid ihr wirklich zum Angriff auf die gewalttätigen Demonstranten vorgegangen? — Dieses Bild der Öffentlichkeit hilft in Wahrheit den Polizeibeamten nicht, diese Last zu tragen. Eher ist es umgekehrt.

Wir haben viel über das gelesen, was die Justizbehörden, was die Innenminister in den letzten Tagen falsch gemacht haben sollen. Ich habe noch nichts darüber gelesen, was in meinem Land passiert ist, nämlich daß ein Busfahrer, der nachts die Demonstranten nach Brokdorf zu einer verbotenen Demonstration fahren sollte und sich geweigert hat, von seinem Arbeitgeber fristlos entlassen worden ist.

Nun sollte man meinen, das ist ein Fall, den unsere Öffentlichkeit unter lautem Protest aufgreift, daß ein Unternehmer einen Busfahrer entläßt, weil er sich geweigert hat, Demonstranten zu einer verbotenen Demonstration zu fahren. Aber das ist auch ein Teil unserer Wirklichkeit. Das ist nicht interessant. Interessant ist es immer nur dann, wenn der Staat seinerseits nach Meinung mancher im Übermaß gehandelt hat.

Dr. Albrecht (Niedersachsen)

(A) Ich möchte gern eine weitere Bemerkung dazu machen. Sie sind auf die unterschiedlichen **psychologischen Gründe** eingegangen. Sie haben gesagt: Wir müssen uns mit den Gründen des Protestes der jungen Generation befassen. Ich kann dem nur voll zustimmen. Nach meiner Überzeugung ist es viel zu oberflächlich, noch zu glauben, daß die Anlässe — Hausbesetzung, Antikernkraftbewegung und ähnliches — das Entscheidende seien. In Wahrheit zeigt die Erfahrung — und nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch im Ausland —, daß der Anlässe viele sind, daß aber die Erscheinungsformen der Gewalt die gleichen sind, unbeschadet des jeweiligen Anlasses. Man könnte beinahe sogar sagen, daß hier offensichtlich etwas im Gange ist, für das der Anlaß nebensächlich ist. In Belgien war es schon 1968/69, als die erste Gewaltwelle kam, so, daß dort wegen der Sprachenfrage die Menschen mit der gleichen Leidenschaft aufeinander losgingen, wie bei uns jetzt wegen der Kernenergie oder der Hausbesetzungen oder des Gelöbnisses der Bundeswehr.

Ich glaube, daß wir ein Interesse daran haben, hier schleunigst die moderne Wissenschaft mehr zu Rate zu ziehen, als wir es bisher getan haben. Ich habe die Vermutung, daß letztlich Grundlage für diese Gewalttätigkeit, dieses Maßes an Aggression, das sich hier angestaut hat, eine tiefgehende **Frustration der jungen Generation** ist. Dann müssen wir uns überlegen, ob wir dazu nicht beigetragen haben, ob wir nicht durch unsere **Bildungspolitik** dazu beigetragen haben.

(B) (Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

— Ja, verehrte Frau Kollegin, durch eine Bildungspolitik, die dazu führt, daß die Ausbildungszeiten immer länger werden, daß die jungen Menschen, bis sie 30 Jahre alt sind, von uns zwar voll alimentiert werden, aber keinerlei Verantwortung in diesem Staat tragen können, obwohl sie es gern möchten; daß sie das Gefühl haben, zwar voll unterstützt zu werden, sich alles leisten zu können, aber nirgendwo in diesem Staate gebraucht zu werden. Ich glaube, das alles muß man einmal ernsthaft bedenken, wenn man wirklich mit dem Problem der Gewalt fertigwerden will.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor einem halben Jahr schon ist im Zusammenhang mit der Behandlung der §§ 88 a und 130 a StGB die Frage aufgetreten, wie wir uns insgesamt zu der Herausforderung des Rechtsstaates verhalten und ob es wohl richtig sei, über diese Bestimmungen, die sich gegen die Anleitung zu Terrorismus und zu Gewalt gegen jeden wenden, in ein **Gespräch mit der Jugend** einzutreten, oder wie wir uns hier verhalten könnten.

Nachdem ich das gehört habe, was in der letzten halben Stunde hier gesagt worden ist, frage ich mich sehr bang, ob jeder, der vom Gespräch mit der Jugend redet, zwischen Kriminellen auf der einen

Seite und der abseits stehenden Jugend auf der anderen Seite unterscheiden kann. Haben wir vergessen, daß wir die Diskussion, die wir heute führen, im Grunde genommen vor zwölf Jahren begonnen, fünf, sechs, sieben, acht Jahre fortgesetzt und uns gegenseitig immer wieder versichert haben, daß das Gespräch mit der Jugend notwendig sei? Haben wir vergessen, daß ein großer Teil dieser Jugend überhaupt nicht mit uns sprechen will? Dieser Teil weiß durchaus, daß es sich hier um eine Bedrohung des Rechtsstaates handelt. Aber genau diese Bedrohung will er, und er will sogar noch viel mehr, nämlich die Zerstörung dieses Rechtsstaates.

Herr Kollege Vogel, Sie haben vom Hinausdrängen einer ganzen Gruppe junger Menschen gesprochen. Glauben Sie nicht, daß auch ein ganz großer Teil der jungen Menschen — ich meine nicht jene, die an Demonstrationen teilnehmen, nicht jene, die den harten Kern darstellen, sondern jene, die etwas weiter von diesem Kreis entfernt sind —, die im wesentlichen einer geregelten Arbeit nachgehen, sich fragt, was dieser Staat mit dem tut, was Recht heißt, und ob er in jedem Fall den Zustand herstellt, den sie sich wünschen? Es geht ihnen nämlich nicht nur um den Schutz des Bürgers, sondern auch die **Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit des Rechts** in diesem Lande. Glauben Sie und jeder, der von dem Gespräch mit der Jugend redet, denn im Ernst, daß dieses Gespräch nicht auch gefördert werden könnte, wenn der Staat zum Ausdruck brächte, daß die Gleichbehandlung der Bürger in jedem Falle Vorrang hat?

Was soll denn jemand denken, der arbeitet, der fleißig ist, wenn ihm wegen eines Vergehens eine Strafe angedroht und sie sogar gegen ihn vollstreckt wird, wenn er gleichzeitig mit ansehen muß, daß wir offensichtlich davor zurückweichen, auch anderswo der Autorität des Rechts zum Durchbruch zu verhelfen? Dadurch werden doch die Glaubwürdigkeit des Rechts und seine Durchsetzung tangiert.

Herr Kollege Vogel, ein Angebot ist oft gemacht worden und ist oft verhallt. Wir wissen dies. Ich bin der Meinung, wir sollten miteinander reden. Dies genügt allerdings nicht. Wenn wir uns nicht alle miteinander daran gewöhnen, klar zum Ausdruck zu bringen, daß das **Rechtsbewußtsein** unseres Volkes am besten dadurch gefördert wird, daß auch die **Durchsetzungsfähigkeit des Rechts** deutlich gemacht wird, dann führen wir nach meiner Überzeugung das Gespräch umsonst. Dies muß der oberste Grundsatz sein. Ich stimme Ihnen zu, wenn Sie sagen, daß die Frage der **Verhältnismäßigkeit** geprüft werden müsse. Ich stimme Ihnen zu, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein tragender Grundsatz unseres Rechts ist. Daran kann überhaupt kein Zweifel bestehen. Eines aber ist auch sicher: So wahr die Verhältnismäßigkeit ein Grundsatz unseres Rechts ist, so wahr ist auch, daß die **Durchsetzungsfähigkeit des Rechts** ein Stück der Rechtsüberzeugung unseres Volkes sein und bleiben muß. Dies kann es nur dann sein, wenn wir Derartiges nicht an uns vorübergehen lassen, ohne daß der Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln reagiert.

(A) **Präsident Zeyer:** Das Wort hat Herr Regierender Bürgermeister Dr. Vogel, Berlin.

Dr. Vogel (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich nehme nur deswegen ein zweites Mal das Wort, weil mich Herr Kollege Albrecht persönlich angesprochen hat.

Herr Kollege Albrecht, ich möchte nicht, daß hier ein Mißverständnis entsteht. Ich habe dargelegt, daß nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Berlin davon abgesehen wird, ein besetztes Haus, bei dem nur der Tatbestand des Hausfriedensbruchs vorliegt, zu räumen, wenn sich aus der Situation ergibt, daß die Räumung bei insgesamt 600 leerstehenden Häusern und etwa 10 000 leerstehenden Wohnungen nur bewirken würde, daß die Leute, aus dem einen Haus vertrieben, das nächste besetzen. Das ist also der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ich habe hinzugefügt, daß hier auch Rücksichtnahme auf Leben und Gesundheit von Polizeibeamten einfließt, deren Leben und Gesundheit wir nicht für unverhältnismäßige Aktivitäten, die damit auch der Verfassung widersprechen, aufs Spiel setzen wollen.

(B) Im übrigen darf ich Herrn Kollegen Albrecht daran erinnern, daß genau aus den gleichen Erwägungen heraus — unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit — in Göttingen, Niedersachsen, geraume Zeit ein Durchsuchungsauftrag der Staatsanwaltschaft für ein besetztes Haus nicht vollzogen wurde. Das wurde so von dem Staatsanwalt der zuständigen Staatsanwaltschaft im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages mitgeteilt. Ich habe das nicht zu kritisieren. Das ist ein Ausfluß des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Ich bin nur ein bißchen allergisch dagegen, daß einem diese Dinge in kontroverser Aussprache ohne Rücksichtnahme auf Vorgänge im eigenen Land vorgehalten werden.

Weil ich schon das Wort habe, möchte ich noch ein Wort zu Ihnen sagen, Herr Kollege Eyrich. Es gibt nicht viel in Ihrer Rede, dem ich widersprechen müßte. Ich meine nur: Was das Gespräch mit den jungen Menschen angeht, so sollten alle Parteien auch auf das hören, was ihre Jugendorganisationen sagen, was Herr Wissmann für die Junge Union zu diesem Thema gesagt hat, was die Junge Union Stuttgart gerade zum Thema Hausbesetzung gesagt hat. Dies alles ist sehr bedenkenswert und sollte mit in das Gespräch eingehen.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Staatsminister Hillermeier, Bayern.

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß die Zeit, die wir jetzt hier im Bundesrat auf die Hintergrundfragen der letzten Entwicklungen verwandt haben, keineswegs vertan war. Ich bin dankbar für die Denksätze, die heute von allen Seiten zu neuen Gesprächen und Überlegungen gekommen sind.

Ich meine aber, zwei Schlußfolgerungen von Ihnen, Herr Kollege Schmude, doch nicht so im Raum stehenlassen zu können — um wieder auf den eigentlichen Gegenstand unserer heutigen Beratung

zurückzukommen. Ich habe von drei Verfahren gesprochen, die der **Bundesgerichtshof** insoweit positiv entschieden hat, als die Existenz der Paragraphen, die Sie nun eliminieren wollen, sehr entscheidend war, und zwar weniger für eine Verurteilung — das ist gar nicht das Entscheidende —, als für das Vorstadium der Verbreitung von Schriften, die zu Gewalttätigkeit geradezu einladen, um einmal all das auszuprobieren, was darin steht. Man sollte diesen Gesichtspunkt meines Erachtens nicht ganz verniedlichen.

Ein Zweites. Sie haben bei Ihren Bemerkungen, Herr Kollege Schmude, offenbar übersehen, daß ich bei der **Motivation** für unsere Haltung nur einen Satz der nach wie vor bestehenden Gefahr aus der terroristischen Szene im engeren Bereich gewidmet habe. Alles andere — das waren in meinem Konzept immerhin nahezu anderthalb Seiten — habe ich nicht vergangenen Dingen gewidmet, sondern der Gegenwart. Darüber haben Sie mit leichter Hand hinweggeredet und haben unsere Motivation allein der Vergangenheit — hoffentlich der Vergangenheit; ich muß mich eigentlich korrigieren — zugerechnet.

Im Hintergrund Ihrer Ausführungen schwang sicherlich auch wiederum Kritik an den Bemerkungen von Herrn Ministerpräsidenten **Strauß** mit, der — sehr zu Recht, wie ich meine — die Vorgänge der vergangenen Tage und Wochen dafür in Anspruch genommen hat, daß sich in Erinnerung an Entwicklungen vor zehn Jahren ähnliche Eskalationen ergeben könnten. Gewisse Parallelen sind in der Tat nicht auszuschließen. Herr Ministerpräsident (D) **Strauß** hat nicht gesagt, Personen, die in Nürnberg dabei waren und inhaftiert wurden — der Meier, der Huber usw. — seien schon der Kern. Das hat er nicht gesagt, sondern er hat aus leidvoller Erfahrung der letzten Jahrzehnte nur die Schlußfolgerung gezogen, die Vermutung oder die Wahrscheinlichkeit sei nicht auszuschließen, daß sich Derartiges wieder entwickelt.

Ein letzter Gedanke. Ist es in der Tat, meine sehr verehrten Damen und Herren, tunlich, das, was Sie eliminieren wollen, jetzt vorzunehmen? Ich lege hier die Betonung ganz bewußt auf den **Zeitpunkt**. Es kann doch überhaupt nicht bestritten werden, daß davon eine Signalwirkung ausgeht. Man darf doch das psychologische Element des Zeitpunktes, zu dem Sie dies tun wollen, nicht außer acht lassen.

Ich möchte Ihnen, Herr Kollege Schmude, dringend anraten, sich einmal die Flugblätter kommen zu lassen, die am Rande der Kundgebung verteilt wurden, die die SPD vor wenigen Tagen in Nürnberg glaubte inszenieren zu sollen. Das waren nicht SPD-Leute, die die Flugblätter verteilt haben. Aber diese Demonstration, diese Kundgebung, wurde wiederum in der Richtung mißbraucht, daß zu weiterer Eskalation und zur Anwendung von Gewalt aufgerufen wurde.

Deshalb möchte ich sagen: Es geht in dieser schwierigen Situation weiß Gott nicht um Rechthaberei. Aber hoffentlich müssen wir uns nicht eines Tages wieder in der Meinung bestätigt fühlen, daß man zum falschen Zeitpunkt etwas Falsches getan hat. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktio-

Dr. Hillermeier (Bayern)

- (A) nen hätten sich daher meiner Meinung nach überhaupt nichts vergeben, wenn sie gesagt hätten: Wir belassen es zunächst bei der Rechtslage, wie sie ist. Wir wollen abwarten und erst noch weitere Erfahrungen sammeln. Ich glaube, das wäre eine verantwortungsbewußte Haltung gewesen.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Schmude.

Dr. Schmude, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte diese — im übrigen sehr gehaltvolle — Debatte nun wirklich nicht noch sehr verlängern. Aber eine ganz kurze Erwiderung auf die Ausführungen von Herrn Staatsminister Hillermeier sei mir gestattet.

Wir sind uns darin einig, Herr Hillermeier, daß es hier um eine **Signalentscheidung** geht — um so mehr, als von der praktischen Anwendbarkeit der Vorschriften nach aller Erfahrung nicht viel erhofft und erwartet werden darf.

- (B) Wir sind uns völlig uneinig in der Bewertung dieses Signals. Sie meinen, das Signal könnte als eine größere Lässigkeit und Nachgiebigkeit des Staates gegenüber dem Aufruf zur Gewalt und auch der Gewaltanwendung verstanden werden. Dagegen bin ich der Meinung, daß sich an dieser Signalentscheidung die Bereitschaft des Gesetzgebers, die Bereitschaft des Staates zeigt, seine eigenen Rechtssetzungen auch immer wieder auf ihre Notwendigkeit und auf ihre Wirkung hin zu überprüfen und zu fragen, ob sie mehr Schaden oder mehr Nutzen anrichten.

Nachdem diese Überprüfung dazu geführt hat, daß der Bundestag, wie geschehen, beschlossen hat, würde ich es für ein überaus fatales Signal, für ein Signal in die völlig falsche Richtung, halten, wenn die nun anstehende Abschaffung zweier begrenzter Vorschriften aus dem — wenn man so will — Antiterrorismusrecht im Hinblick darauf abgelehnt würde, daß aktuelle Vorgänge in den verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Anlaß gäben, daran festzuhalten, oder, verkürzt gesagt, wenn das Festklopfen solcher Vorschriften die Antwort auf Demonstrationen, auch auf Hausbesetzungen und vieles andere wäre, was wir zur Zeit erleben.

Wenn Sie sagen, der bayerische Ministerpräsident habe auf die Erfahrung hinweisen wollen, daß sich aus der 68er Bewegung in Einzelfällen terroristische Aktivität, terroristische Kriminalität entfaltet hat, dann halte ich dem entgegen, daß wir aus dieser Erfahrung auch selbst lernen müssen.

Eines gehört sicherlich dazu: Die Antwort, die der Staat gibt, spielt auch eine ganz wesentliche Rolle für die weitere Entwicklung, die die an solchen Demonstrationen, Hausbesetzungen und anderem, Beteiligten später nehmen werden. Auf diese Antwort sollten wir mit größter Sorgfalt Bedacht nehmen und jedes Übermaß, jede Unverhältnismäßigkeit sowie alles vermeiden, was viele Tausende nicht Gewalttätiger etwas näher an die Gewalttätigen heranbringt bzw. den einen oder anderen unter ihnen sogar selbst zum Gewalttäter macht.

(C) Ich beschönige und verharmlose nichts von den Rechtsbrüchen und bin mit Ihnen der Überzeugung, daß wir sie nicht bestehenlassen dürfen. Aber ebenso falsch und viel schädlicher wäre es, wenn unsere Reaktion ein Übermaß hätte und dann noch weitere junge Leute zu Rechtsbrechern würden.

Präsident Zeyer: Ich erteile dem Herrn Ersten Bürgermeister Klose, Hamburg, das Wort.

Klose (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist ja ganz interessant, daß in dieser Debatte über die beiden Paragraphen, um die es geht, die **§ 88 a und § 130 a StGB**, eigentlich kaum noch diskutiert wird. Auch darin liegt ein Stück Argumentation. Es wird daraus nämlich deutlich, daß der praktische Nutzen dieser beiden Vorschriften in der Tat nicht nachzuweisen ist. Beide Vorschriften haben sich **in der Praxis als überflüssig** erwiesen, und es bleibt keine andere Argumentationslinie als die von Herrn Dr. Hillermeier, zu sagen, die praktische Funktion liege in der präventiven Wirkung. Gut, ich greife das einmal auf, Herr Dr. Hillermeier. Aber wie sieht denn dann die Praxis aus?

Trotz dieser Vorschriften — sie gelten ja noch — hat es die gewaltsamen Ausschreitungen der vergangenen Jahre, Monate und Wochen gegeben. Diese beiden Vorschriften haben das alles nicht verhindern können. Daraus wäre jedenfalls zu folgern, daß mit Strafvorschriften allein nichts zu machen, das Problem nicht zu lösen ist. Es hat, Herr Kollege Stoltenberg, überhaupt nichts mit Leichtfertigkeit zu tun, wenn darüber nachgedacht wird, ob Vorschriften, die unnützlich sind, die praktisch nichts bewirken, wieder abgeschafft werden sollten. (D)

Nun gebe ich zu, Herr Dr. Hillermeier — man soll ja versuchen, den anderen zu verstehen —, daß an dem Argument des Zeitpunktes etwas dran sein könnte. Man kann durchaus die Meinung vertreten, daß nicht alles zu jeder Zeit gemacht werden sollte. Aber Ihre Argumentation läuft doch fatal darauf hinaus, daß das **Gesetz des Handelns** — wann dürfen wir etwas, was wir richtig finden, anpacken — den **Chaoten** übereignet wird. Weil es Chaoten gibt, weil es gewaltsame Ausschreitungen gibt, dürfen wir nicht tun, was wir für vernünftig halten. Das geht ja auf der anderen Seite schon so weit, daß das Demonstrationsrecht im Grunde von den Chaoten gefährdet wird, weil sie das Gesetz des Handelns in die Hand nehmen. Dazu darf es doch nicht kommen; dazu dürfen wir es nicht kommen lassen. Ich finde deshalb Worte wie „leichtfertig“ und „verharmlosen“ unangebracht.

Im übrigen, Herr Kollege Stoltenberg: Wer will denn hier irgend etwas verharmlosen? Ich kann mich nicht erinnern, daß irgend jemand erklärt habe, **Gewaltanwendung** welcher Art auch immer sei unter bestimmten Voraussetzungen zu rechtfertigen, zu ertragen. Nein, keiner, der wirklich verantwortlich handelt, denkt, kann so etwas sagen. Gewalt ist nicht zu akzeptieren. Auch kluge Unterscheidungen wie „Gewalt gegen Personen“ und „Gewalt gegen Sachen“ sind nicht hinzunehmen. Gewalt ist kein Mittel zur **Durchsetzung politischer Positionen**. Hier darf es überhaupt kein „Vertun“ und

Klose (Hamburg)

- (A) auch kein gegenseitiges Inzweifelstellen geben, der andere könnte möglicherweise in andere Richtungen denken.

Es hat doch auch niemand die Situation der Polizei und der Polizeibeamten verharmlost, verkannt. Daß die **Situation der Polizeibeamten** unglaublich schwierig ist, psychologisch und objektiv, das weiß jeder, der solche „Demonstrationen“ miterlebt und der mit Polizeibeamten gesprochen hat. Mir geht es hier ähnlich wie dem Kollegen Vogel: So etwas vollzieht sich in einem Stadtstaat ja immer in unmittelbarer Umgebung, und man weiß schon, was „Sache“ ist.

Ich gebe zu, daß viele Polizeibeamte das subjektive Gefühl haben, sie seien in dieser Auseinandersetzung alleingelassen, und zwar von der Öffentlichkeit, aber auch von den Politikern. Sie machen dabei überhaupt keinen Unterschied zwischen solchen und solchen. Daß das so ist, ist auch ein Punkt, über den Politiker ganz allgemein nachdenken müssen.

Ich gebe im übrigen zu, daß die Frage der **Ausrüstung der Polizei** ein Thema ist, mit dem man sich ernsthaft auseinandersetzen muß, würde allerdings sehr dazu raten, daß es hier keine Alleingänge gibt, sondern daß dies, wie es früher üblich war, in guter Absprache auf der Innenministerkonferenz geschieht. Ausrüstung von Polizeibeamten ist ja auch ein psychologisch sehr schwieriges Thema, und wir sollten nichts tun — kein Land —, was die Diskussion über die Situation der Polizei noch erschwert.

- (B) Herr Kollege Stoltenberg, daß es für Polizeibeamte in der Auseinandersetzung mit Gewalt eine **Grenze der Zumutbarkeit** gibt, kann ich subjektiv verstehen, aber objektiv nicht akzeptieren. Selbst wenn es mit den Demonstrationen — einschließlich Gewalt — so weitergehen sollte, darf eine Polizei nicht anders reagieren, als sie bisher reagiert hat. Es ist unmöglich, daß aus Anlaß solcher Erscheinungen irgend jemand etwa die Vermutung aufkommen läßt — allein dies —, man sei bereit, um der Polizei psychologisch entgegenzukommen, von dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel** abzuweichen. Ich glaube nicht, daß das so zu verstehen war, Herr Kollege Stoltenberg. Ich wollte nur ganz klarstellen, daß nicht aus der Art und Weise des Handelns dieser Gewalttäter die staatlichen Instanzen die Folgerung ziehen, sie müßten nun auch im Grundsatz ganz anders handeln als bisher, und damit den Gedanken der Verhältnismäßigkeit aufgeben.

Für mich, meine Damen und Herren, ist genau wie für den Kollegen Vogel die Frage entscheidend, warum sich junge Leute so verhalten, wie sie sich gegenwärtig nicht nur bei uns in der Bundesrepublik, sondern, wenn man so will, weltweit verhalten. Dazu würde ich gern folgendes sagen.

Es hat wohl keinen Sinn, zu leugnen, daß es in allen Gesellschaften, wie auch immer sie organisiert sind, sogenannte — ich meine das jetzt nicht böse — Chaoten gibt. Es gibt Gewalttäter, und es gibt Kriminelle. Und in jeder Demonstration, die heute stattfindet, gibt es einen Kern von Leuten, die nichts anderes im Sinn haben, als Gewalt anzuwenden. Das muß man erkennen, und man muß versuchen, sich darauf einzustellen. Man darf eine De-

monstration, nur weil es eine Demonstration ist, (C) nicht von vornherein so betrachten, als sei sie notwendigerweise immer auch friedlich. Es gibt heute kaum noch Demonstrationen, in denen nicht auch ein unfriedlicher Kern steckt. Leider, leider ist das so. Ich beobachte mit einer gewissen Sorge, jedenfalls nach Hamburger Erfahrungen, daß der **Anteil von potentiellen Gewalttätern innerhalb von Demonstrationen** in den letzten Jahren wieder größer geworden ist.

Natürlich müßte man über die Frage, warum das so ist, auch intensiv miteinander diskutieren, aber das doch bitte nicht so leichtfertig, wie es manchmal geschieht, etwa in dem Sinne: Es gibt Chaoten, weil die öffentliche Meinung nicht mehr so auf Einhaltung des Rechts eingestellt ist und weil die Bildungspolitik „Mist“ ist. Darauf läuft es doch im wesentlichen hinaus.

Zu dem Thema öffentliche Meinung, veröffentlichte Meinung und Moral derselben würde mir — das werden Sie aus meiner hamburgischen Situation verstehen — mancherlei einfallen, wirklich! Ich will das einmal unterdrücken; sonst gerate ich wieder in Schwierigkeiten. Die Situation ist dort nicht wesentlich anders als in Berlin. Hier gibt es doch, vielfach zu registrieren, eine doppelte Moral, die man jungen Leuten überhaupt nicht mehr erklären kann. Wenn dann Demonstrationen und Gewalttaten stattfinden, werden manche Boulevard-Zeitungen nicht müde, in tiefender Weise und bedauernd zu schildern, was da alles Schreckliches geschehe. Wenn es aber darum geht, Gewalttaten im übrigen zu beschreiben, machen sie das mit einer Lust, daß man sich fragt, wie das zueinander paßt. Das muß man sich fragen; denn das paßt überhaupt nicht zueinander. Ich habe gerade eben auf einem anderen Feld auch Erfahrungen mit doppelter Moral gemacht; aber darauf will ich schon gar nicht eingehen.

Zu dem Thema **Bildungspolitik**: Wenn es richtig ist, was der Kollege Albrecht sagt, daß Gewalt ein internationales Phänomen ist, dann kann man es wohl mit Versäumnissen der Bildungspolitik im nationalen Rahmen nicht erklären. Dies als erstes.

Ich gebe allerdings zu, daß ein Gesichtspunkt, den er vorgetragen hat, nicht ganz unbeachtlich ist: Es trifft zu, daß immer mehr Leute sich immer länger in der Ausbildung, also in einem Zustand der Abhängigkeit, befinden. Das räume ich ein. Aber dahinter wird immer deutlicher eine Argumentation, die ich nicht akzeptieren kann. Herr Kollege Albrecht hat sie hier nicht vorgetragen; es wäre aber logisch gewesen, wenn sie gleich unmittelbar im Anschluß daran gekommen wäre, nämlich die Argumentation, heutzutage gebe es bedauerlicherweise zu viele Abiturienten. Früher war es nicht so, da gab es ein paar weniger, da war das alles viel besser geordnet. Da ist auch etwas dran. Ich stelle bei einer solchen Argumentation nur immer die Frage, an welche Kinder denn gedacht wird, wenn der Zustand beklagt wird, daß es zu viele Abiturienten gebe. Ich finde, bildungspolitisch allein ist das nicht zu erklären.

Nein, als eigentlichen Kern, als Grund, warum junge Leute sich so verhalten, sehe ich zwei Punkte.

Klose (Hamburg)

(A) Erstens — **das ist sehr** zu bedauern, aber so ist es —: Bei vielen jungen Leuten, ich würde fast sagen, bei der **Mehrheit** der heute unter 20jährigen, ist durch die **Art und Weise**, wie in diesem Lande Politik **gemacht** wird, der subjektive Eindruck entstanden, **daß man** anders als durch Demonstration und Provokation nichts mehr erreichen kann. Das ist falsch; aber dieser subjektive Eindruck ist bei ihnen vorhanden. Ich denke, wir sollten uns vorurteilsfrei fragen, ob wir nicht, jeder auf seine Weise, durch unser Tun dazu beigetragen haben, daß dieser Eindruck entstehen konnte.

Und zweitens — man traut sich kaum, das öffentlich zu sagen —: Meines Erachtens wird in dem, was wir gegenwärtig weltweit erleben, auch ein kleines Stück **Zivilisationskritik** deutlich. Wer wollte leugnen, daß daran etwas ist? Man muß doch in der Tat die Frage stellen, ob das, was wir bisher immer so gemacht haben — wie, will ich gar nicht beschreiben; sonst komme ich wieder in Schwierigkeiten —, auf Dauer einfach so weitergehen kann, ob man den **Bedürfnissen der jungen Menschen** dadurch Rechnung trägt, daß man ihnen statt Zuwendung mehr Fernsehen anbietet — das ist so eine kleine, aber unglaublich wichtige Frage —, daß man ihnen zur Befriedigung ihrer wirklichen Bedürfnisse durch Reklame und was auch immer ständig neue Bedürfnisse suggeriert. Muß man sich nicht darauf besinnen, was denn die wirklichen Bedürfnisse nicht nur jüngerer, sondern auch älterer Menschen in der Gesellschaft sind? Dann kommt man sehr schnell zu der Wert- oder Sinnfrage, und wenn man diese Frage stellt, gerät man schnell in den Ruf, ein Spinner zu sein. Ich nehme das für mich einmal hin. Ich halte es für an der Zeit, daß wir diese Frage in aller Ernsthaftigkeit miteinander besprechen. Das wäre dann wirklich eine Antwort. Die Verschärfung von Gesetzen ist die Kapitulation vor dem Gespräch.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Minister Dr. Möcklinghoff, Niedersachsen.

Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Herr Bürgermeister Klose, nach Ihrer letzten Aussage, man werde Sie vielleicht als Spinner ansehen, wenn Sie meinten, daß die Wert- und Sinnfrage die entscheidende Frage in dieser Diskussion sei, würde ich mich sofort auf Ihre Seite, auf die Seite des Spinners, stellen, weil ich in der Tat glaube, daß dies die entscheidende Frage sein wird.

Dennoch muß ich einfach um der Fairneß willen, nachdem Herr Albrecht weggegangen ist, ein paar Behauptungen richtigzustellen versuchen.

Erstens, Herr Klose, hat er, als er von der Bildungspolitik und ihrer falschen Entwicklung sprach, nicht sagen wollen: Weil wir zu viele **Abiturienten** haben, haben wir eine **unruhige Jugend**. Das wäre total falsch. Vielmehr hat er das eine, was er sagen wollte, auch ganz klar gesagt.

Ich möchte etwas hinzufügen. Gestern hat mir bei der Innenministerkonferenz ein sozialdemokratischer Kollege gesagt, daß er in seinem eigenen Kabinett große Verwunderung erzielt habe, als er die Frage gestellt habe, ob bei der Entwicklung dieser Jugend nicht auch die **Abschaffung der Klassenver-**

bände eine Rolle habe spielen können. Das spielt genau in diese Frage hinein. Wenn wir die jungen Menschen zu früh aus einer Bindung entlassen und ihnen an den Schulen wie auch an den Universitäten unüberschaubare Räume öffnen, geht das, meine ich, auch die Bildungspolitik an. Auch das kann einer der Gründe für die Entwicklung sein, die wir beklagen — ich möchte hinzufügen: vielleicht einer der wichtigsten Gründe.

Sie haben soeben von der mangelnden Zuwendung und davon gesprochen, daß wir in den letzten Jahren viel zu wenig auf die **Familie** geachtet haben. Wenn die Familien in Ordnung wären und nicht Fernsehen anbieten würden, statt mit den eigenen Kindern zu sprechen, wäre sicher vieles anders.

Darf ich eines sagen, Herr Regierender Bürgermeister. Ich finde es an sich vorzüglich, daß wir in der Diskussion gesagt haben: Wir wollen ein offenes Gespräch führen, und es wäre sehr schade, wenn ein schaler Geschmack des gegenseitigen Beckmensers übrigbliebe. Herr Albrecht hat nicht sagen wollen, daß etwa in Berlin falsche Maßstäbe angelegt würden. Er hat nur sagen wollen: Wenn wir generell sagten, daß wir das Recht nicht wiederherstellen können, weil wir den Schutz des Polizeibeamten abstrakt und in jeder Weise in den Vordergrund stellen müssen, so wäre das nicht möglich. Wir haben in Göttingen in der Tat — Sie haben darauf hingewiesen — nicht sofort am nächsten Tag einen richterlichen Durchsuchungsbefehl realisieren können, weil nicht genug Polizeibeamte verfügbar waren. Wir hätten an diesem Tag oder einem der folgenden Tage das, was mit dem richterlichen Durchsuchungsbefehl gewollt war, nicht erreichen können. Wir haben ein paar Tage zuwarten müssen. Diese Variationsmöglichkeit müssen wir uns bei der Exekutive natürlich offenhalten. Das hat nichts mit einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip zu tun.

Alles in allem möchte ich noch einmal sagen: Wir haben gestern in der Innenministerkonferenz beschlossen, daß wir alsbald eine ganztägige Sitzung ohne Beschränkung durchführen wollen, in der wir uns mit diesen Grundfragen beschäftigen werden. Dabei muß aber alles offen bleiben. Wenn man wirklich offen miteinander sprechen will, darf nicht schon in der nächsten Woche im Bundestag etwa beschlossen werden: Wir wollen auf keinen Fall gesetzliche Änderungen haben. Vielmehr müssen wir das offenhalten. Wir müssen fragen: Ist das sinnvoll? Ist die Polizei hinreichend ausgerüstet, nicht um verschärft gegen Demonstranten vorzugehen, sondern um garantieren zu können, daß sie auch in dieser Zeit, wo wir ja die öffentliche Ordnung aufrechterhalten müssen, während wir mit den jungen Menschen sprechen, diese öffentliche Ordnung aufrechterhalten kann, ohne daß sie sich selber einer unmittelbaren Gefahr aussetzt? Zugleich müssen wir in der Zwischenzeit alle miteinander dafür sorgen, daß nicht immer Gewalt mit dabei ist, die die freiheitliche Demonstration derjenigen, die ihr Demonstrationsrecht ausüben, verhindert.

Ich meine also, wir sollten dieses offene Gespräch abwarten. Das ist nicht nur eine Frage der Innenministerkonferenz, sondern sicher auch eine Frage al-

Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen)

- (A) ler hier angesprochenen gesellschaftlichen Institutionen. Wir sollten uns dagegen wenden, daß in der Zwischenzeit Grundsätze festgemauert werden, die ein solches offenes Gespräch nur erschweren könnten.

Präsident Zeyer: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben eine Empfehlung an den Bundesrat nicht beschlossen.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein beantragen in Drucksache 93/1/81, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesem Länderantrag zustimmen. — Dies ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** aus den soeben angenommenen Gründen **anzurufen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 3/81 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

4, 11, 12, 16, 17, 19, 20, 22 bis 25, 27 bis 29, 31 bis 37.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

- (B) Berlin hat sich zu Tagesordnungspunkt 33 der Stimme enthalten.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Zerlegungsgesetzes** (2. ZerlÄndG) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz — (Drucksache 41/81).

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dieser Gesetzesinitiative das Land Rheinland-Pfalz als Mit Antragsteller beigetreten ist.

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Das Ergebnis der Ausschußberatungen liegt Ihnen in Drucksache 41/1/81 vor.

Wer der Empfehlung unter Ziff. 1 dieser Ausschußdrucksache, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir haben nunmehr über die Entschließungs-Empfehlung unter Ziff. 2 der Drucksache 41/1/81 zu befinden. Wer stimmt diesem Vorschlag zu? — Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist demnach **angenommen**.

*) Anlage 3

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

(C)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Bundes-Apothekerordnung** — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 530/80).

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Ich lasse zunächst über die vom federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfohlene Änderung in Drucksache 530/1/80 abstimmen. Danach folgt die Abstimmung über die Einbringung.

Ich rufe in Drucksache 530/1/80 die Ziff. 1 und 2 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Darf ich um Handzeichen bitten. — Dies ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll.

Wer der Einbringung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Bremen beantragt, Herrn Senator Brückner als **Beauftragten des Bundesrates** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **zu bestellen**.

Ich gehe davon aus, daß Sie damit einverstanden sind. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 42/81).

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen zunächst über die vom federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfohlene Änderung in Drucksache 42/1/81 ab. Wer will zustimmen? Ich bitte um Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll.

Wer der Einbringung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Auch zu dieser Gesetzesinitiative soll ein **Beauftragter des Bundesrates** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **bestellt** werden. Es ist Herr Senator **Ueberhorst** als Beauftragter vom antragstellenden Land Berlin vorgesehen.

Präsident Zeyer

(A) Sind Sie damit einverstanden? — Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 58/81).

Das Wort hat Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus unserer Vorabstimmung weiß ich, daß der Bundesrat sich anschickt, einen nach meiner Meinung ungunstigen Beschluß zu fassen. Das veranlaßt mich — neben der Bedeutung der Sache selbst —, hier ein paar Worte zu sagen.

Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, den ich am 19. Dezember 1980 angekündigt habe. Ich möchte die tragenden Gedanken zu diesem Punkt noch einmal aus dem Protokoll zitieren. Ich habe gesagt, es müsse sichergestellt werden,

daß die Asylbewerber gleichmäßig und gerecht auf die Länder verteilt werden. Auch das gehört zur gesamtstaatlichen Verantwortung im kooperativen System. Entzieht sich ein Land einem solchen Verteilungsverfahren, so werden andere Länder stärker belastet. Das kann so nicht länger laufen!

Ich habe dann eine Initiative angekündigt und den Gedanken wie folgt abgeschlossen:

(B) Ich hoffe, wir werden das einvernehmlich erreichen. Hamburg hält sich ... für den zweiten Durchgang auch im Hinblick auf diese Voraussetzung die Entscheidung ausdrücklich offen.

So weit meine Ausführungen vor drei Monaten.

Natürlich geht es hier um klare **Interessen Hamburgs**. Das will ich überhaupt nicht leugnen. Im Gegenteil, ich möchte das aussprechen und verdeutlichen. Im Jahre 1980 kamen nach Hamburg 1655 Asylbewerber mehr und blieben dort, als wir hätten nehmen und behalten müssen, wenn der Ausgleich funktioniert hätte. Das ist die Zahl, die über die uns zustehende und von uns akzeptierte Quote von 3,4 % hinausgeht. Im Januar 1981 kamen insgesamt 344 Bewerber. Das sind 9,4 % aller Asylsuchenden, die die Bundesrepublik erreicht haben, also dreimal so viele, als unserer Aufnahmequote entspräche, und jedenfalls 207 Personen zuviel. Wenn ich eine Hochrechnung anstellte, käme ich auf 2 500 Asylsuchende im Jahre 1981. 75 % davon erhalten — das ist der jetzige Erfahrungssatz — Sozialhilfe. Sie erkennen auf Grund einer sehr einfachen Rechnung: Dahinter steht — um von nichts anderem zu reden — ein Betrag von round about 15 Millionen DM. Ich weiß, daß das eine problematische Größenordnung ist. Ich rechne nicht ernsthaft damit, daß das so bleiben wird. Aber die Größenordnung vermittelt es doch, und darauf kam es mir an.

Von hier aus kann ich sehr schnell auf die **Situation in anderen Ländern** hinüberblenden, die Ihnen zum Teil ganz ähnliches Zahlenmaterial vorlegen können. Nun ist es ja so: Was auf der einen Seite eine

Überlast ist, das muß auf der anderen Seite bei anderen Bundesländern eine negative Gegenbuchung haben. Das ist aus der Logik der Sache so. Ich bitte daher unsere bayerischen Freunde, das, was ich jetzt sage, nicht als einen unfreundlichen Akt zu betrachten; nichts liegt mir ferner. Aber Tatsachen muß und werde ich aussprechen, Tatsachen, die das zuständige Bundesamt festgestellt und zur Verfügung gestellt hat.

Es ist eine Tatsache, daß **Bayern** bis zum Jahre 1980 10 398 Bewerber mehr hätte aufnehmen und behalten müssen, wenn die Beschlüsse der Innenminister auch von Bayern angewendet worden wären. Ich will hier keine Hochrechnung anstellen und auf D-Mark-Beträge umrechnen; denn gerade das könnte als unfreundlicher Akt angesehen werden. Daß es viele, viele Millionen sind, die Bayern dadurch zu Lasten anderer Länder gespart hat, gehört in den Bereich der Tatsachen, die man aussprechen dürfen muß.

Ich weiß sehr wohl, daß Bayern erheblichen Belastungen anderer Art ausgesetzt gewesen ist. Da gab es das Bundessammellager in Zirndorf, das wir zwar aufgelöst haben; aber diese Belastung hat bestanden. Das leugne ich nicht. Da gab es die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeiten in Ansbach. Wir haben das dezentralisiert; aber auch diese Belastung hat bestanden.

Wichtig ist mir in diesem Zusammenhang — ich bitte Sie, sich das noch einmal vor Augen führen zu lassen —, daß es zu einem Zeitpunkt, wo diese Belastungen bestanden haben, der Hamburger Bürgermeister war, der am 15. Juli 1977 an diesem Pult eine Debatte über das Asylantenproblem — Sie finden das im Protokoll über die 448. Sitzung; es lohnt sich, das noch einmal nachzulesen — genutzt hat — ich zitiere —, „... um auch öffentlich zu erklären, daß die Freie und Hansestadt Hamburg ... bereit ist, dem Land Bayern finanziell zu helfen“.

Das war ein klares Angebot. Daß davon kein Gebrauch gemacht wurde, hat nicht Hamburg zu vertreten. Es war jedenfalls ein Angebot im Geiste der Kooperation unter den Ländern, wie wir sie verstehen und wie wir wünschten, daß sie allgemein verstanden würde.

Meine Damen und Herren, ich weiß natürlich auch, daß Bayern rechtzeitig einen **Vorbehalt gegen den von der Innenministerkonferenz 1974** und dann erneut 1978 **vorgelegten Schlüssel** geltend gemacht hat. Es lohnt, sich diesen Schlüssel ein bißchen näher anzusehen. Er ist nicht vom Himmel gefallen, sondern er beruht auf einem Beschluß des Bundesrates vom Dezember 1961. Ich habe den Text mitgebracht, werde ihn aber nicht vorlesen. Damals ging es nicht um Asylbewerber, sondern um Flüchtlinge und Vertriebene. Von diesem Hause ist seinerzeit ein Schlüssel festgesetzt worden, nach dem die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern aus guten Gründen begünstigt wurden und andere Länder größere Lasten zu tragen hatten. Das war damals richtig; denn die genannten Länder hatten auf diesem Gebiet erhebliche Vorleistungen erbracht. Ich habe den Beschluß eigentlich nur mitgebracht, weil er seinerzeit mit Schreiben vom 15. Dezember

Apel (Hamburg)

- (A) vom Präsidenten des Bundesrates, dem damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Ehard, an den Bundeskanzler überstellt worden ist.

Dies ist die Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz. Die Innenminister haben die Zahlen geringfügig geändert; aber die Folge bleibt natürlich bestehen. Ich darf sie Ihnen an drei Beispielen erläutern. Wenn es darum geht, gemeinsam zu tragende Lasten gerecht auf die Länder zu verteilen, wenden wir üblicherweise den **Königsteiner Schlüssel** an. Zieht man hier einen Vergleich zum Königsteiner Schlüssel, so stellt sich heraus, daß Schleswig-Holstein nach dem Innenministerschlüssel um 1,6 % weniger, Niedersachsen um 2,3 % weniger und Bayern um 3,6 % weniger belastet sind, während die Lasten von Nordrhein-Westfalen mit einer Überlast von 3,8 %, von Berlin mit einer Überlast von 1,9 % und sogar vom Saarland, um dessen wirtschaftliche Schwierigkeiten jedermann weiß, mit einer Überlast von 0,7 % getragen werden.

- (B) Obwohl dieser Schlüssel wirklich ungleichgewichtig ist, wären wir trotz seiner Nachteile mit seiner Anwendung einverstanden. Die Mehrheit schickt sich an, die Einbringung, die das auf eine gesetzliche Grundlage stellen soll, abzulehnen, obwohl dieser Schlüssel außer Baden-Württemberg, das nach diesem Schlüssel in der Tat auch eine Überlast von 1,8 % zu tragen hat, alle übrigen Länder, die das ablehnen wollen, begünstigt, auch wenn sie, mit Ausnahme des Meistbegünstigten, mit Ausnahme Bayerns, das ihn überhaupt nicht anwendet und seine Aufnahmequote — abgesehen von Asylbewerbern aus Berlin — auf Null stellt, mehrheitlich den Schlüssel anwenden.

So viel zur Frage der gerechten Verteilung und dem, was hinter dem Gesetzentwurf steht, den Sie nun nicht einbringen wollen.

Der Gesetzentwurf Hamburgs hat aber noch ein zweites Standbein neben der Frage der Gerechtigkeit der Verteilung. Es geht auch darum, für die Verteilungsbescheide des Bundesbeauftragten gegenüber den Bewerbern eine unbestreitbare Rechtsgrundlage zu schaffen. Dies ist sehr wohl ein Element der Beschleunigung des Verfahrens.

Ich will das nicht weiter vertiefen, muß aber noch ein Argument aufgreifen. Die Aussage — ein Argument ist das ja nicht —, die gesetzliche Fixierung eines Schlüssels entlasse den Bund aus seiner Verantwortung für die Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens, ist schlicht falsch. Ich bitte Sie zu sehen: Hamburg hat große Bedenken, und Hamburg hat deutliche Vorbehalte gegen den Gesetzentwurf vom 19. Dezember 1980 angemeldet. Dennoch hat Hamburg all dies zurückgestellt, der Einbringung dieses Gesetzentwurfs am 19. Dezember 1980 zugestimmt — und damit unter Beweis gestellt, daß das für uns kein Entweder — Oder, sondern nur ein Sowohl — Als-auch ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß das in beiden Richtungen gilt. Im Dezember habe ich mich ausdrücklich darauf berufen, daß Hamburg wegen der Solidarität der Länder, die wir anerkennen, und wegen der Verantwortung, die die Länder im Bundesstaat zu tragen haben — ich bitte Sie, das

im Protokoll nachzulesen —, seine aus der Sache kommenden Bedenken zurückstellt. (C)

Wenn die Einbringung dieses Gesetzentwurfs jetzt abgelehnt wird, dann — das sollen Sie wissen — verstärken Sie damit unsere Vorbehalte gegen den Gesetzentwurf zur Verfahrensbeschleunigung; darauf mache ich ausdrücklich aufmerksam. Ich weise weiterhin vorsorglich darauf hin, daß wir irgendwelche Vorhalte, Hamburg verlasse den Pfad der Solidarität und damit der föderalen Tugend, nicht akzeptieren werden. Wir würden diesen Ball sofort und knallhart zurückspielen.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Minister Dr. Schnoor, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedaure sehr, daß der von Hamburg vorgelegte Antrag keine Chance hat, hier eine Mehrheit zu finden. Ich glaube, damit ist wirklich eine wichtige Chance vertan, in dieser uns alle bedrängenden Frage der Verteilung der Asylbewerber zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen, die wir bisher nicht haben. Wir haben einen Beschluß der Innenminister, dem sich, wie Herr Kollege Apel gerade zu Recht gesagt hat, ein Land nicht angeschlossen hat.

Ich habe im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf der Innenministerkonferenz ausdrücklich protestiert und angekündigt, daß wir uns um eine Änderung bemühen würden. Ich habe mich bei der ersten Debatte über die Novelle zur Beschleunigung des Asylverfahrens im Bundesrat im letzten Sommer dazu geäußert und kann nur sagen: Das, was Hamburg vorträgt, entspricht genau den Vorstellungen des Landes Nordrhein-Westfalen und, wie ich glaube, auch anderer Länder, insbesondere des Saarlandes. (D)

Herr Kollege Apel, ich möchte zu den von Ihnen genannten Prozentsätzen noch eines sagen. Ich unterstreiche jeden Ihrer Sätze, möchte aber betonen, daß man, wenn von 0,7 % **Überlast für das Saarland** gesprochen wird, das in Relation zu der Last setzen muß, die nach dem Schlüssel insgesamt auf das Saarland entfällt. Das ist mehr Überlast, als Nordrhein-Westfalen und auch Hamburg tragen. Das wollte ich nur zur Verdeutlichung sagen.

Sicher sind in diesem Zusammenhang Eigeninteressen im Gespräch; das ist ganz selbstverständlich. Es ist ja auch durchaus legitim, unterschiedliche Interessen zu haben und Konflikte darüber auszutragen. Auch im Bundesrat darf man selbstverständlich unterschiedliche Interessen haben. Aber wir sollten uns doch daran erinnern, daß es sich beim **Bundesrat** um ein **Bundesorgan** handelt und daß wir gesamtstaatliche Interessen zu vertreten haben. Jeder, so glaube ich, sollte sich auch fragen, ob die Wahrnehmung seiner eigenen Interessen noch gemeinverträglich ist.

Herr Kollege Apel, der Verteilerschlüssel ist hier vor 20 Jahren für einen ganz anderen Personenkreis und unter völlig anderen Verhältnissen geschaffen worden. Dieser Schlüssel begünstigt heute immer noch einige Länder. Er wird nicht geändert, obwohl

Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

- (A) sich die Umstände total geändert haben. Es ging damals nicht um Asylbewerber; diese Frage stand überhaupt nicht an.

Nordrhein-Westfalen wird durch 31,7% aller Asylbewerber in einem Maße belastet, das in gar keinem Verhältnis zu der Einwohnerzahl und zu der Leistungsfähigkeit des Landes steht. Das Land mit der zweithöchsten Quote, **Baden-Württemberg**

(Zuruf Frau Griesinger [Baden-Württemberg])

— ich will das gar nicht angreifen; ich wende mich gleich noch an Sie, Frau Kollegin —, hat mit 16,9% der Asylbewerber gerade etwas mehr als die Hälfte dessen aufzunehmen, was das Land Nordrhein-Westfalen aufzunehmen hat. Hinzu kommt — darauf hat Herr Apel mit Recht hingewiesen —, daß sich Bayern dem Verteilungsverfahren entzieht, wobei es seinen Verpflichtungen gegenüber Berlin nachkommt. Nach dem damals festgelegten Schlüssel müßte **Bayern** eigentlich 13,8% der Asylbewerber aufnehmen.

Ich bedauere diesen fehlenden Konsens sehr. Nordrhein-Westfalen drängt vergeblich auf eine Änderung und muß deshalb weiterhin diese unverhältnismäßig hohen Belastungen tragen. Wie hoch die Belastungen und die Differenzen zwischen ihnen sind, ergibt sich aus dem **Antrag des Saarlandes**. Ich finde es schon bedauerlich, daß dieser Antrag des Saarlandes nicht einmal den Innenausschuß des Bundesrates passiert hat. Aber ganz besonders beklage ich den mangelnden Konsens unter uns, weil die drängenden Probleme, über die wir hier im Bundesrat mehrfach gesprochen haben, alle gleichermaßen betreffen und nur bei solidarischem Verhalten gemeinsam gelöst werden können.

- (B)

Ich finde, im Innenausschuß des Bundesrates ist vom Vertreter der Bayerischen Landesregierung völlig an der Sache vorbei argumentiert worden, als er sagte, hier werde nur an den Symptomen herumkuriert, man solle besser das **Asylverfahren** beschleunigen. Die Novelle zur Beschleunigung des Asylverfahrens haben wir im Bundesrat gerade einstimmig beschlossen. Es mag sein, daß das nicht ausreicht; aber wir haben einen einstimmigen Beschluß gefaßt, mit dem sich der Bundestag noch befassen wird. Hier geht es nicht in erster Linie um die **Beschleunigung**, sondern darum, daß ein gerechter **Verteilungsschlüssel** gefunden wird.

Meine Damen und Herren, ich weiß, Sie werden den Antrag Hamburgs ablehnen. Das ergibt sich aus der Vorabstimmung. Aber ich muß dann doch ganz deutlich fragen: Wo bleibt hier eigentlich die **Pflicht zur Bundestreue**? Die Pflicht zur Bundestreue beschwören wir immer im Hinblick auf den Bund; sie gilt aber auch unter uns. Wo bleibt eigentlich die Solidarität der Bundesländer, die wir sonst doch so häufig beschwören? Was wäre, wenn sich z. B. Nordrhein-Westfalen so wie das Land Bayern verhielte, wenn sich Nordrhein-Westfalen, das nach dem vorliegenden Verteilungsschlüssel des Saarlandes 27,9% zu nehmen hätte, jetzt aber 31,7% nimmt und weiterhin nehmen wird — wir werden uns nicht anschließen —, weigerte? Dabei geht es doch nur darum, daß sich alle Länder hieran beteiligen und

das Land Bayern 13,8% der Asylbewerber aufnimmt. (C)

Was geschähe eigentlich, wenn wir die Beschlüsse der Innenminister hier ignorierten, nachdem wir nicht einmal mehr bereit sind, hier in einem Legislativorgan — die Innenministerkonferenz hat ja im Grunde keine Beschlußkompetenz — einen entsprechenden Beschluß zu fassen? Würden wir nicht die politische Handlungsfähigkeit der Bundesländer und auch des Gesamtstaates in Frage stellen? Des Gesamtstaates sicher nicht. Denn was würde geschehen? Wir würden wieder einmal dem Bund das Feld überlassen, wenn er sich anschickt, hier eine Regelung einzubringen, und würden dann wieder klagen, daß die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Länder immer geringer werden. Diese Diskussion kennen wir ja. Sie ist nicht neu. Ich erinnere an die in vergleichbaren Fällen geführte Diskussion im Bereich der Bildungs- oder der Medienpolitik. Auch hier — verkennen wir das nicht! — haben wir doch eigene Handlungsräume dadurch verloren, daß wir uns unter den Ländern nicht verständigen konnten und der Bund dann ein Vakuum genutzt hat.

Ich halte es für politisch töricht und nicht verantwortbar, auf ein gemeinsames Vorgehen dort zu verzichten, wo wir Länder eine Chance haben. Besonders bedauerlich finde ich es aber, daß sich die Mehrheit des Bundesrates nicht einmal zu der Forderung durchringen wird, daß sich alle Länder wenigstens an dem Verfahren beteiligen, wenn es schon nicht möglich ist, einen sachgerechten Schlüssel zu beschließen. (D)

Ich erinnere hier, Frau Kollegin, an die Debatte über die Beschleunigungsnovelle, nicht an die letzte, sondern an die vorletzte Debatte. Ich war damals hier im Bundesrat ganz neu und kannte mich leider in den Akten meines Vorgängers noch nicht so aus. Ich war deshalb für einen Moment Herrn Ministerpräsidenten Späth in der Debatte etwas unterlegen. Aber in einem Punkt bestand Übereinstimmung. Als ich nämlich auf die übergroße Belastung des Landes Nordrhein-Westfalen und darauf hinwies, daß es darum gehe, hier jetzt zu einem sachgerechten Schlüssel zu kommen, hat mir Herr Ministerpräsident Späth ausdrücklich zugestimmt. Ich wäre sehr dankbar, wenn das auch bei der Abstimmung zum Ausdruck kommen könnte.

Hier hätte sich die Gelegenheit geboten, sich über alle Einzelinteressen hinweg solidarisch zu verhalten. Ich meine, wir haben hier eine Chance, die sich uns bot, nicht genutzt. Der Nachteil, der sich daraus ergibt, daß wir diese Chance nicht genutzt haben, trifft sicher nicht nur die Länder, die hier durch einen ungerechten Schlüssel benachteiligt sind, sondern uns alle. Nordrhein-Westfalen wird sich auch weiterhin bemühen, auf eine Änderung des Schlüssels zu dringen. Im Augenblick allerdings bin ich nach dem Verhalten der Mehrheit etwas ratlos, wie das geschehen soll.

Präsident Zeyer: Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg, gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

*) Anlage 4

Präsident Zeyer

- (A) Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes** und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes (Drucksache 49/81).

Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, den Sie heute im ersten Durchgang behandeln, sieht die Änderung von Vorschriften über die Montan-Mitbestimmung vor. Sein Ziel ist eine **Sicherung des Bestandes der Montan-Mitbestimmung**. Wer die Bedeutung der Montan-Mitbestimmung richtig einschätzt und ihre Entwicklung in den vergangenen drei Jahrzehnten verfolgt hat, kann dieses Anliegen gar nicht ernst genug nehmen.

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften in den Unternehmen hat nach dem Krieg ihre erste und gewichtigste Ausprägung in der Montan-Mitbestimmung erfahren. Diese ist seither zum Vorbild der Mitbestimmung schlechthin geworden. Am Anfang stand die Entscheidung der Gewerkschaften für Mitverantwortung und gegen Klassenkampf. Diese Entscheidung war, wie jeder Blick über die Grenzen zeigt, keineswegs selbstverständlich.

Die Bereitschaft der Arbeitnehmer, Mitverantwortung zu tragen, hat weit über den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes hinaus die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern grundlegend beeinflußt. Sie hat den Grundkonsens über unsere gesellschaftliche Ordnung mitgeprägt und stabilisiert.

Der Grundgedanke jeder funktionsfähigen politischen Demokratie sind Ausgleich und Zusammenarbeit. Dies setzt die Fähigkeit und den ständigen Willen zum Kompromiß voraus. Es muß möglich, ja, es muß selbstverständlich sein, die eigenen Interessen zu wahren und über die gemeinsamen Interessen mitzubestimmen.

Genau dies ist die grundlegende **Rechtfertigung der Mitbestimmung** in der Wirtschaft: Mitbestimmung ermöglicht die gemeinsame Wahrnehmung identischer und den rationalen Ausgleich unter-

schiedlicher Interessen. Sie prägt das Bewußtsein der Arbeitnehmer ebenso wie das Verhalten der Gewerkschaften und der Unternehmer und deren gegenseitigen Umgang miteinander. (C)

Es bedarf wenig Phantasie, sich vorzustellen, wie ohne Mitbestimmung die Bewältigung der Strukturkrisen in der Montanindustrie hätte aussehen können. Jeder Blick über die Grenzen, beispielsweise nach Lothringen oder in das Lütticher Kohlrevier, zeigt mit aller Deutlichkeit, mit welchen sozialen Erschütterungen und sozialen Folgen Strukturwandlungen, die in der Bundesrepublik dank der Mitbestimmung zwar schwierig, aber stets im Konsens zu einem vernünftigen Ergebnis geführt worden sind, auch einhergehen können. Darum ist **Mitbestimmung eine unverzichtbare Grundlage unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.**

Um so erstaunlicher und zugleich bedrückender ist es, daß die Geschichte der Gesetzgebung zur Montan-Mitbestimmung eigentlich nur immer eine Abfolge neuer gesetzgeberischer Bemühungen war, den Bestand der Montan-Mitbestimmung vor Auszehrung zu bewahren. Es ist heute weitgehend vergessen, daß bereits das erste Gesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951, entscheidend von diesem Sicherungsgedanken geprägt war. Es ist keineswegs so, wie heute oft in der öffentlichen Meinung dargestellt wird, daß die CDU/CSU damals als Regierungspartei die „Stunde eins“ der Mitbestimmung eingeläutet hätte. Die Geschichte lehrt etwas exakt anderes.

In der **Eisen- und Stahlindustrie** gab es die **paritätische Mitbestimmung** schon seit 1947 auf Grund eines Einvernehmens zwischen Gewerkschaften, Unternehmern und Besatzungsmacht. 1950 allerdings konnte die CDU/CSU von Gewerkschaften und Sozialdemokraten nur unter größten Anstrengungen daran gehindert werden, diese bereits bestehende Montan-Mitbestimmung abzuschaffen und auf eine Drittel-Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu reduzieren. Sowohl die Unionsfraktion wie die damals unionsgeführte Bundesregierung hatten bereits entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt. Erst durch den massiven Widerstand der Gewerkschaften wurde dann eingelenkt, und das Montan-Mitbestimmungsgesetz 1951 konnte verabschiedet werden. (D)

Meine Damen und Herren, dieser geschichtliche Rückblick lohnt sich vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Mitbestimmungsdiskussion, die sich ja bemüht, ganz andere Verhaltensweisen derjenigen, die damals regiert haben, deutlich zu machen, und zwar ohne Rücksicht auf die historische Wahrheit.

Seit dem Mitbestimmungsgesetz 1951 ist die **Zahl der montanmitbestimmten Unternehmen** von ursprünglich über 100 auf heute 34 zurückgegangen, vor allem durch **Unternehmenszusammenschlüsse** und **Zechenstilllegungen**. Es waren wiederholte Sicherungsbemühungen des Gesetzgebers notwendig. So wurde 1956 das Mitbestimmungsergänzungsgesetz verabschiedet, das der Mitbestimmungsflucht durch die Wiederverflechtung der Montanindustrie entgegenwirken sollte. 1967 kam die sogenannte **Lex**

Bundesminister Dr. Ehrenberg

- (A) **Rheinstahl** und 1971 das bis 1975 befristete **Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz**.

Außer den genannten Versuchen, in der Montan-Mitbestimmung den Status quo zu sichern, hat sich zwei Jahrzehnte lang auf dem Gebiet der Mitbestimmung nichts getan. Erst die sozialliberale Koalition hatte den Willen und die Kraft, mit dem Betriebsverfassungsgesetz 1972, dem Bundespersonalvertretungsgesetz 1974 und dem Mitbestimmungsgesetz 1976 die Mitbestimmung ein gutes Stück nach vorn zu bewegen, auch wenn die volle Parität außerhalb der Montanindustrie nicht erreicht werden konnte.

Für die Bundesregierung war und ist es von großer Bedeutung, daß gerade bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten und erforderlichen Strukturveränderungen im Stahlbereich die Montan-Mitbestimmung weiterhin ihre wichtige, stabilisierende Funktion erfüllt. Es kann nicht angehen, daß Neuordnungspläne eines großen Konzerns zum Wegfall der bisher in der Konzernspitze bestehenden Montan-Mitbestimmung — ausgerechnet mitten in der Stahlkrise — führen. Deshalb haben wir im Regierungsentwurf Regelungen vorgeschlagen, die natürlich für alle Unternehmen — nicht nur für diesen Konzern — gelten, die die Auflösung, die Auszehrung der Mitbestimmung verhindern sollen. Es ist keine Einzelfallregelung, wie in den Ausschüssen des Bundesrates teilweise diskutiert wurde, sondern eine für alle Unternehmen des Montan-Bereichs geltende Regelung.

- (B) Es ist kein Hehl daraus zu machen, daß die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs nicht leicht war. Die Koalitionspartner haben hier unterschiedliche Ausgangspositionen. Aber, ich glaube, entscheidend ist, daß wir wie schon beim Betriebsverfassungsgesetz 1972 und beim Mitbestimmungsgesetz 1976 einen tragfähigen Kompromiß gefunden haben. Die sozialliberale Koalition hat auch auf diesem so kontroversen Gebiet ihre Fähigkeit zu raschem, gemeinsamen Handeln im Sinne eines tragfähigen Kompromisses unter Beweis gestellt.

Die wichtigsten **Eckpunkte des Gesetzentwurfs** zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung sind:

Erstens. Auch nach Wegfall der gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen wird die **Anwendung der Montan-Mitbestimmung** in diesen Unternehmen für weitere sechs Jahre sichergestellt.

Zweitens. Die immer wieder geäußerten Zweifel daran, daß die Herstellung von Röhren und ähnlichen Produkten der Warmverarbeitung als **Eisen- und Stahlerzeugung** anzusehen ist, werden durch eine präzise **Definition** ausgeräumt. Diese Definition wird dauerhafte Grundlage für die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes.

Drittens. Künftig werden die **externen Aufsichtsratsmitglieder** der Arbeitnehmer — wie die der Belegschaft angehörenden Aufsichtsratsmitglieder — von den Betriebsräten gewählt, und zwar gemäß dem Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz von den dafür vorgesehenen Wahlmännern. Unverändert bleibt das für die externen Aufsichtsratsmitglieder bestehende **Vorschlagsrecht der Gewerk-**

schaften, das sich nach ihrer Mitgliederstärke in den Unternehmen und Konzernen richtet. (C)

Viertens. In denjenigen Montankonzernen, in denen ein **Konzernbetriebsrat** besteht, soll dieser als **Wahlkörper** an die Stelle der Betriebsräte treten. Damit ist keine Pflicht zur Einrichtung eines Konzernbetriebsrates verbunden. Das Betriebsverfassungsgesetz gibt den Betriebsräten die Möglichkeit, einen Konzernbetriebsrat zu bilden, verpflichtet sie aber nicht dazu. Diese fakultative Regelung bleibt erhalten. Aber wenn es einen Konzernbetriebsrat gibt, dann wird er der Wahlkörper, nicht dagegen die Betriebsräte.

Selbstverständlich ist die Bundesregierung bereit, kritische Vorstellungen zu diesem Gesetz anzuhören, nach Möglichkeit auch daraus zu lernen. Mit einer Kritik allerdings, die nur allgemeines Unbehagen zum Ausdruck bringt, ohne zu sagen, was man denn an die Stelle des Kritisierten setzen sollte, ist der Mitbestimmung wenig gedient. Ich würde z. B. gern wissen wollen, wohin die Forderung nach einer generellen Angleichung des Wahlrechts in den verschiedenen Mitbestimmungsgesetzen zielt, wie sie hier in dem vorgelegten Antrag der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein aufgestellt wird. Ist damit die Übernahme des Wahlverfahrens des Montan-Mitbestimmungsgesetzes in die anderen Mitbestimmungsregelungen gemeint? Dann sollten die Antragsteller das sagen. Aus dem Antrag geht es leider nicht hervor.

Die Kritik an der **Konzernwahlklausel**, wie sie in den Ausschüssen geäußert wurde, beruht sicher auf einem Mißverständnis. Ich bin darauf schon eingegangen. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß wir von der Mehrheit des Bundesrates und auch von der Opposition im Deutschen Bundestag außer verbalen Bekenntnissen zur Mitbestimmung nichts gehört haben. Der vorgelegte Antrag bringt hier auch nichts. (D)

Ich möchte gern auch an dieser Stelle noch in Erinnerung rufen, daß es einmal — mit vielen Wenn und Aber garniert — einen Vorschlag des Bayerischen Ministerpräsidenten gegeben hat, die für die Anwendung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vorgeschriebene **Montanquote** von 50 auf 30 % zu senken. Es wäre sehr interessant, offiziell zu erfahren, ob das noch zur Diskussion steht oder ob, wie man dem „Spiegel“ entnehmen kann, dieses heute nicht mehr gilt und dementsprechend nur Wahlkampf war.

Auch der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hatte schon angekündigt, daß man möglichst rasch nach der Konstituierung des neuen Bundestages die Arbeit an eigenen Vorstellungen zur Montan-Mitbestimmung aufnehmen werde. Die Konstituierung des Bundestages liegt nun schon geraume Zeit zurück. Aber außer der kürzlich erfolgten Bildung einer Kommission haben wir noch nichts über konkrete Vorstellungen zur Verbesserung der Montan-Mitbestimmung vernommen. Zwar haben die Sozialausschüsse darüber ihren Unmut geäußert, aber dabei ist es dann auch geblieben.

Bundesminister Dr. Ehrenberg

- (A) Meine Damen und Herren, in aller Offenheit: Die Mitbestimmung als eigenständiges Ziel zur **Demokratisierung der Wirtschaft**, als **Instrument zur Humanisierung des Arbeitslebens** und als positiver **Eckpfeiler unserer gesamten Wirtschafts- und Sozialordnung** ist von zu großer Bedeutung, um lediglich im Wahlkampf angesprochen und dann bei der Opposition zwischen Wirtschaftsrat und Sozialausschüssen zerrieben zu werden. Ein wenig mehr dürfen die Arbeitnehmer in diesen Unternehmen wohl auch von der Oppositionspartei erwarten.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn sich die CDU/CSU bald zu einer klaren Meinungsäußerung durchringen könnte, sei es im Sinne einer Zustimmung zum Regierungsentwurf, sei es im Sinne einer konkreten Alternative. Nur dies könnte ein konstruktiver Beitrag zu den weiteren Beratungen des Regierungsentwurfs in den gesetzgebenden Körperschaften sein, Beratungen, bei denen ich davon ausgehe, daß sie so zügig erfolgen, daß dieses Gesetz rechtzeitig zum 1. Juli in Kraft treten kann, damit nicht im Laufe dieses Jahres unerwünschte Änderungen in der Anwendung der Mitbestimmung eintreten.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Vogel, Rheinland-Pfalz.

- Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der Regierungsvorlage, die wir hier zu beraten haben, sind wichtige gesellschafts- und wirtschaftspolitische Fragen angesprochen. Es geht um die Änderung von Gesetzen, die in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Einfluß auf den **sozialen Frieden** und auf die Ausformung der **freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung** ausgeübt haben. Die Entwicklung der **sozialen Marktwirtschaft** in der Bundesrepublik Deutschland ist ganz fraglos untrennbar mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer verbunden.

Herr Kollege Ehrenberg, es geht um eine Änderung von Gesetzen oder im wesentlichen eines Gesetzes. Sie haben heute, weil in Düsseldorf eine andere Veranstaltung stattfindet, von Sicherung gesprochen. Andere Mitglieder der Bundesregierung nennen das anders. Aber ich beneide Sie um die Unbekümmertheit, mit der Sie hier auftreten und die Sie zur Schau stellen. Sie wäre beneidenswert, wenn sie wirklich bedeutete, daß Sie keine Kümmernisse hätten; aber in Wirklichkeit ist sie doch nur der Ersatz für Ihre Verlegenheit in dieser Sache.

Mitbestimmung muß, wenn sie funktionieren soll, mehr sein als ein bloßes Organisationsmodell. Sie muß **Mitverantwortung und Partnerschaft zwischen Arbeitnehmern, Kapitaleignern und Unternehmensleitungen** ermöglichen. Sie ist letztlich Ausdruck der Würde jedes einzelnen Menschen, des Wertes seiner persönlichen Leistung und seiner Verantwortung gegenüber dem Unternehmen, in dem er tätig ist.

In der Vergangenheit hat die Montan-Mitbestimmung dazu beigetragen, im partnerschaftlichen Zusammenwirken die schwierigen Probleme der Nachkriegszeit und die strukturellen Anpassungspro-

zesse bei Kohle und Stahl zu bewältigen. Es ist gar keine Frage: Die Montan-Mitbestimmung hat dem sozialen Frieden gedient. Sie ist übrigens nicht irgendwem abgerungen, sondern von uns und einer großen Mehrheit des Deutschen Bundestages 1951 beschlossen worden. Das war eine fortschrittliche, konstruktive und für Jahrzehnte den sozialen Frieden sichernde Tat.

Auch in Zukunft — von heute aus gesehen — machen die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft Instrumente der Mitverantwortung der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Branchen, Unternehmen und Betrieben gewachsenen Strukturen erforderlich. In der Vergangenheit hat der Gesetzgeber bei der Verwirklichung der Mitbestimmung wegen der erwähnten Auswirkungen auf den sozialen Frieden immer Wert darauf gelegt, besondere Sorgfalt an den Tag zu legen, und darauf, daß Mitbestimmungsgesetze von einer breiten Zustimmung in Bundesrat und Bundestag getragen werden können.

Mißt man den heute zur Diskussion gestellten Änderungsentwurf an der Elle der bisher beschlossenen Mitbestimmungsgesetze, so kann er in keiner Weise befriedigen. Seiner anspruchsvollen Begründung — das gilt auch für diejenige, die Sie, Herr Kollege Ehrenberg, soeben gegeben haben —, die Gefahren für den sozialen Frieden dann vermeiden zu wollen, wenn ein Unternehmen durch unternehmerische Entscheidungen unvermittelt aus der Montan-Mitbestimmung ausscheidet, genügt dieser Änderungsentwurf nicht.

Es ist richtig, daß Gewerkschaften und Unternehmen auf die Unsicherheiten und Unklarheiten des Gesetzentwurfs sowie auf die **unterschiedlichen öffentlichen Stellungnahmen der Regierungsparteien** zu diesem Gesetzentwurf hinweisen. Das gilt vor allem für die voneinander abweichenden Zielvorstellungen. Sozialdemokratische Sprecher aus dem Kreis der Bundesregierung, vor allem aus der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen, bezeichnen den Entwurf als Montan-Mitbestimmungssicherungsgesetz. Herr Ehrenberg hat gerade ausdrücklich noch einmal gesagt, es sei ein Sicherungsgesetz. Diese Auffassung stützt sich auf die erweiterte Legaldefinition der Stahlerzeugung und entspricht dem bereits im 5. Bundestag, also vor vielen Jahren, unter dem Vorsitz des heutigen Bundeskanzlers ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung auf alle Großunternehmen.

Die Begründung der Regierungsvorlage macht sich das nicht zu eigen, sondern sagt demgegenüber, daß lediglich Zweifel über den Anwendungsbereich der Montan-Mitbestimmung ausgeräumt werden sollten. Wäre das richtig, würde sich aber eine neue Definition erübrigen; denn wenn das Gesetz lediglich das Hinauswachsen gewisser Montan-Unternehmen aus dieser Form der Mitbestimmung verzögern soll, braucht man die Sache im Kern nicht neu zu definieren.

Hört man aber freidemokratische Sprecher aus dem Kreis der Bundesregierung, dann ist das kein

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

(A) Sicherungsgesetz, sondern ein „Auslaufgesetz“ für die Montan-Mitbestimmung. Diese Auffassung stützt sich auf die Verlängerung der Auslauffrist von fünf auf sechs Jahre für Montan-Obergesellschaften und die Einführung einer Auslauffrist für Montan-Unternehmen. Welche sachlichen Gründe für die Frist von sechs Jahren sprechen, bleibt dem geeigneten Leser völlig unerfindlich. Dem politisch etwas Erfahrenen kommen dabei gewisse Vorstellungen, warum man statt fünf nun sechs Jahre nimmt. Eine sachliche Begründung dafür zu geben, ist allerdings schwer.

Bei dieser Lage, der völlig unterschiedlichen Interpretation dessen, was hier vorgelegt worden ist, möchte ich festhalten: Nicht Konsens, sondern Dissens ist die Grundlage dieses Entwurfs, den wir hier beraten. Partnerschaftliche Zusammenarbeit muß aber in die Zukunft gerichtet sein; sie braucht eine gesicherte rechtliche Fundierung.

Es ist bezeichnend, daß Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände übereinstimmend diese Vorlage ablehnen. Die politischen Unwägbarkeiten und die rechtliche Unsicherheit mindern einfach das Vertrauen in die Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit der Gesetzgebungsorgane. Sie mindern aber auch die Bereitschaft, neue Arbeitsplätze zu schaffen und notwendige Investitionen vorzunehmen.

(B) Meine Damen und Herren, auch dort, wo der Gesetzentwurf vermeintlich klare Regelungen trifft, verbirgt sich bei näherem Hinsehen dahinter ein politischer Dissens. Bei der **Neuordnung des Wahlrechts** bleibt es de facto beim Entsendungsrecht für die Vertreter der Gewerkschaften in den Aufsichtsräten der Montanindustrie, obwohl nach den Vorstellungen der FDP gerade ein den übrigen Mitbestimmungsgesetzen vergleichbares Wahlverfahren beschlossen werden sollte. Damit sollte zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, unter den vorgeschlagenen Kandidaten auch auszuwählen zu dürfen. Es ist ja keine völlig fernliegende Vorstellung, daß man bei Mitbestimmung wählen und auswählen darf. Es wäre wohl sehr viel zweckmäßiger gewesen, nicht wiederum ein weiteres neues Verfahren zur Bestellung von Vertretern der Gewerkschaften im Aufsichtsrat einführen zu wollen, sondern an vorhandene Verfahren mit der Ankündigung anzulehnen, die notwendige Vereinheitlichung und Vereinfachung des Wahlrechts und des Wahlverfahrens in den verschiedenen Mitbestimmungsgesetzen vornehmen zu wollen.

Lassen Sie mich auf folgendes hinweisen. Wir halten die Regierungsvorlage für unzulänglich, weil sie weder „Fisch“ noch „Fleisch“ ist. Sie sollte nicht Gesetz werden. Die Bundesregierung wäre gut beraten, auf eine Einbringung im Bundesrat zu verzichten.

Nun sagen Sie, Herr Kollege Ehrenberg: Kritik allein reicht nicht. Richtig! Aber bisher ist es doch wohl noch so in unserer Verfassungsordnung, daß sich die Regierung, wenn sie handeln will — sie hat ja die Vorlage eingebracht —, im ersten Durchgang der Kritik derer, die von der Verfassung eigens dazu bestellt sind, stellen muß. Sie können das nicht immer so drehen, wie Sie es gerade brauchen. Machen wir einen Gesetzentwurf, sagen Sie: Unerhört,

ihr müßt erst einmal zur Kenntnis nehmen, daß wir einen haben, und wir wollen hören, was ihr dazu meint! Sagen wir, was wir meinen, sagen Sie: Unerhört, wir wollen doch die Alternative wissen!

Sie werden diese Alternative hier, vor allem aber — bei diesem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz — in ein paar Tagen im Bundestag ganz genau hören. Wenn Sie es genau wissen wollen: Das, was wir und was die Bundestagsfraktion dazu sagen werden, wird exakt auf dem fußen, was vor fünf Monaten auch gesagt worden ist. Das ist nicht irgendwann einmal gesagt worden, wie Sie vorhin angedeutet haben, sondern vor fünf Monaten. Wir haben keinerlei Grund, im März etwas anderes zu sagen als im Oktober. Wenn andere Gründe dafür haben, mögen sie das tun. Sie brauchen gar nicht den „Spiegel“ zu lesen, Herr Kollege Ehrenberg; sie müssen mir nur, wie Sie das ja freundlicherweise tun, hier zuhören.

Gesellschaftspolitisch bedeutende Gesetzesvorhaben — und bei Mitbestimmungsfragen handelt es sich immer um gesellschaftspolitisch bedeutende Gesetzesvorhaben — sollten von einer breiten Mehrheit in Bundesrat und Bundestag angenommen werden können. Darum ist es notwendig, eine gesetzgeberische Lösung zu suchen, die eine solche Mehrheit in den Gesetzgebungsorganen und in den betroffenen sozialen Gruppen finden kann.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz haben — fußend auf den Bemerkungen, die ich soeben gemacht habe — einen gemeinsamen Entschließungsantrag in diesem Hause eingebracht. Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen. (D)

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die paritätische Mitbestimmung ist besonders eng mit Geschichte und Gegenwart des Landes Nordrhein-Westfalen verbunden. An Rhein und Ruhr gibt es die bei weitem meisten Arbeitsplätze der Montanindustrie, die nach dem zweiten Weltkrieg an erster Stelle zum Wiederaufbau unseres Landes beigetragen hat. Vor allem an Rhein und Ruhr haben wir dreißig Jahre lang die Erfahrung sammeln können, daß die paritätische Mitbestimmung zum sozialen Frieden, aber auch zu wirtschaftlichen Erfolgen ganz wesentlich beitragen kann.

Wer wollte behaupten, daß ohne die paritätische Mitbestimmung bei Kohle und Stahl in den letzten zwanzig Jahren der Anpassungsprozeß möglich gewesen wäre, der unumgänglich war, und zwar ohne Gefährdung des sozialen Friedens und ohne Schwächung unseres politischen demokratischen Systems? In besonderer Weise gilt dies für den deutschen Steinkohlebergbau.

Meine Damen und Herren, die **Montan-Mitbestimmung** war ein sozialer Eckstein für die Lösung der Anpassungsprobleme im Bergbau. Ich persönlich bin davon überzeugt, daß die Mitbestimmung auch mit dafür gesorgt hat, unsere heutige und zukünftige Energieversorgung zu sichern. Wo stünden wir heute, wenn wir dem Druck des einstmalig so

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) billigen Erdöls nachgegeben hätten und heute auf die heimische Steinkohle als Primärenergie verzichten müßten?

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist ein fester Bestandteil der Sozial- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ich sehe die paritätische Mitbestimmung in der Montanindustrie als ein Grundrecht der Arbeitnehmer an, das für diese existenzielle Bedeutung hat. Sie stellt ein wesentliches Stück Demokratie in der Wirtschaft dar, das den Arbeitnehmern die Möglichkeit gibt, ganz wesentlich Mitverantwortung in der Wirtschaft zu tragen. Ich bin davon überzeugt, daß die paritätische Mitbestimmung eine der wichtigsten Reformen — vielleicht die wichtigste Reform überhaupt — in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland war und ist.

Deshalb verstehe ich auch sehr gut manche in der letzten Zeit sehr entschiedene Aussage führender Gewerkschafter und Politiker. Stellvertretend zitiere ich Maria Weber, die auf der außerordentlichen Stahlkonferenz der IG Metall am 3. Juli 1980 in Dortmund gesagt hat: „Wer die Mitbestimmung beseitigen will, der muß wissen, daß er damit an die Grundlagen unserer Gesellschaftsordnung rührt.“

(Vorsitz: Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz])

- (B) Auch sollte niemand übersehen, daß die Mitbestimmung im Bewußtsein der Arbeitnehmer weit stärker verankert ist, als manche wahrhaben wollen. Immerhin legten am 29. und 30. Juli 1980 fast 50 000 Arbeitnehmer spontan die Arbeit nieder, wohl wissend, daß sich ähnliche Entwicklungen wie bei der Mannesmann AG auch in anderen Konzernen der Montanindustrie einstellen können.

Aber nun zum vorliegenden Gesetzentwurf selbst. Es ist sicher für Sie alle nicht überraschend, daß die sozialdemokratische Landesregierung von Nordrhein-Westfalen — einem Land, das besonders von der Montanindustrie geprägt ist — die angestrebte Lösung nicht für eine Ideallösung hält. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hätte natürlich eine grundsätzliche und zeitlich unbeschränkte Sicherung der paritätischen Mitbestimmung vorgezogen. Es ist ja klar und bekannt, daß wir auch als Regierung für den **Ausbau der paritätischen Mitbestimmung über den Montanbereich hinaus** eintreten.

Wenn Herr Ministerpräsident Vogel eben so sehr den unbezweifelbar positiven Beitrag der Mitbestimmung in der Montanindustrie zum sozialen Frieden in der bisherigen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland betont hat, so möchte ich hinzufügen: Diese Beratungen sollten meiner Meinung nach auch ein ernsthafter Beginn für alle demokratisch relevanten Parteien sein, dieses Ziel mit uns nicht nur in Reden, nicht nur — wie gestern — in Fernsehdebatten anzudeuten, sondern es mit aller Ernsthaftigkeit auf längere Sicht zu verwirklichen.

Wer aber nun von einem Gesetz über das Auslaufen der paritätischen Mitbestimmung spricht, der irrt meines Erachtens gründlich oder meint es mit der Mitbestimmung nicht gut. Es ist gar nicht besonders schwer, nachzuweisen, daß es sich in Wahrheit

um ein **Gesetz zur Sicherung der paritätischen Mitbestimmung** handelt. Würde etwa eine qualifizierte Mehrheit des Bundesrates das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz verhindern, dann würde die paritätische Mitbestimmung beim Mannesmann-Konzern auslaufen, und zwar wohl recht bald, und andere Konzerne könnten zu ähnlich bedenklichen Überlegungen kommen.

Unbestreitbar richtig ist, daß auch bei Mannesmann zunächst auf weitere sechs Jahre die paritätische Mitbestimmung gesichert ist. Die Menschen in unserem Land, vor allem die Arbeitnehmer an Rhein und Ruhr, erwarten von uns, daß wir diese sechs Jahre als Chance nutzen, die paritätische Mitbestimmung zu sichern und möglichst auszubauen. Diese Chance und Herausforderung werden wir, wie Ministerpräsident Rau bereits vor Monaten betont hat, nutzen. Dabei mag es auch manche kritische Diskussion geben, der wir uns aber gern mit aller Sachlichkeit und Leidenschaft in der Sache stellen.

Es ist nun meine Aufgabe, noch auf einen Teil der Einzelkritik am Gesetzentwurf einzugehen.

Zunächst halte ich es für abwegig — und dies auch auf Grund meiner mehrjährigen Erfahrung in einem Unternehmen der Montanindustrie —, zu behaupten, das Gesetz schaffe Unsicherheit und vermindere insbesondere die Bereitschaft, **Arbeitsplätze** zu schaffen und notwendige **Investitionen** vorzunehmen. Die paritätische Mitbestimmung hat in der Montanindustrie niemals dazu geführt, daß notwendige Investitionen unterblieben. Sie hat im Gegenteil oftmals eine echte Partnerschaft zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmern gefördert, und oftmals — das betone ich — waren es gerade die Arbeitnehmervertreter, die im Interesse des Unternehmens und der dort vorhandenen Arbeitsplätze auf Investitionen gedrängt haben.

Auch die Kritik an der **Berufung außerbetrieblicher Arbeitnehmervertreter** geht völlig fehl. Warum sollte den Vertretern der Arbeit das nicht recht sein, was den Vertretern des Kapitals billig ist? Die Praxis hat vielfach bewiesen, daß die außerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter oft durch ihren Sachverstand, mehr aber noch durch die Zusammenschau von Betrieb und wirtschaftspolitischem Umfeld eine Ergänzung und Bereicherung sind — gerade auch nach dem Urteil der innerbetrieblichen Vertreter im Aufsichtsrat.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Arbeitnehmern bei der Entsendung betriebsexterner Arbeitnehmervertreter ein stärkeres juristisches Mitspracherecht als bisher einzuräumen. Ich meine, dies ist völlig angemessen und demokratisch. Die Praxis war — dies kann ich auch aus eigener Anschauung belegen — bisher nicht anders. Die Gewerkschaften haben immer ihre Vertreter in Abstimmung mit den Betriebsräten und den Vertrauensmännern benannt. Eine Entsendung gegen den Willen des Betriebsrates in den Aufsichtsrat war schon bisher kaum vorstellbar. Deshalb wird sich in der Praxis wegen der solidari-schen Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Betriebsräten keine wesentliche Änderung — vor allem nicht zu Lasten der Gewerkschaften — er-

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

(A) geben. Eine Komplizierung — wie gesagt worden ist — vermag ich, anders als manche Kritiker, in diesem Verfahren nicht zu erkennen.

(Vorsitz: Präsident Zeyer)

Meine Damen und Herren, wenn in dem Antrag der fünf Länder gesagt worden ist, hier handele es sich um eine Einzelfallregelung, und das sei rechtsstaatlich bedenklich, dann läßt sich das meiner Meinung nach auch nicht aufrechterhalten. Anlaß ist hier zwar die Mannesmann AG, wo sich das Kind am Rande des Brunnens bewegt; aber dies wird prophylaktisch für den gesamten Bereich geregelt. Es sind auch weitere Fälle denkbar; sie sind noch nicht einmal aus der Luft gegriffen. Kann man denn ernsthaft von einem Einzelfall sprechen, wenn hier zwar nur ein einzelnes Unternehmen berührt wird, aber doch auf einen Schlag die Rechte vieler, vieler tausend Arbeitnehmer? Ich glaube, daß diese Kritik nicht tragfähig ist.

In der öffentlichen Diskussion besteht immer eine Unklarheit: Wird die Frist nun auf sechs Jahre verlängert, also ein Jahr mehr, als bisher gilt? Dazu muß man sagen, daß die hier gemeinten Fälle wie Mannesmann, abgesehen von diesen Obergesellschaften — ich weiß einigermaßen sicher, daß Salzgitter noch darunterfällt —, diese fünfjährige Sicherung nicht haben, sondern eine sechsjährige Sicherung durch dieses Gesetz bekommen.

(B) Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Baustein zur Sicherung der bewährten paritätischen Mitbestimmung im Montanbereich. Er vermeidet nach meiner Auffassung drohenden sozialen Unfrieden. Er sichert auch dort, wo die Vorteile einer seit Jahrzehnten reibungslos praktizierten Zusammenarbeit zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmern verkannt werden, den Fortbestand der paritätischen Mitbestimmung auf sechs Jahre.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf geht einen ersten Schritt auf dem Wege zur Sicherung der paritätischen Mitbestimmung. An den weiteren Schritten werden wir in Nordrhein-Westfalen beharrlich weiterarbeiten. Ministerpräsident Rau wird Vorschläge für die weiteren, über die sechs Jahre hinausweisenden Schritte unterbreiten.

Inzwischen sollten alle politisch relevanten Kräfte der Bundesrepublik, insbesondere die anderen politischen Parteien, vorurteilsfrei prüfen, was mit der paritätischen Mitbestimmung im Montanbereich zu gewinnen oder zu verlieren ist. In seiner Regierungserklärung hat der Bundeskanzler zu Recht gesagt, daß „Mitverantwortung nur erwartet werden kann, wenn Mitbestimmung gewährt wird“.

Präsident Zeyer: Ich erteile das Wort Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesarbeitsminister hat der Bundesratsmehrheit vorgeworfen, sie verzichte in dieser Frage auf gesetzgeberische Alternativen. Dieser Vorwurf dient doch lediglich dazu, von der verworrenen koalitionsinternen Auseinandersetzung über die Regierungsvorlage abzulenken, aus

der ja der Herr Bundesarbeitsminister als zweiter (C) Sieger hervorgegangen ist.

Die Unionsparteien — und insbesondere der Bayerische Ministerpräsident — haben sich keineswegs vor einer Aussage in der Sache gedrückt. Schon vor der Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 hat Ministerpräsident Strauß im Namen der CDU und der CSU erklärt, daß die Union unter der Voraussetzung, daß ihr Vorschlag von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie von allen politischen Kräften getragen wird, zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung bereit ist, den Anteil des Montanbereichs von jetzt mindestens 50 % Anteil auf mindestens 30 % abzusenken. Ich betone aber nochmals — auch für die Bayerische Staatsregierung —, weil unser Vorschlag in der öffentlichen Diskussion immer wieder verkürzt wiedergegeben wird, daß wir dabei voraussetzen, daß alle politischen Kräfte und vor allem die Sozialpartner dem Vorschlag zustimmen. Es wäre dem sozialen Frieden nicht dienlich, wollte man einer Seite eine bestimmte Lösung aufzwingen. Eine Einigung war damals nicht möglich und läßt sich, gerade wenn die Bundesregierung an dem vorliegenden Gesetzentwurf festhält, auch derzeit nicht herstellen.

Wir halten dieses Angebot auch nach der Bundestagswahl ausdrücklich aufrecht und erklären, daß Sie uns, um eine sachgerechte Lösung zu erreichen, immer gesprächsbereit finden werden. Wir machen jedoch zugleich deutlich, daß wir Lösungen von der Art, wie sie dieser Entwurf anbietet, für völlig ungeeignet halten, den sozialen Frieden in der Montanindustrie zu sichern. (D)

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nach den Diskussionsbeiträgen des Herrn Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz und des Herrn Kollegen Schmidhuber nur noch zwei Bemerkungen.

Erstens. Die Tatsache der exakt beschriebenen Legaldefinition des Montanumsatzes ist nicht, wie Herr Ministerpräsident Vogel meint, in Verbindung damit zu bringen, daß es nur ein Auslaufgesetz ist, sondern diese Legaldefinition ist eben deshalb notwendig, um ein Auslaufen zu verhindern. Denn die bisherige Rechtslage war unsicher, weil es eine exakte Definition nicht gab. Die Definition ist 1975 ausgelaufen. Das Sicherstellungsgesetz galt nur bis 1975. Es war unsicher, ob Röhrenproduktion, ob Warmerzeugung zur Montanproduktion zählen oder nicht. Die Tatsache, daß wir eine Legaldefinition, die das einschließt, vorgelegt haben, zeigt exakt, daß es hier um ein Sicherungsgesetz und nicht um das Gegenteil geht.

Auf den zweiten sachlichen Punkt hat der Kollege Haak schon verdientvollerweise hingewiesen. Das **Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956**, das eine Auslaufrfrist von fünf Jahren vorsah, gilt in der Bundesrepublik ausschließlich für den Salzgitter-

Bundesminister Dr. Ehrenberg

- (A) Konzern; er ist ganz allein von diesem Gesetz erfaßt. Alle anderen 35 Unternehmen unterliegen dem **Mitbestimmungsgesetz von 1951**, das bei Wegfall der Anwendungsvoraussetzungen keinerlei Verlängerung vorsieht.

Wir haben dies in zweierlei wichtiger Hinsicht ergänzt und damit sicherer gemacht: erstens durch die Legaldefinition, die Veränderungen von der Urproduktion zur Warmerzeugung mit umfaßt, und zweitens durch die Vorschrift, daß die Anwendungsvoraussetzungen in sechs aufeinanderfolgenden Kalenderjahren weggefallen sein müssen — und zwar nicht nur in bezug auf die Produktion, sondern auch in bezug auf die Belegschaftsgröße —, bevor eine Veränderung erfolgt. Beides kann man guten Gewissens als Sicherung bezeichnen.

Im übrigen kann ich dem Kollegen Haak nur recht geben: Alle an der Mitbestimmung Interessierten haben jetzt mindestens sechs Jahre — wahrscheinlich noch sehr viel länger — Zeit, um die Einsichtsfähigkeit aller politischen Kräfte so zu stärken, daß dann eine noch bessere Regelung möglich wird.

Eines, Herr Schmidhuber, wird man allerdings, glaube ich, nicht erwarten können, nämlich daß bei einer Gesetzgebung dieser Art beide Sozialpartner zustimmen. Das halte ich für eine Illusion. Bei der Mitbestimmung werden die Gewerkschaften immer mehr und die Unternehmer immer weniger wollen. Man kann zwischen diesem Mehr hier und dem Weniger dort einen tragfähigen Kompromiß suchen, aber nicht erwarten, daß alle zustimmen. Auch 1951 hätten die Gewerkschaften diese Regelung gern nicht nur für die Montanindustrie, sondern für alle Großunternehmen gehabt, und 1951 wollten die Unternehmer gar nichts. Wenn Sie jetzt die Bedingungen stellen, daß alle zustimmen, so zeigt das, wie wenig ernst Ihr Vorschlag gemeint ist.

(B)

Präsident Zeyer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Ihnen in der Drucksache 49/1/81 vorliegenden Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (**Berufsbildungsförderungsgesetz — BerBiFG**) (Drucksache 28/81).

Das Wort hat Herr Bundesminister Engholm.

(Bundesminister Engholm: Ich gebe meine Rede zu Protokoll*), Herr Präsident!

— Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Das Wort hat dann Herr Senator Apel.

*) Anlage 5

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde diesem Beispiel folgen und das, was ich sagen wollte, ebenfalls zu Protokoll geben — bis auf eine persönliche Bemerkung, die Sie einem Mann gestatten wollen, der sieben Jahre lang Ministerverantwortung für Schule wie für betriebliche Berufsbildung getragen hat und der zuvor mehr als 17 Jahre seines Berufslebens hautnah mit diesen Problemen befaßt war. Ich wollte — ich kann das jetzt nicht im einzelnen nachweisen — recht schneidende Kritik an der Drucksache üben, die hier zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Ich beschränke mich aber auf den Hinweis: Diejenigen, die diese Drucksache abgesetzt haben, können vermutlich nicht ermessen, um welch schwieriges Gebiet es hier geht.

Dieses Gebiet ist aus Rechtsgründen schwierig. Hier trifft erstens das **Recht der Länder**, die **Kulturhoheit**, mit der **Hoheit des Bundes**, der **Kompetenz für die Ausbildungsordnungen**, zusammen und muß zusammengespannt werden. Es sind die Rechte der zuständigen Stellen zu berücksichtigen, und es müssen die Arbeitnehmer, die Gewerkschaften und deren Erfahrungen einbezogen werden.

Zweitens muß die Verzahnung der Ausbildungsordnungen, Lehrpläne und dergleichen miteinander ganz modern, nämlich bezogen auf die Wirtschaft, geschehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die konkreten Lehrgegenstände an zwei Ausbildungsorten, Schule und Betrieb, in zeitlicher Nähe behandelt werden müssen. Und dann soll das auch noch auf der einen Seite in einem Riesenunternehmen wie beispielsweise Siemens und auf der anderen Seite in einem Unternehmen funktionieren, in welchem insgesamt drei Lehrlinge beschäftigt werden. Dies setzt ganz sicher differenzierte Gremien und Gebilde voraus, die schwierige Abstimmungen zu treffen haben.

Da wir uns im zweiten Durchgang mit der Sache noch einmal beschäftigen werden, nutze ich die Gelegenheit heute nur, um darauf hinzuweisen, daß die Empfehlungen unserer Ausschüsse, wie ich annehme, mangels detaillierter Sachkenntnis nicht sachgerecht sind, daß wir sie aufarbeiten müssen. Die Einzelheiten dazu und die Beweise, wie ich glaube, für die Richtigkeit dieser Behauptung möchte ich zu Protokoll*) geben.

Präsident Zeyer: Vielen Dank! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 28/1/81 vor.

Zur Abstimmung rufe ich Ziff. 1 bis 3, 5 bis 11, 13 und 14 auf. Bei Annahme dieser Ziffern entfallen Ziff. 4 und 12. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 15! — Minderheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17 und 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Minderheit.

*) Anlage 6

Präsident Zeyer

- A) Ziff. 20! — Mehrheit.
 Ziff. 21 Satz 1! — Mehrheit.
 Ziff. 21 Satz 2! — Minderheit.
 Ziff. 22 ist erledigt.
 Ziff. 23! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen** und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 46/81).

Wird das Wort gewünscht? — Dies ist offensichtlich nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 46/1/81 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 46/2/81 vor.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 46/1/81 zustimmen. — Dies ist die Mehrheit.

Wer stimmt dem bayerischen Antrag in Drucksache 46/2/81 zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

- a) **Jahresgutachten 1980/81** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 600/80)
 b) **Jahreswirtschaftsbericht 1981** der Bundesregierung (Drucksache 51/81).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Dies ist offensichtlich nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 51/1/81 vor.

Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2, und zwar zunächst ohne den eingeklammerten Satzteil! Handzeichen, bitte! — Dies ist die Mehrheit.

Nun der eingeklammerte Satzteil! Handzeichen, bitte! — Dies ist die Minderheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 und 5 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 und 8 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Damit ist Ziff. 15 erledigt.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19 bis 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Minderheit.

Ziff. 26 und 27 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29 und 30 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ziff. 33! — Mehrheit.

(Dr. Möcklinghoff [Niedersachsen]: Herr Präsident, darf ich darum bitten, die Abstimmung zu Ziff. 2, und zwar über den Klammerzusatz, zu wiederholen! Das war offensichtlich nicht klar!)

— Ich will keine Geschäftsordnungsdebatte entfachen. Ich will die Abstimmung darüber gern wiederholen, wenn alle damit einverstanden sind. Es dient vielleicht der Klarstellung. — Es erhebt sich kein Widerspruch. (D)

Ich bitte Sie, auf Ziff. 2 zurückzukommen, und zwar nur auf den eingeklammerten Satzteil. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu den beiden Vorlagen die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zum **Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Agenzien bei der Arbeit: Asbest** (Drucksache 513/80).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 513/1/80. Wir stimmen darüber ab, und zwar über:

Ziff. 1 und 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 und 5 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Minderheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

(C)

Präsident Zeyer

(A) Punkt 18 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Angleichung der Rechtsvorschriften über Arzneispezialitäten**

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 65/65/EWG, 75/318/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten

Vorschlag einer Empfehlung des Rates zu **Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen** (Drucksache 653/80).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 653/1/80 ersichtlich.

Wir stimmen zunächst über die Ziff. 1 bis 5 ab.

(Meyer [Rheinland-Pfalz]: Bitte zu Punkt 4 Einzelabstimmung!)

— Zu Punkt 4 wird Einzelabstimmung beantragt. Dem muß ich natürlich stattgeben.

Wir stimmen zunächst über die Punkte 1 bis 3 ab. Ich bitte um Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

(B) Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 6. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der EG-Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: **Überlegungen zur gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 33/81).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die relativ späte Stunde würde es eigentlich nahelegen, einen Redeentwurf zu Protokoll zu geben. Aber ich meine — auch in Absprache mit Herrn Kollegen Meyer —, daß der Bundesrat nicht gerade häufig Gelegenheit hat, sich mit grundsätzlichen Fragen der EG-Agrarpolitik zu befassen. Meistens haben wir es mit Vorlagen zu tun, die der Umsetzung der Agrarpolitik in konkretes Handeln dienen, Vorlagen, in denen neue Agrarpreise enthalten sind oder Marktregulierungsmechanismen einer veränderten Situation angepaßt werden. Wir beklagen häufig, daß dabei dem Bundesrat nur wenig Möglichkeit gegeben wird, sich mit

langfristigen Perspektiven der EG-Agrarpolitik auseinanderzusetzen. (C)

Anders scheint es mir heute zu sein. In der uns vorliegenden Tagesordnung befassen sich gleich zwei Punkte mit den **Grundprinzipien** und dem **gegenwärtigen Erscheinungsbild des gemeinsamen Agrarmarktes**: neben dem Strategiepapier der EG-Kommission, das wir unter Tagesordnungspunkt 21 beraten, auch noch das Jahresgutachten des Sachverständigenrates, das unter Tagesordnungspunkt 14 zur Beratung anstand.

Ich finde es bedauerlich, daß bei den Ausschußberatungen das vierte Kapitel des **Jahresgutachtens** mit der Überschrift „Agrarpolitik in Europa“ so in den Hintergrund getreten ist und ein Entschließungsantrag Nordrhein-Westfalens keine Mehrheit gefunden hat. Da die Drucksache 600/80 dem Agrarausschuß nicht zur Beratung zugewiesen war, fand eine Debatte über die Ausführungen der Sachverständigen zur Agrarpolitik nicht statt.

Beiden Vorlagen ist gemeinsam, daß sie den gegenwärtigen Zustand dessen, was wir als Gemeinsamen Markt bezeichnen, einer sehr kritischen Analyse unterziehen. Beim **Sachverständigenrat** war das auch nicht anders zu erwarten. Er leitet sein entsprechendes Kapitel schlicht mit dem Wort „Ärgernisse“ ein, im wissenschaftlichen Sprachgebrauch gewiß ein mutiges Wort. Aber auch die von der EG-Kommission angestellten Überlegungen zur gemeinsamen Agrarpolitik lassen — jedenfalls im analytischen Teil — an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, wenn man die Ausführungen an dem Pragmatismus mißt, mit dem bislang europäische Agrarpolitik meistens gemacht wurde, im Zweifel nämlich zu Lasten des Steuerzahlers und des Verbrauchers. (D)

Der Bundesrat sollte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, anläßlich der Beratung dieser beiden Vorlagen einen Beitrag zur dringend notwendigen Diskussion über eine **Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik** zu leisten. Dieser vom Bundesrat zu erwartende Beitrag sollte aber nicht nur vor den Augen der gestrengen Agrarlobby Bestand haben; er muß auch vor den Augen des europäischen Bürgers und Steuerzahlers bestehen können.

Die Agrarpolitiker in unseren Ländern machen es sich manchmal doch zu einfach, wenn sie immer nur darauf verweisen, daß die Weichen für die gemeinsame Agrarpolitik in Brüssel gestellt werden. Hier und heute — oftmals auch anderswo — haben die Länder die Chance, eigene Vorstellungen über die künftige Entwicklung der Agrarpolitik darzulegen und dadurch Einfluß auf die Haltung der Bundesregierung und des Rates zu nehmen. Die Länder sollten sich nicht scheuen, dem Bundeslandwirtschaftsminister für die schwierigen Verhandlungen in Brüssel eine Richtschnur mit auf den Weg zu geben.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hält eine Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik an den folgenden Grundsätzen für notwendig:

Erstens. Entscheidungen über den gemeinsamen Agrarmarkt müssen sich am **gesamtstaatlichen Wohl** — man könnte auch sagen: am Gesamtwohl

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) der Gemeinschaft — orientieren. Mit der Politik der Kompromisse auf dem größtmöglichen gemeinsamen Nenner muß endlich Schluß gemacht werden. Einen Mißbrauch der finanziellen Solidarität mit der Folge einer unbegrenzten Ausweitung des Haushaltsvolumens zur Finanzierung dauerhafter Überschüsse können wir uns nicht länger leisten.

Zweitens. Die von den Mitgliedstaaten selbst gewählte **Kostenobergrenze** von einem Prozentpunkt der Mehrwertsteuergrundlage darf nicht überschritten werden. Es geht dabei nicht darum, den Bauern insgesamt etwas wegzunehmen, nicht eine Mark. Aber innerhalb dieses Finanzrahmens muß eine Lösung gefunden werden, um die groben Ungerechtigkeiten der innerlandwirtschaftlichen Einkommensdisparität zu beseitigen. Die Kommission sagt auch sehr deutlich, daß, auf ganz Europa bezogen, die gutverdienenden Landwirte dabei immer besser weggekommen sind.

Drittens. Die Agrarpreispolitik muß sich in engen Grenzen halten. Die **Preise** müssen schrittweise eine **marktwirtschaftliche Funktion** erhalten. Das „soziale“ Mäntelchen, das der Agrarpreispolitik immer umgehängt wurde, ist schließlich die Ursache der großen Einkommensunterschiede innerhalb der Landwirtschaft.

Viertens. Der **strukturelle Wandel** in der Landwirtschaft wird sich fortsetzen. Produktion und damit Einkommen lassen sich angesichts des hohen Selbstversorgungsgrades und struktureller Überschüsse nicht mehr beliebig steigern. Ein einzelbetriebliches Wachstum ist auf Dauer nur möglich, wenn sich das landwirtschaftliche Gesamteinkommen auf weniger Personen verteilt.

- (B) Fünftens. Die Gemeinschaft muß sich ihrer **Verantwortung gegenüber der Dritten Welt** bewußt sein und den **Außenschutz des Agrarmarktes** entsprechend handhaben. Die Entwicklungsländer müssen eine faire Chance erhalten, auch auf dem Gemeinsamen Markt ihre dringend benötigten Devisen zu verdienen. Dadurch werden Investitionen in eine eigene Landwirtschaft ermöglicht, die vor Ort dem Welt hungerproblem sicher besser als die Gemeinschaft mit den, wie es in der Strategiestudie heißt, teuersten Lebensmitteln der Welt begegnen kann.

Sechstens. Die **Erschließung von Märkten außerhalb der Gemeinschaft** darf nicht zu einer Dumpingpolitik führen. Die Entwicklungsländer verlieren ihre Chance auf dem Weltmarkt, wenn die Gemeinschaft unter Einsatz erheblicher Steuergelder ihre Überschüsse dort abläßt.

Wenn ich nun das Beratungsergebnis im Agrarausschuß an diesen Überlegungen messe, dann sehe ich darin die große Gefahr, daß der Bundesrat hier als verlängerter Arm der Agrarlobby auftritt. Die **Stellungnahme** ist einseitig und läßt jeden kritischen Ansatz für eine Reform der Agrarpolitik vermissen. Mit dieser Stellungnahme jedenfalls kann der Bundesrat im Dialog zwischen Landwirtschaft und Verbraucherschaft nicht bestehen. Es wäre redlicher und der Situation angemessener, wenn nicht nur die ehernen Grundsätze der **Römischen Verträge** beschworen und als erhaltenswert hingestellt

würden, sondern wenn man das, was in 20 Jahren (C) aus der gemeinsamen Agrarpolitik geworden ist, beim Namen genannt und Abhilfe gefordert hätte.

Das Land Nordrhein-Westfalen tritt deshalb dafür ein, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur gemeinsamen Agrarpolitik lediglich dem Votum des Finanzausschusses folgt.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Staatsminister Meyer, Rheinland-Pfalz.

Meyer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eigentlich sollte einem Ernährungsminister daran gelegen sein, daß auch die Mitglieder des Bundesrates recht bald zu ihrem Mittagessen kommen und dafür genügend Zeit haben. Aber das, was Herr Kollege Dr. Haak soeben hier vorgetragen hat, und auch das, was in der öffentlichen Diskussion der Bundesrepublik Deutschland zur Agrarpolitik gesagt wird, sind, meine ich, Anlaß genug, am heutigen Tage doch noch etwas zu dem zu sagen, was jetzt zur Beratung ansteht.

Meine Damen und Herren, ich glaube nicht, daß der Agrarausschuß des Bundesrates mit der heute zur Beratung anstehenden Vorlage den Eindruck erweckt, als sei er der verlängerte Arm der Agrarlobby. Wir haben uns dieser Aufgabe in längeren Beratungen unterzogen und auf Grund einer guten Vorbereitung durch den Unterausschuß ein Ergebnis erzielt, das heute zur Abstimmung ansteht. (D)

In der Öffentlichkeit ist weithin der Eindruck entstanden, als sei die Agrarpolitik zum größten Störfaktor für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft geworden. Für viele scheint die Landwirtschaft ein Subventionsparadies zu sein, in dem sich gut und ohne Anstrengungen leben läßt. Wie falsch dieses Bild ist, beweist die Zahl von zehn Millionen Landwirten, die seit Gründung der Gemeinschaft die Landwirtschaft verlassen haben, um in anderen Bereichen ein berufliches Unterkommen mit zumeist besserem Einkommen zu finden.

Die EG-Kommission hat in ihrem **Bericht „Überlegungen zur gemeinsamen Agrarpolitik“** in einer durchaus kritischen Analyse manches an der sehr einseitigen Kritik in der Bundesrepublik Deutschland zurechtgerückt. Der Agrarausschuß hat sich in seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der positiven Bewertung der Grundelemente der gemeinsamen Agrarpolitik durch die EG-Kommission angeschlossen.

Vielfach ist in Vergessenheit geraten, daß die Schaffung eines gemeinsamen Agrarmarkts die entscheidende Voraussetzung für das Zustandekommen der Gemeinschaft überhaupt gebildet hat. Die Agrarpolitik ist nach wie vor ein bedeutender Integrationsfaktor für die Weiterentwicklung dieser Gemeinschaft.

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Nur wenn sie richtig gemacht wird!)

Das gilt vor allem aus der Sicht der Partnerstaaten mit einem hohen Agraranteil, wie beispielsweise

Meyer (Rheinland-Pfalz)

- (A) Frankreich, Dänemark, Irland und die Niederlande.

Die **Kritik** an dem hohen Anteil, den die Agrarausgaben im Rahmen des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaft haben, läßt zumeist unerwähnt, daß die Agrarpolitik bisher die einzige gemeinsame Politik mit einer finanziellen Solidarität überhaupt ist. Im übrigen wird der Anteil der Agrarausgaben an den gesamten Haushaltsmitteln fast immer verzerrt dargestellt. Wenn die Ausgaben des Agrarhaushalts um die Aufwendungen bereinigt werden, die eigentlich anderen Bereichen, wie der Entwicklungshilfe, der Nahrungsmittelhilfe und der Vorratshaltung für Krisenzeiten, zugeordnet werden müßten, verringert sich ihr Anteil auf weniger als 50 v. H. des gesamten EG-Haushalts.

Die EG-Kommission weist mit Recht darauf hin, daß in anderen hochentwickelten Industriestaaten der westlichen Welt nicht weniger, sondern eher mehr Mittel für die Landwirtschaft eingesetzt werden.

Ich möchte hier nochmals mit Nachdruck die Feststellung der Kommission unterstreichen, daß es eine gefährliche Illusion wäre zu glauben, die Verbraucher der Gemeinschaft könnten langfristig zu niedrigen und stabilen Weltmarktpreisen mit Nahrungsmitteln versorgt werden. Wer heute für eine stärkere Abhängigkeit bei der Nahrungsmittelversorgung von den Weltmärkten eintritt, der übersieht doch, daß damit die Schwierigkeiten, unsere Leistungsbilanz auszugleichen, noch beträchtlich vergrößert würden.

- (B) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Art. 39 des Römischen Vertrages** nennt für die Agrarpolitik zwei Ziele: Das eine ist die ausreichende Versorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen, das andere die Teilnahme der Landwirtschaft an der allgemeinen Einkommensentwicklung. Das erste Ziel wurde in den letzten Jahren in größerem Maße als das zweite erreicht. Die Entwicklung der Nahrungsmittelpreise blieb hinter dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zurück. Der gemeinsamen Agrarpolitik kann also nicht vorgeworfen werden, daß sie die Inflation angeheizt hat; das Gegenteil ist der Fall.

Von dem zweiten Ziel, der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen, haben wir uns in den letzten Jahren entfernt. Seit 1976 sind die Realeinkommen der deutschen Landwirte gesunken. Im vergangenen Wirtschaftsjahr sowie im laufenden ist sogar ein nominaler Einkommensrückgang eingetreten.

Wer, wie mancher prominente Kritiker in der Bundesrepublik, eine Reform der gemeinsamen Agrarpolitik an Haupt und Gliedern fordert, wird, wenn er diese Forderung nach Brüssel trägt, an den Grundlagen der Gemeinschaft rütteln. Für die Partnerstaaten mit hohem Agraranteil, die ich vorhin genannt habe, sind die **Grundprinzipien** dieser Agrarpolitik — der **freie Warenverkehr mit gemeinsamen Preisen, die Gemeinschaftspräferenz und die finanzielle Solidarität** — nach wie vor unverzichtbare Bestandteile des Gemeinschaftsvertrages. Auch der Agrarausschuß hat in seiner Stellungnahme zum

Ausdruck gebracht, daß an diesen Grundlagen der gemeinsamen Agrarpolitik festgehalten werden muß.

Der Agrarausschuß läßt andererseits in seiner Stellungnahme keinen Zweifel daran, daß Korrekturen bei der Anwendung der Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik — den landwirtschaftlichen **Marktordnungen** — notwendig sind. Diese müssen mit dem Ziel vorgenommen werden, die Funktionsfähigkeit der Marktordnungen wiederherzustellen und den weiteren Kostenanstieg für den Agrarhaushalt einzuschränken.

Der Agrarausschuß erkennt in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit an, daß beim Abbau struktureller Überschüsse die Landwirte finanziell mit in die Verantwortung einbezogen werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß sich die Gemeinschaft aus ihrer finanziellen Verantwortung für einen ausreichenden Aufbau von Nahrungsmittelreserven für Krisenzeiten, der Beteiligung an der Nahrungsmittelhilfe und der Entwicklungshilfe zurückzieht.

Herr **Bundespräsident Carstens** hat anlässlich der Grünen Woche in Berlin betont, daß wir aus ökonomischen und ökologischen Gründen und im Interesse der Versorgungssicherung unserer Bevölkerung die bäuerliche Struktur unserer Landwirtschaft erhalten müssen. Dieses Ziel, meine Damen und Herren, ist nur zu verwirklichen, wenn es der gemeinsamen Agrarpolitik gelingt, der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den kommenden Jahren angemessene Lebensbedingungen zu sichern.

Präsident Zeyer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 33/1/81. Wir stimmen darüber ab.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Minderheit.

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Das ist der wichtigste Punkt!)

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates über die **gemeinsame Marktorganisa-**

Präsident Zeyer

(A) **tion für Fischereierzeugnisse** (Drucksache 611/80).

Dazu hat Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen, eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben.

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Ich darf feststellen, daß das Wort nicht gewünscht wird.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 611/1/80 ersichtlich.

Zur Abstimmung rufe ich die Ziff. 1 bis 15 ohne die Klammerinhalte in Ziff. 9 auf. — Mehrheit!

*) Anlage 7

Jetzt stimmen wir über die Klammerinhalte in (C) Ziff. 9 ab. — Mehrheit!

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen.**

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 3. April 1981, 9.30 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.10 Uhr)

Berichtigung

496. Sitzung

Es ist zu lesen:

S. 49 B, 3. Zeile von unten:

„auf“ statt „um“.

Einsprüche gegen den Bericht über die 496. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1**Erklärung**

von Frau Minister **Dr. Rüdiger** (Hessen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Da die Frage, ob der Vermittlungsausschuß ange-
rufen wird, nach unserer Geschäftsordnung einheit-
lich und ohne Differenzierung nach den unter-
schiedlichen Anrufungszielen gestellt wird, möchte
ich vorweg hier eines ganz deutlich klarstellen:

Die Hessische Landesregierung wird sich zwar für
die Anrufung des Vermittlungsausschusses einsetzen,
gemäß ihrem Antrag in der Drucksache 92/2/81 je-
doch mit einem Ziel, das dem der Ausschlußbe-
schlüsse gerade entgegengesetzt ist: Sie erstrebt nicht
die Aufhebung des **Staatshaftungsgesetzes**, sondern
seine verfassungsrechtlich eindeutige Absicherung.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat
die Hessische Landesregierung bei der Beratung
des Staatshaftungsgesetzes in der 489. Bundesrats-
sitzung vom 27. Juni 1980 einen entsprechenden An-
trag gestellt, der durch eine Ergänzung des Art. 34
GG die Schaffung einer konkurrierenden Gesetzge-
bungskompetenz des Bundes für das Staatshaftung-
sgesetz und darüber hinaus die Beseitigung der
bisherigen, für den Rechtsuchenden unverständli-
chen, kostspieligen und zeitraubenden Zweigleisig-
keit des Rechtsweges zum Ziel hatte.

Nach wie vor hält es die Hessische Landesregie-
rung für zweifelhaft, ob die Kompetenzgrundlage
des Art. 74 Nr. 1 GG — Bürgerliches Recht — für die
Schaffung eines rein öffentlich-rechtlichen Haf-
tungsinstituts ausreichend ist. Daß es dabei histo-
risch bedingt zu einzelnen „Gemengelagen“ — wie
es der frühere Bundesjustizminister Dr. Vogel ge-
nannt hat — in diesem Bereich gekommen ist, soll
dabei nicht bestritten werden. Sie scheinen uns je-
doch zu marginal, zu unsicher zu sein, um als verläß-
liche Grundlage für ein so grundlegendes — in sei-
ner Kürze und Klarheit an sich bestechendes — Re-
formwerk dienen zu können.

Zur weiteren Begründung des hessischen Antrags
darf ich auf die Ausführungen in der Plenarsitzung
vom 27. Juni 1980 Bezug nehmen. Wiederholen
möchte ich aber nochmals: Sind die verfassungs-
rechtlichen Bedenken der unionsregierten Länder
nicht nur Vorwand, so haben sie die Möglichkeit,
durch Unterstützung unseres Antrags diese Beden-
ken auszuräumen.

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Argumente, mit denen die Mehrheit im Deut-
schen Bundestag die Streichung der §§ 88 a, 130 a
StGB zu rechtfertigen versucht hat, erscheinen der
Landesregierung von Baden-Württemberg keines-
wegs überzeugend.

Obwohl anscheinend auch die Abgeordneten der
Koalition nicht bezweifeln, daß die Befürwortung
von und die Anleitung zu Gewalttaten einen „sozial-
schädlichen Kern“ aufweisen, geht die Mehrheit von
der Vorstellung aus, daß durch die Aufhebung der
beiden **Strafvorschriften** keine Lücke im Strafschutz
aufgerissen werde. Bevor man dieser Ansicht folgt,
sollte man freilich nochmals das Protokoll über die
Sitzung vom 21. Januar 1981 nachlesen, in der sich
der Rechtsausschuß des Bundestages etwas näher
mit dem Anwendungsbereich des § 130 a StGB be-
faßt hat. Dort haben die Vertreter der Bundesregie-
rung freimütig eingeräumt, daß Anleitungen, wie
man bestimmte Gewalttaten begehen kann, nach
der Streichung des § 130 a StGB im allgemeinen von
keiner Strafvorschrift mehr erfaßt werden, sofern in
der Anleitung nicht unverhohlen auch zu entspre-
chendem Tun aufgefordert wird. Strafbar bleibt
zwar auch dann noch die Anleitung zur Herstellung
von Molotow-Cocktails, und zwar vielleicht nur des-
halb, weil die betreffende Strafvorschrift im Waffenge-
setz an etwas versteckter Stelle steht. Hingegen
können straffrei verbreitet werden z. B. Anleitun-
gen, wie man öffentliche Gebäude in die Luft spreng-
en oder einen Politiker, Richter oder Staatsanwalt
in einem „Volksgefängnis“ festsetzen kann.

Die Vertreter der Bundesregierung haben im
Rechtsausschuß des Bundestages auch nicht in Ab-
rede gestellt, daß § 130 a StGB bisher in manchen
Fällen eine Rolle gespielt haben mag, in denen es
darum ging, Schriften mit entsprechenden Anleitun-
gen einzuziehen oder sonst in geeigneter Form vom
Markt zu nehmen, weil die Urheber nicht zu fassen
waren und den Buchhändlern, bei denen die Schrif-
ten sichergestellt wurden, weder ein vorsätzliches
Werben für den Terrorismus noch eine nähere
Kenntnis vom Inhalt der Schriften nachzuweisen
war.

Man muß das sehen, wenn man darüber urteilen
will, ob der Gesetzesbeschluß des Bundestages Lük-
ken im Strafschutz reißt. Sonst mag es einem wie je-
nem SPD-Abgeordneten im Rechtsausschuß des
Bundestages gehen, der den Vertretern des Bundes-
justizministeriums schließlich nahelegte, doch ein-
mal über einen neuen Straftatbestand nachzuden-
ken, der das Anleiten zu Gewalt gewissermaßen „ab-
strakt“ unter Strafe stellen solle. Wir alle wissen, daß
eine solche Prüfung wohl nur zu dem — ich zitiere
den Regierungsvertreter — „paradoxen Ergebnis“
einer ähnlichen Vorschrift führen könnte, wie sie
jetzt — als § 130 a StGB — gestrichen werden soll.

Nur in aller Kürze: Auch die von den Befürwor-
tern der Streichung immer wieder beschworenen
Mißbräuche im Ermittlungsverfahren, die in Gestalt
nicht gerechtfertigter Hausdurchsuchungen und Be-
schlagnahme bei den Betroffenen „große Unruhe“
ausgelöst haben sollen, hat die Bundesregierung in
den Ausschlußberatungen nicht zu belegen ver-
mocht. Kein Wunder, denn auch in den Landesjustiz-
verwaltungen ist uns darüber nichts bekanntgewor-
den. Der Regierungsvertreter hat dann aus der Not
eine Tugend gemacht, indem er dargelegt hat, tat-
sächlich gehe es weniger um Mißbrauchsfälle als um
„die Befürchtung, daß Mißbrauchsfälle vorkommen
könnten“.

(A) Diese rein theoretische Befürchtung teile ich indessen nicht, und zwar schon deshalb, weil bekanntlich die Rechtsprechung den betreffenden Vorschriften eine recht enge und jedenfalls völlig unmißverständliche Auslegung gegeben hat.

Wie ich bereits vor einem halben Jahr an gleicher Stelle und aus gleichem Anlaß ausgeführt habe, geht es im entscheidenden Punkt freilich nicht um spezifisch juristische Aspekte wie Tatbestandslücken und Mißbrauchsgefahren.

Im Mittelpunkt des Meinungsstreites — so sieht es offenbar auch der Bericht der beiden Abgeordneten aus dem Rechtsausschuß des Bundestages — steht vielmehr die Frage: Haben die sogenannten „Gewaltparagraphen“ für das Ansehen des Strafrechts und für das Ansehen des Staates möglicherweise mehr Schaden angerichtet als Nutzen gebracht?

Meine Damen und Herren von der Koalition, auch Sie werden nicht bestreiten, daß gefährliche Entwicklungen, vor die sich Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik heute gestellt sehen, zu einem guten Teil durch extremistische Thesen und Parolen herbeigeredet worden sind. Aber Sie halten — auch hier und heute — an der Auffassung fest, daß die Bereitschaft zum Dialog, die politische Auseinandersetzung allein die Mittel sein dürfen, mit denen unser freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat gegenüber extremistischer Propaganda verteidigt werden sollte. Freilich bin auch ich der Ansicht, daß der Wert der Meinungsfreiheit, die in unserem Staat so wichtig wie die Luft zum Atmen ist, gerade jungen Menschen in erster Linie durch Argumente und nicht durch den Zwang der Strafe vor Augen gestellt werden muß. Aber leider gehen unsere Auffassungen in einem ganz wichtigen Punkt auseinander: Sie, meine Damen und Herren von der Koalition, verkennen, daß es an bestimmten Fronten längst nicht mehr um einen Kampf der Meinungen, sondern um die Agitation von Gruppen geht, die mit uns allen nicht argumentieren wollen, sondern die gesonnen sind, diesen Staat um jeden Preis gewaltsam zu zerstören.

Gerade weil das Strafrecht sich in unserem Staat auch in Zukunft als eine für alle verbindliche Friedensordnung bewähren muß, gibt es Grenzen, über die hinaus eine Propagierung der Gewalt nicht toleriert werden kann. Werden diese Grenzen preisgegeben, und kapituliert der Staat vor der Ausbreitung eines Klimas der Gewalt, so wird über kurz oder lang auch die Herrschaft des Rechts als oberste Legitimation dieses Staates abgedankt haben.

Lassen Sie mich dies näher belegen: Noch vor gar nicht so langer Zeit, nämlich vor dem Deutschen Richtertag 1979, hat der Generalbundesanwalt nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gewaltbefürwortung, insbesondere diejenige in Druckschriften mit „linksradikaler“ Tendenz, in ihrer Bedeutung für terroristische Gewalttaten, aber auch für andere Formen der Gewaltkriminalität, wie sie etwa bei den immer brutaleren Ausschreitungen anlässlich bestimmter Massendemonstrationen hervortritt, gar nicht gefährlich genug eingeschätzt werden könne. Mitarbeiter des Generalbundesanwalts haben bei

anderer Gelegenheit es als eines der wesentlichsten und gefährlichsten Motivationselemente des Terrorismus bezeichnet, wenn systematisch — zumal gegenüber jungen Menschen — um Verständnis dafür geworben werde, daß das angeblich in allen westlichen Staaten herrschende kapitalistische „System“ soziale Veränderungen auf legalem Weg von vornherein ausschließe und deswegen nur im sogenannten „antiimperialistischen bewaffneten Kampf“ überwunden werden könne. (C)

Um eine gewaltsame Beseitigung des „Systems“ ist es gleichermaßen aber auch den Kräften des Rechtsradikalismus zu tun, und niemand kann sagen, ob nicht gerade auch die Gewalthezre rechter Gruppen im Kopf eines oder mehrerer fanatisierter junger Menschen den Anstoß zu dem furchtbaren Attentat von München gegeben hat.

Wollen wir es vor dem Hintergrund solcher Taten künftig tolerieren, daß — um einen auch im Rechtsausschuß des Bundestages erörterten Fall aus Baden-Württemberg anzusprechen — künftig etwa schon in der Schule Propagandamaterial verteilt wird, in dem in anschaulicher Form zur Brandlegung im Klassenzimmer angeleitet wird?

Indessen wird mit der Streichung der §§ 88 a, 130 a StGB nicht nur verkannt, daß extremistische Gewaltpropaganda der Austragung von Konflikten in friedlicher Diskussion von vornherein jede Chance abschneidet.

Unverständlicher noch will es mir erscheinen, daß man die Streichung der Vorschriften gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt für richtig hält. (D)

Angesichts der zahlreichen schweren und gewaltsamen Auseinandersetzungen der jüngsten Zeit hat ein Verfassungsrichter mit politischem Engagement dieser Tage die Jugend in unserem Land vor dem Irrglauben gewarnt, man könne sich Rechte durch Rechtsbruch verschaffen. Mittlerweile steht uns allen vor Augen, wohin Aktionen führen, die mit scheinbar „friedlichen“ Hausbesetzungen beginnen — und dann teilweise sogar von demokratischen Politikern gutgeheißen werden —, die aber in der Folge die Plünderung von Ladengeschäften, die Zerstörung von Geschäftsräumen und Parteilokalen, Straßenschlachten mit der Polizei und schließlich sogar Überfälle auf völlig unpolitische Veranstaltungen anderer Bürger nach sich ziehen.

Offensichtlich ist hier die Saat der Gewalt auf fruchtbaren Boden gefallen.

Ende vergangenen Jahres konnte man in der Tagespresse lesen, daß die Strafkammer eines Landgerichts in Baden-Württemberg das Strafverfahren gegen einen Angeklagten abgesetzt habe, dem zur Last gelegt wird, Broschüren mit dem Titel „Klassenkrieg in der Bundesrepublik“ zur Verbreitung bereitgehalten zu haben. Zur Begründung der Aussetzung hat die Strafkammer angeführt, anscheinend halte der Gesetzgeber selbst die Strafwürdigkeit der Befürwortung von Gewalt nicht für unumstritten.

Glaubt man angesichts der täglichen Meldungen über verletzte Polizeibeamte und hohe Sachschäden eigentlich immer noch, daß es der Mehrheit unserer Bevölkerung einleuchten wird, wenn der Gesetzge-

- (A) ber vor der Überflutung unserer Gesellschaft mit Gewaltpropaganda den Rückzug antritt?

Niemand von Ihnen wird im Ernst der Ansicht sein, daß die beiden Strafvorschriften, die gestrichen werden sollen, bisher die Meinungsfreiheit in unserem Lande fühlbar beeinträchtigt hätten. Ebenso gut wie ich wissen Sie — zumindest aus den einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes —, daß § 88 a StGB dem Recht auf freie Meinungsäußerung nur in verfassungsrechtlich völlig einwandfreier Weise Grenzen setzt. Im Grunde ist es deshalb auch nur ein falsches Bild vom Inhalt der Vorschriften, das freilich in bestimmten Kreisen bewußt gepflegt wird, von dem Sie sich zu einer allen rationalen Erwägungen widersprechenden Gesetzeskorrektur bestimmen lassen.

Schritt für Schritt nähern Sie sich damit gewissen programmatisch-ideologischen Positionen, die Sie als „liberale Rechtspolitik“ etikettieren, die letztlich jedoch auf eine Demontage der Antiterrorgesetzgebung zielen. Es spricht für sich, daß erst jetzt, also im zweiten Anlauf, neben § 88 a StGB auch der bislang weniger in die Schußlinie geratene § 130 a StGB für „überflüssig und schädlich“ gehalten wird, obwohl die Bundesregierung aus ihrer Sicht bereits in dem im Januar 1980 erstatteten Bericht an den Bundestag auch der letzteren Vorschrift praktische Bedeutung abgesprochen hatte. Indessen stieß die Streichung des § 130 a StGB vor der Bundestagswahl „bei den Sozialdemokraten noch auf Widerstände“ (so nachzulesen im Arbeitsbericht der FDP-Bundestagsfraktion vom 30. Mai 1980). Es läßt sich unschwer vorhersagen (und ist ebenfalls belegt), was die nächsten Schritte auf diesem Weg sein werden: nämlich die „Novellierung“ des Kontaktsperregesetzes und — über kurz oder lang — wohl auch die „Revision“ der Strafvorschrift gegen schwerkriminelle terroristische Vereinigungen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg befürchtet, daß es auf dem abschüssigen Weg der Anpassung und des Nachgebens gegenüber den auf gewaltsame Veränderungen ausgehenden Kräften eines Tages kein Halten mehr geben könnte. Deswegen bitten wir Sie: Verkennen Sie nicht die Zeichen der Zeit, die eine gefährliche Entwicklung signalisieren! Geben Sie der ruhigen Überlegung eine Chance, und rufen Sie deshalb mit uns zusammen den Vermittlungsausschuß an!

Anlage 3

Umdruck 3/81

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 497. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Dem Gesetz zuzustimmen:

Punkt 4

Gesetz zum Protokoll vom 24. Oktober 1979 zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 95/81) (C)

II.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 11

Entwurf eines Gesetzes zu dem am 29. August 1975 in Genf unterzeichneten Genfer Protokoll zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (Drucksache 44/81)

III.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 12

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 45/81, Drucksache 45/1/81)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind: (E)

Punkt 16

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über die Prioritäten und den Zeitplan von Entscheidungen des Rates auf dem Gebiet des Verkehrs bis Ende 1983 (Drucksache 605/80, Drucksache 605/1/80)

Punkt 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates

— zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über MeÙgeräte sowie über MeÙ- und Prüfverfahren

— zur Änderung der Richtlinie 76/764/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung

— zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über LuftdruckmeÙgeräte für Kraftfahrzeugreifen

- (A) — zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Instrumente zur Messung des Kohlenmonoxidgehalts der Abgase aus Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung** (Drucksache 31/81, Drucksache 31/1/81)

Punkt 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die **Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung** (Drucksache 35/81, Drucksache 35/1/81)

Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften** sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind (Drucksache 651/80, Drucksache 651/1/80)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide** (Drucksache 639/80, Drucksache 639/1/80)

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Regeln für die Gewährung besonderer Erstattungen und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe bei bestimmten aus Getreide gewonnenen alkoholischen Getränken** und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. .../80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Waren (Drucksache 9/81, Drucksache 9/1/81)

Punkt 24

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)**

— Nr. 2727/75 über die **gemeinsame Marktorganisation für Getreide**, der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für **Zucker** und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den **Gemeinsamen Zolltarif**

— Nr. 2742/75 über die **Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis**

- Nr. 2744/75 über die Regelung für die **Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsprodukten** (Drucksache 23/81, Drucksache 23/1/81)

(C)

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen INLB

Vorschlag einer **Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG** (Drucksache 12/81, Drucksache 12/1/81)

Punkt 27

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rates über bestimmte **Anpassungsmaßnahmen im Fischereisektor**

Geänderte finanzielle Ansätze der Vorschläge der Kommission für die **Strukturpolitik in der Fischwirtschaft** (Drucksache 641/80, Drucksache 641/1/80)

Punkt 28

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission an den Rat über die **sozialen Aspekte der Seefischerei in der EG**

Entwurf einer Entschließung des Rates über die **gemeinsame Ausbildungspolitik in der Fischerei** (Drucksache 6/81, Drucksache 6/1/81)

Punkt 31

Achte **Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe** (Drucksache 26/81, Drucksache 26/1/81)

Punkt 32

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz** (Drucksache 27/81, Drucksache 27/1/81)

Punkt 33

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Warndienst (Warndienst-VwV)** (Drucksache 610/80, Drucksache 610/1/80)

V.

Der **Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B wiedergegebene Entschließung zu fassen:**

Punkt 29

Zweite **Verordnung zur Änderung der Graduiertenförderungsverordnung** (Drucksache 17/81, Drucksache 17/1/81)

(D)

(A)

VI.

In die Veräußerung einzuwilligen:**Punkt 34**

Veräußerung eines Grundstücks in Berlin-Reinickendorf (bebaute ehemalige Wehrmachtsliegenschaft, Ollenhauerstraße 97/99) an das Land Berlin (Drucksache 22/81)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 35

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 65/81, Drucksache 65/1/81)

Punkt 36

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds der landwirtschaftlichen Abteilung des Bewerbungsbeirates** beim Bundesministerium der Finanzen (Drucksache 645/80, Drucksache 645/1/80)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer **Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

Punkt 37

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 98/81)

Anlage 4**Erklärung**

von Frau Minister **Griesinger** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Dem Bund obliegt nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen die Verpflichtung, für die Aufnahme und Unterbringung der **Asylbewerber** zu sorgen. Die Bundesregierung ist bisher dieser Verantwortung nicht gerecht geworden. Daher haben die Länder bisher auf freiwilliger Basis alle Asylbewerber übernommen und sie untergebracht. Der Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg würde den Bund aus seiner gesetzlichen Verpflichtung auf Grund des Ausländergesetzes entlassen.

Die gegenwärtig praktizierte Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer beruht auf entsprechenden Beschlüssen der Innenministerkonferenz. Diese Verteilungsvereinbarung bringt die gemeinsame Verantwortung der Länder im Sinne der föderalistischen Grundordnung zum Ausdruck, wonach die Länder die Lasten auf Grund des Asylbewerberzustroms in einem ausgewogenen Verhältnis gemeinsam tragen wollen, solange der

Bund sich seinen gesetzlichen Verpflichtungen entzieht. (C

Aus diesen Gründen kann das Land Baden-Württemberg dem Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg nicht zustimmen.

Anlage 5**Erklärung**

von Bundesminister **Engholm** (BMBW) zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Dezember 1980 über das Ausbildungsplatzförderungsgesetz hat eine Lücke entstehen lassen, die mit dem hier zur Beratung stehenden Entwurf eines **Gesetzes zur Förderung der Berufsbildung** durch Planung und Forschung geschlossen werden soll. Das Gesetz wird in seinen nicht umstrittenen Bestandteilen wieder eingebracht. Dabei ist den Verfahrensgesichtspunkten, die sich aus dem Urteil ergeben, Rechnung getragen worden.

Zweck dieses Gesetzes ist es, die gesetzliche Grundlage für die ständig erforderliche weitere Entwicklung der Berufsbildung wiederherzustellen. Wir wollen die Vorteile, die das Ausbildungsplatzförderungsgesetz gebracht hat, erhalten und weiter ausbauen. Das sind, wenn man auf die erste Hälfte der 70er Jahre zurückschaut, insbesondere:

a) die Verbesserung der Forschungsleistung im Bundesinstitut für Berufsbildung. Die Forschungsarbeit des früheren — und jetzt wieder bestehenden — Bundesinstitutes für Berufsbildungsforschung war bereits durch die Aufgabenstellung der älteren Konstruktion deutlich weniger anwendungsorientiert als die Arbeit, die auf der Grundlage des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes geleistet werden konnte. Die Forschung im Institut hat sich stärker zu einer Zuarbeit für die Praxis entwickelt. Diese Entwicklung darf nicht zurückgeworfen werden.

b) Daten und Informationen über die berufliche Bildung waren in früheren Jahren nur in sehr begrenztem Maße verfügbar. Das Gesetz von 1976 hat ein Instrumentarium für die Planung und die Erhebung von Statistiken geschaffen, das uns bessere Grundlagen für Programme, für Beratung und für sonstige Förderungsmaßnahmen gibt. Die regelmäßigen Berichte über die Ausbildungsplatzsituation wirken sowohl als Frühwarnsystem als auch als ein System zur Entwarnung, wenn es gelungen ist, aufgetretene Schwierigkeiten zu meistern.

c) Auch die Konsensbildung über Fragen der Entwicklung der beruflichen Bildung ist in der zweiten Hälfte der 70er Jahre deutlich vorangeschritten. Heute bietet der jährliche Berufsbildungsbericht sowohl einen Anlaß als auch eine Grundlage für eine frühzeitige wechselseitige Abstimmung der an der beruflichen Bildung verantwortlich Beteiligten über Einschätzungen und Handlungsperspektiven.

(A) d) Diese konstruktive Zusammenarbeit ist insbesondere im Hauptausschuß des Bundesinstitutes für Berufsbildung erreicht worden. Hier haben in den vergangenen Jahren Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Länder und Bund wirkungsvoll und erfolgreich zusammengearbeitet. Das Berufsbildungsförderungsgesetz bietet die Grundlage, diese Zusammenarbeit zum Nutzen der Jugendlichen und ihrer Familien und zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses der Wirtschaft konstruktiv fortzusetzen.

Kurz: Die Instrumente des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zur Verbesserung der Berufsbildungsplanung, der Berufsbildungsstatistik, der Berufsbildungsverwaltung und der Berufsbildungsforschung haben sich bewährt. Insbesondere hat das Bundesinstitut für Berufsbildung mit seinen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, aber auch durch die Erörterung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten und durch die Betreuung von Modellversuchen wertvolle Beiträge zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung geleistet und immer wieder neue Impulse geben können. Das Gesetz, meine Damen und Herren, das wir hier vorgelegt haben, schreibt Bewährtes fort. Es gibt meiner Ansicht nach keinen sachlichen Grund, dagegen zu sein.

Lassen Sie mich jedoch ein kritisches Argument aufgreifen, das gelegentlich zu hören ist, nämlich daß das Institut unangemessen aufwendig sei. Die Art und Weise, in der das Bundesinstitut in einem fachlich hervorragenden, politisch kompromißbereiten und menschlich kollegialen Zusammenwirken zum Wohle von 1,6 Millionen Auszubildenden und Hunderttausenden von Ausbildern und Ausbildungsbetrieben bisher erfolgt ist, verdient höchste Anerkennung. Wenn Planung und Forschung — erlauben Sie mir diese Anmerkung — für alle Bildungsbereiche mit so wenig Aufwand und zugleich mit so großem Ertrag vorangebracht werden könnten, hätten wir allen Grund, froh zu sein. Die Schaffung einer „gemeinsamen Adresse“ für die berufliche Bildung war und ist ein entscheidender Fortschritt gegenüber der Konstruktion des Berufsbildungsgesetzes von 1969, die ja mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung einerseits und dem Bundesausschuß für Berufsbildung andererseits durchaus komplizierter war.

Und noch ein Punkt: Mit der Wiederherstellung des bisherigen gesetzlichen Zustandes soll auch der Sitz des Institutes in Berlin und in Bonn bestätigt werden. Aller Erkenntnis nach hat sich die Arbeit mit zwei Sitzen für das Institut bewährt. Die kleinere Bonner Dependence ist insbesondere wichtig, um die Kooperation mit den hier ansässigen Verbänden kontinuierlich sicherzustellen. Auf diese Weise können bereits im Vorfeld Informationen ausgetauscht und Mißverständnisse vermieden werden, was die Arbeit der Berliner Zentrale wesentlich erleichtert und fruchtbarer macht.

Das Berufsbildungsförderungsgesetz liegt Ihnen zur Beratung vor. Sie können versichert sein, daß die Bundesregierung die Aufforderungen und Anregungen des Bundesrates sorgfältig prüfen wird. Die Bundesregierung ist für weitere Verbesserungsvorschläge aufgeschlossen. Sie erwartet jedoch zu-

gleich Ihre grundsätzliche Zustimmung, damit auf der Grundlage des Berufsbildungsförderungsgesetzes eine erfolgreiche Praxis fortgesetzt werden kann, deren Bedeutung für unsere Gesellschaft und für unsere Wirtschaft kaum zu überschätzen ist.

Anlage 6

Erklärung

von Senator **Apel** (Hamburg)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Die Empfehlungsdrucksache ist eine schon erstaunliche Ansammlung von ziemlich bösen Behauptungen über das Bundesinstitut für **Berufsbildung** in Berlin.

- Von einer „zu schwerfälligen und kostspieligen Organisation“ ist da die Rede,
- von der „bürokratischen Aufblähung des Verwaltungsapparates“,
- von „aufwendigem Beratungswesen“.
- Die Höhe der Haushaltsmittel wird kritisiert,
- es werden Zweifel angemeldet, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen.

Allerdings wird zu keiner dieser Behauptungen auch nur ansatzweise ein Beweis geliefert. Dies erscheint auch überflüssig. In Ziffer 1 wird vorgetragen, man habe dies alles bereits 1976, d. h. also vor der Errichtung des Bundesinstituts, gewußt, und so liest es sich denn auch: wie aufgewärmte Vorurteile.

Und wird nicht der Charakter des Vorurteils auch daran deutlich, daß man in Ziffer 23 einen Tätigkeitsbericht anfordert, wenn das Urteil über das Bundesinstitut schon seit 1976 feststeht und heute nur bekräftigt wird? Aber abgesehen von den Gefechten mit starken Worten: Worum geht es wirklich?

Dem Bundesinstitut für Berufsforschung sind durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz weitere Aufgaben der Planung und Verwaltung in der Berufsbildung übertragen worden. Insbesondere ist es der Ort, an dem die an der Berufsbildung Beteiligten, „zuständige Stellen“, nämlich Bund und Länder, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, bei schwieriger Kompetenzlage zusammengespannt sind, um z. B. gemeinsam Ausbildungsordnungen zu verbessern oder zu erneuern, Ausbildungsordnungen, die teilweise schon Jahrzehnte alt sind und bei denen sich die zugrunde liegenden Berufe teilweise völlig gewandelt haben.

Diese Aufgabenstellung ist von der Ausbildungspraxis überwiegend begrüßt worden. Nur als Nebenbemerkung: Alle Länder, auch diejenigen, die jetzt so markig kritisieren, arbeiten in den Ausschüssen des Instituts fleißig und erfolgreich mit.

Die Länder, die diese Stellungnahme beschließen wollen (und werden), möchten das Institut wieder auf den reinen Status eines Forschungsinstituts zurückschrauben. Nun wird dies in der Empfehlungs-

(C)

(D)

- (A) drucksache nicht etwa konkret vorgeschlagen. So wird z. B. nicht verlangt, daß die beim Institut angesiedelten Ausschüsse künftig entfallen sollen. Damit würde ja zum Ausdruck gebracht werden, daß eine geregelte Abstimmung zwischen schulischer und außerschulischer Berufsbildung nicht nötig wäre. Der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite würde man bescheinigen, daß ihre systematische Mitarbeit bei der Gestaltung von Ausbildungsordnungen entbehrlich sei. So deutlich möchte man nun doch lieber wieder nicht werden; denn das gäbe ja Ärger.

Zur Zeit bestehen neben dem Hauptausschuß neun Unterausschüsse, davon ein ständiger Länderausschuß, der für die Abstimmung zwischen Ausbildungsordnungen und schulischen Rahmenlehrplänen zuständig ist, und sieben unständige Ausschüsse, denen die systematische Kleinarbeit an den Ausneun Unterausschüsse, davon ein ständiger Länderausschuß, der für die Abstimmung zwischen Ausbildungsordnungen und schulischen Rahmenlehrplänen zuständig ist, und sieben unständige Ausschüsse, denen die systematische Kleinarbeit an den Ausbildungsordnungen und den Lehr- und Lernmitteln für die Umsetzung dieser Ordnungen in den Betrieben obliegt.

In der Tat: Das klingt aufwendig. Aber das täuscht. Gestatten Sie einem Mann, der sieben Jahre Ministerverantwortung für Schule wie für Berufsbildung, betriebliche Berufsbildung, wohlgemerkt, getragen hat und der zuvor 17 Jahre seines Berufslebens ganz hautnah mit diesen Problemen zu tun hatte, eine persönliche Bemerkung oder besser: Erfahrung mitzuteilen. Dieses im Interesse der betroffenen jungen Menschen wie auch im wohlverstandenen Interesse unserer Wirtschaft dringend regelungsbedürftige Gebiet für die Bildung der noch immer großen Mehrheit der jungen Generation (und wir vergessen oft: die ist ja nicht auf Universitäten und Gymnasien, sondern in Lehrstellen und Berufsschulen) gehört zum Kompliziertesten — sachlich wie rechtlich —, was man sich vorstellen kann. Wer diese Kärrnerarbeit vor Ort kennt, weiß, wovon ich rede. Da sind 450 anerkannte Berufe, die von 1,6 Millionen Auszubildenden erlernt werden. Bei der Arbeitsaufnahme des Instituts, 1970, waren viele Ausbildungsordnungen völlig veraltet, entsprachen in keiner Weise den veränderten Berufsanforderungen. In den folgenden zehn Jahren sind rund 100 neue Ausbildungsordnungen für 131 Berufe geschaffen worden; hiervon profitieren rund 700 000 Auszubildende. Die Abstimmung von betrieblichen und schulischen Ausbildungsplänen ist effektiv erst mit dem Inkrafttreten der APIFG angelaufen. Auch das ist extrem schwierig. In den inzwischen vergangenen fünf Jahren sind 40 Ausbildungsordnungen mit den Rahmenlehrplänen der Länder abgestimmt. Damit liegen erstmals bundeseinheitlich abgestimmte Lehrpläne für Schule und Betrieb überhaupt vor.

Ich habe mir berichten lassen: In Arbeit befinden sich Projekte, die mehr als 80 Berufe betreffen. Allein diese wenigen Zahlen weisen eine beachtliche Erfolgsbilanz des Instituts aus.

Zum Zweifel an der Praxisnähe sei der Hinweis erlaubt, daß an der Arbeit des Instituts rund 500 Sachverständige von der Arbeitgeber- und Arbeit-

nehmerseite beteiligt sind. Ich weiß nicht, wer sich angesichts dieser Tatsachen durch besondere Praxisferne auszeichnet: das Institut oder seine Kritiker!

bleibt die Frage, ob man auf deren Mitarbeit bzw. auf bestimmte Ausschüsse verzichten könnte. Ich meine: nein.

Es ist nicht nur der Sachverstand der beteiligten Gruppen, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber von Bund und Ländern. Neue oder überarbeitete Ausbildungsordnungen bedürfen einer breiten Zustimmung durch alle Beteiligten, damit eine Motivation geschaffen wird, sie auch in der Praxis umzusetzen. Das setzt Engagement voraus! Es wäre ein seltsames Verständnis von der Mitwirkung der Beteiligten, wenn diese Gruppen höchstens gelegentlich gefragt würden, anstatt von vornherein in die Arbeit einbezogen zu werden.

Das macht den Entscheidungsprozeß nicht leichter, gewiß nicht; aber es ist nichtsdestoweniger unbedingt erforderlich.

An der Forschungskonzeption des Instituts werden Zweifel geäußert.

Erlauben Sie mir den Hinweis, daß der zuständige Forschungsausschuß im Institut, in dem auch Länderbeauftragte sind, im Herbst 1980 einstimmig der Forschungskonzeption zugestimmt hat.

Im übrigen: Wer praxisnahe Forschung will, muß die Praxis beteiligen. Und wer sie nicht beteiligt, erzeugt den berüchtigten „Elfenbeinturm“. Man muß nur entscheiden, was man will. Auch hier kann ich der in der Stellungnahme enthaltenen Kritik in keiner Weise zustimmen.

Ist nun, wie in der Empfehlungsdrucksache behauptet, der Aufwand an Personal- und Finanzmitteln wirklich zu hoch? Lassen Sie mich eine Milchmädchenrechnung vortragen: Der Eigenbedarf an Haushaltsmitteln beträgt z. Z. rund 30 Millionen DM jährlich. Wir haben in der Bundesrepublik z. Z. rund 1,6 Millionen Auszubildende. Für jeden Auszubildenden werden damit weniger als 19 DM für die Arbeit des Instituts jährlich aufgewandt. Kann im Ernst behauptet werden, daß dieser Aufwand zu groß ist? Ich kenne jedenfalls Forschungsvorhaben und -institute, die es mit großem Stolz betonen würden, wenn sie eine ähnlich günstige Relation hätten. Aber ich gebe gern zu: Das ist eben eine Rechnung für oder von Milchmädchen, was sicher zu Lasten der Überzeugungskraft geht.

Zusammengefaßt: Die Vorschläge und Prüfungsaufträge 8 bis 22 der Empfehlungsdrucksache geben, auf ihre Tragfähigkeit geprüft, nichts Brauchbares her. Das Institut sollte, wie im Gesetzentwurf konzipiert, erhalten bleiben. Ich hoffe daher, daß diese Empfehlungen nur noch der Ausdruck eines Nachhutgefechtes in Sachen Berufsbildung sind und — nach Verabschiedung des Gesetzes — die Sacharbeit der Länder — unverzichtbar — in den Gremien des Instituts genauso effektiv fortgeführt wird, wie sie bisher stattgefunden hat. Hamburg wird die Empfehlungsdrucksache ablehnen.

(A) Anlage 7

Erklärung

von Minister **Hasselmann** (Niedersachsen)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Die Empfehlungen der Ausschüsse unterstreichen erneut, daß eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der **Fischerei** dringend erforderlich ist.

Nach dem Beschluß der Regierungschefs vom 30. Mai 1980 sollten die für eine gemeinsame Fischereipolitik erforderlichen Beschlüsse bis zum Jahresende 1980 gefaßt und die globale gemeinsame Politik zum 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt werden. Leider konnte diese Zusage nicht eingelöst werden. Anfang dieser Woche hat der EG-Ministerrat zum wiederholten Male ergebnislos über eine gemeinsame Fischereipolitik verhandelt. Damit dürfte der Anfang vom Ende einer schlagkräftigen deutschen Hochseeflotte gemacht sein. Völlig unzulängliche Übergangsregelungen bedrohen unmittelbar den Bestand der deutschen Hochseefischerei. In den betroffenen Wirtschaftskreisen verstärkt sich der Eindruck, daß die deutsche Hochseefischerei ausgehungert werden soll. Bei der zu erwartenden weiteren Schrumpfung der Fangkapazitäten wird es langfristig nicht mehr möglich sein, die Ernährung der Bevölkerung unseres Landes durch eine eigene Fischanlandung sicherzustellen.

Für Niedersachsen kommt ein weiteres Problem hinzu: Im Raum Cuxhaven arbeiten rund 47% aller Industriebeschäftigten in fischverarbeitenden Betrieben. Bei einem Ausfall deutscher Fischanlandungen kann schon jetzt der Zeitpunkt abgesehen werden, wann dieser Industriezweig durch Importe von Fertigprodukten nicht mehr existenzfähig ist. Auf Grund seiner leider sehr einseitig ausgerichte-

ten Struktur wird dieser Raum in absehbarer Zeit zum Problemgebiet werden. Tausende von Arbeitsplätzen sind schon jetzt gefährdet. Diese Entwicklung war vorhersehbar. Ich kann die verzweifelte Wut unserer Fischer an der Küste verstehen, wenn sie der Bundesregierung Nachgiebigkeit und Schwäche in der Verhandlungsführung vorwerfen. Sie können sicher sein, daß dieses Spiel mit England nicht getrieben worden wäre. Es ist überhaupt nicht einzusehen, daß die Ratifizierung der mit Kanada und den Färöer ausgehandelten Fischereiabkommen unterbleibt, weil sich England und Frankreich in der Frage des Zugangs zu den Küstengewässern nicht einigen können. Die deutsche Fischwirtschaft sieht sich in die Rolle einer Geisel gedrängt, deren Exekution angedroht wird, um politische Ziele in der EG durchzusetzen.

Die von Minister Ertl ins Auge gefaßten finanziellen Restriktionen gegenüber England kommen zu spät. Die Hochseefischerei wird schon jetzt Konsequenzen ziehen müssen. Wenn die Bundesregierung das Soforthilfeprogramm fortführt, ist dies sicherlich zu begrüßen. Ich weise jedoch darauf hin, daß dadurch das eigentliche Problem unserer Hochseefischerei, nämlich die langfristige Auslastung einer Kernflotte, dadurch nicht gelöst wird. Ihr Niedergang wird lediglich erträglicher gemacht. Wenn wir die Fischversorgung unserer Bevölkerung durch eigene Anlandungen sicherstellen wollen, dürfen wir uns nicht scheuen, Konsequenzen für die EG aufzuzeigen. Ich meine, daß auch der Grundsatz der Einstimmigkeit im Interesse der Handlungsfähigkeit der EG in Frage gestellt werden muß.

Die Stellungnahme des Bundesrates greift die Probleme unserer Fischerei an dieser Stelle zu Recht auf. Ich bitte um ihre Unterstützung.

(C)

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

497. Sitzung

Bonn, Freitag, den 13. März 1981

I n h a l t:

<p>Zur Tagesordnung 55 A</p> <p>1. Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetz 1981 — MinöBranntw-StÄndG 1981 — (Drucksache 100/81) 55 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichtersteller 55 B</p> <p>Beschluß: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 56 A</p> <p>2. Staatshaftungsgesetz (Drucksache 92/81) 56 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 56 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Vogel (Berlin) 56 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Schmude, Bundesminister der Justiz 57 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Frau Dr. Rüdiger (Hessen) 86* A</p> <p>Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Keine Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 5 Satz 2 GG 58 B, 58 C</p> <p>3. Zwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz (20. StrÄndG) (Drucksache 93/81) 58 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Hillermeier (Bayern) 58 C, 86 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 86* B, 65 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Schmude, Bundesminister der Justiz 60 A, 67 A</p>	<p style="padding-left: 20px;">Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 60 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Vogel (Berlin) 62 D, 66 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Albrecht (Niedersachsen) 64 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Klose (Hamburg) 67 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen) 69 B</p> <p>Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 70 A</p> <p>4. Gesetz zum Protokoll vom 24. Oktober 1979 zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 95/81) 70 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 88* B</p> <p>5. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (2. ZerlÄndG) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz — (Drucksache 41/81) 70 B</p> <p>Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Annahme einer Entschließung 70 B</p>
---	--

<p>6. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 530/80) 70 C</p> <p>Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Bestellung von Senator Brückner (Bremen) als Beauftragten des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzesentwurfs im Bundestag gemäß § 33 der Geschäftsordnung 70 C</p>	<p>10. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz — BerBiFG) (Drucksache 28/81) 80 B</p> <p>Engholm, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 90* C</p> <p>Apel (Hamburg) 80 C, 91* C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 81 A</p>
<p>7. Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 42/81) 70 D</p> <p>Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Bestellung von Senator Ueberhorst (Berlin) als Beauftragten des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzesentwurfs im Bundestag gemäß § 33 der Geschäftsordnung 70 D</p>	<p>11. Entwurf eines Gesetzes zu dem am 29. August 1975 in Genf unterzeichneten Genfer Protokoll zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (Drucksache 44/81) 70 A</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 88* C</p>
<p>8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 58/81) 71 A</p> <p>Apel (Hamburg) 71 A</p> <p>Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen) 72 C</p> <p>Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 90* B</p> <p>Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 74 A</p>	<p>12. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 45/81) 70 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 88* C</p>
<p>9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes (Drucksache 49/81) 74 A</p> <p>Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 74 A, 79 D</p> <p>Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) 76 A</p> <p>Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) 77 D</p> <p>Schmidhuber (Bayern) 79 B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 80 B</p>	<p>13. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 46/81) 81 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 81 B</p>
<p></p>	<p>14. a) Jahresgutachten 1980/81 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 600/80)</p> <p>b) Jahreswirtschaftsbericht 1981 der Bundesregierung (Drucksache 51/81) 81 B</p> <p>Beschluß: zu a) und b): Stellungnahme 81 D</p>

5. 3

- | | |
|--|--|
| <p>15. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Agenzien bei der Arbeit: Asbest (Drucksache 513/80) 81 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 81 D</p> | <p>Vorschlag einer Empfehlung des Rates zu Versuchen mit Arzneyspezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (Drucksache 653/80) 82 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 82 B</p> |
| <p>16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Entwurf einer Entschließung des Rates über die Prioritäten und den Zeitplan von Entscheidungen des Rates auf dem Gebiet des Verkehrs bis Ende 1983 (Drucksache 605/80) 70 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 88* D</p> | <p>19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Drucksache 35/81) 70 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 88* D</p> |
| <p>17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates
 — zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren
 — zur Änderung der Richtlinie 76/764/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung)
 — zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen
 — zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Instrumente zur Messung des Kohlenmonoxidgehalts der Abgase aus Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (Drucksache 31/81) 70 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 88* D</p> | <p>20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind (Drucksache 651/80) 70 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 88* D</p> |
| <p>18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Arzneyspezialitäten
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 65/65/EWG, 75/318/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneyspezialitäten</p> | <p>21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Überlegungen zur gemeinsamen Agrarpolitik (Drucksache 33/81) 82 B</p> <p>Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) 82 B</p> <p>Meyer (Rheinland-Pfalz) 83 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 84 D</p> |
| <p>19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Drucksache 639/80) 70 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 88* D</p> | <p>22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Drucksache 639/80) 70 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 88* D</p> |
| <p>20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Regeln für die Gewährung besonderer</p> | <p>23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Regeln für die Gewährung besonderer</p> |

<p>Erstattungen und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe bei bestimmten aus Getreide gewonnenen alkoholischen Getränken und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. .../80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Waren (Drucksache 9/81)</p>	<p>70 A</p>	<p>27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p>	<p>Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rates über bestimmte Anpassungsmaßnahmen im Fischereisektor Geänderte finanzielle Ansätze der Vorschläge der Kommission für die Strukturpolitik in der Fischwirtschaft (Drucksache 641/80)</p>	<p>70 A</p>
<p>Beschluß: Stellungnahme</p>	<p>88* D</p>	<p>Beschluß: Stellungnahme</p>	<p>88* D</p>	
<p>24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p>		<p>28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p>	<p>Mitteilung der Kommission an den Rat über die sozialen Aspekte der Seefischerei in der EG</p>	
<p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)</p>		<p>Entwurf einer Entschließung des Rates über die gemeinsame Ausbildungspolitik in der Fischerei (Drucksache 6/81)</p>	<p>70 A</p>	
<p>— Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif</p>		<p>Beschluß: Stellungnahme</p>	<p>88* D</p>	
<p>— Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis</p>		<p>29. Zweite Verordnung zur Änderung der Graduiertenförderungsverordnung (Drucksache 17/81)</p>	<p>70 A</p>	
<p>— Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (Drucksache 23/81)</p>	<p>70 A</p>	<p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung</p>	<p>89* D</p>	
<p>Beschluß: Stellungnahme</p>	<p>88* D</p>			
<p>25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p>		<p>30. Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Drucksache 52/81)</p>		
<p>Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen INLB</p>		<p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung und Zurückverweisung an die Ausschüsse</p>	<p>55 A</p>	
<p>Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG (Drucksache 12/81)</p>	<p>70 A</p>	<p>31. Achte Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe (Drucksache 26/81)</p>	<p>70 A</p>	
<p>Beschluß: Stellungnahme</p>	<p>88* D</p>	<p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen</p>	<p>88* D</p>	
<p>26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p>		<p>32. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (Drucksache 27/81)</p>	<p>70 A</p>	
<p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Drucksache 611/80)</p>	<p>84 D</p>	<p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen</p>	<p>88* D</p>	
<p>Hasselmann (Niedersachsen)</p>	<p>93* A</p>			
<p>Beschluß: Stellungnahme</p>	<p>85 C</p>			

<p>33. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Warndienst (Warndienst-VwV) (Drucksache 610/80)</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen</p>	<p>70 A</p> <p>88* D</p>	<p>Beschluß: Senator Dr. Gerhard Konow (Berlin) wird vorgeschlagen</p>	<p>90* A</p>
<p>34. Veräußerung eines Grundstücks in Berlin-Reinickendorf (bebaute ehemalige Wehrmachtsliegenschaft, Ollenhauerstraße 97/99) an das Land Berlin (Drucksache 22/81)</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung</p>	<p>70 A</p> <p>90* A</p>	<p>Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 645/1/80</p>	<p>90* A</p>
<p>35. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 65/81)</p>	<p>70 A</p>	<p>36. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds der landwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirates beim Bundesministerium der Finanzen (Drucksache 645/80)</p> <p>Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen</p>	<p>70 A</p> <p>90* A</p>
		<p>37. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 98/81)</p>	<p>70 A</p>
		<p>Nächste Sitzung</p>	<p>85 C</p>

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Zeyer, Ministerpräsident des Saarlandes

Amtierender Präsident Dr. Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz — zeitweise —

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Eyrich, Justizminister

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Dr. Vogel, Regierender Bürgermeister

Dr. Konow, Senator für Bundesangelegenheiten

Meyer, Senator für Justiz

Bremen:

Thape, Bürgermeister und Senator für Finanzen

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

Brückner, Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Hamburg:

Klose, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Möcklinghoff, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Dr. Schnoor, Innenminister

Dr. Haak, Minister für Bundesangelegenheiten

Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Wagner, Minister der Justiz

Dr. Gölter, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Saarland:

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege

Dr. Wicklmayr, Minister des Innern

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Claussen, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Schmude, Bundesminister der Justiz

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Engholm, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Huonker, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Obert, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen